

14. Sitzung

Dienstag, 3. November 2020, 08:30
Solothurn, Rythalle

Vorsitz: Daniel Urech, Grüne, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Johanna Bartholdi, Alois Christ, Kuno Gasser, Susanne Koch Hauser, Dieter Leu, Simon Michel, Christian Thalmann

DG 0188/2020

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Geschätzte Frau Landammann, liebe Regierungsratsmitglieder, liebe Kantonsratskolleginnen und Kantonsratskollegen, ich begrüsse Sie herzlich zur Novembersession, die wir in einer speziellen Art durchführen. Anders als im März, als die erste Coronawelle angerollt kam, hatten wir dieses Mal eine gewisse Vorbereitungszeit zur Verfügung. Das verschafft uns die Möglichkeit, diese Session durchzuführen. Wir haben einen Ort gefunden, an dem wir etwas länger als nur für eine Session bleiben können. Ich danke der Rythalle Solothurn AG, dass wir diese schöne Halle an diesem guten Ort für unsere Kantonsratssession nutzen können. In diesen Tagen beschäftigen uns die Sorgen, wie es mit der COVID-19-Pandemie weitergeht. Ich bin der Meinung, dass wir in der Schweiz eine Strategie der Verantwortung fahren, ohne allzu massive Einschränkungen gewärtigen zu müssen. Wenn wir in die Nachbarländer blicken, in denen bereits Ausgangssperren oder erneut Lockdowns herrschen, können wir doch sagen, dass bei uns der Sinn für die Verhältnismässigkeit hoch gehalten wird. Ich bin der Ansicht, dass dies etwas sehr Wertvolles ist. Das bedeutet aber auch, dass wir alle aufgerufen sind, verantwortungsvoll zu handeln und dazu beizutragen, dass die Verbreitung des Coronavirus verlangsamt wird. Das ist in diesen Zeiten dringend notwendig. Personen, die sich für Politik interessieren, schauen heute nicht so stark auf den Kantonsrat Solothurn, sondern wohl eher nach Amerika. Wie alle vier Jahre finden am ersten Dienstag im November in den USA die Präsidentschaftswahlen statt. Drücken wir der Sister Republic, die im 18. und 19. Jahrhundert eine wichtige Inspiration für die Realität und für die Idee der Republik war, den Daumen für eine friedliche und zukunftsgerichtete Wahl. Wir haben heute und in den kommenden Sessionstagen eine volle Traktandenliste. Mit den vorgeschlagenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zum Stimm- und Wahlrecht beschäftigen wir uns mit Kernfragen der Demokratie. Wieder einmal beschäftigt uns die Pensionskasse. Am Mittwoch in einer Woche werden wir uns erneut mit Notverordnungen zur Coronakrise befassen. Morgen findet mit der Wahl eines neuen Ratssekretärs ein wichtiges Highlight für das zukünftige Funktionieren unseres Parlamentsbetriebes statt. Markus Ballmer werden Sie alle heute Nachmittag an den Fraktionssitzungen kennenlernen können.

Ich komme nun zu den Mitteilungen. Uns hat die traurige Nachricht erreicht, dass alt-Kantonsrat Clemens Ackermann am 29. September 2020 im Alter von 64 Jahren verstorben ist. Er war Mitglied der SP-Fraktion und in Olten wohnhaft. Er war von 2003 bis 2009 Mitglied des Kantonsrats. Er war Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission und er war in der Delegation für die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) und in der Interparlamentarischen Kommission Bildungsraum Nordwestschweiz (IPK NWCH) tätig. Ich bitte Sie, im Gedenken an Clemens Ackermann für eine Schweigeminute aufzustehen

(*der Rat erhebt sich*). Gestern hat uns die traurige Nachricht erreicht, dass der Ehemann unserer Kantonsratskollegin Johanna Bartholdi am 2. November 2020 verstorben ist. Sie entschuldigt sich daher für diese Session. Unsere Gedanken sind bei ihr und wir wünschen ihr viel Kraft in diesen Tagen. Wir haben auch gute Nachrichten, denn wir dürfen heute einer Kantonsratskollegin zu ihrem 60. Geburtstag gratulieren. Es handelt sich dabei um Kantonsrätin Susanne Koch Hauser. Sie muss sich leider aus quarantänetechnischen Gründen für heute entschuldigen. Sie hat uns allerdings eine süsse Köstlichkeit von der Firma Richterich in Laufen überbringen lassen. Wir werden ihr einen Blumenstrauss nach Erschwil schicken und gratulieren ihr damit ganz herzlich zum Geburtstag. Weiter können wir Tobias Fischer gratulieren, der seit der letzten Session eine neue Dekade begonnen hat. Er wurde 40 Jahre alt und acht Tage nach seinem Geburtstag wurde er zudem Vater seines ersten Kindes. Am 15. Oktober 2020 wurde Jakob geboren. Ganz herzliche Gratulation (*Beifall im Rat*). Weiter darf ich Kantonsrat Marco Lupi gratulieren, der am 16. Oktober 2020 geheiratet hat. Herzliche Gratulation und alles Gute (*Beifall im Rat*). Ich komme nun zu ein paar organisatorischen Hinweisen. Wir werden nächste Woche wiederum einen Doppelsitzungstag haben, an dem wir am Vormittag und am Nachmittag tagen. Ich bitte Sie trotzdem, die Vorstösse am Mittwoch, 11. November 2020 bis am Mittag einzureichen, damit ausreichend Zeit für die Verarbeitung der Vorstösse verbleibt. Ich möchte Sie zudem bitten, sämtliche Unterlagen wieder mitzunehmen, da die Pulte desinfiziert werden. Weiter möchte ich Sie noch einmal dringlich bitten, alle Massnahmen in Sachen Abstand und Tragen der Maske, auf welche wir hingewiesen haben, während der Session einzuhalten. Zur Traktandenliste habe ich noch zwei Mitteilungen. Wir werden erstens morgen noch ein zusätzliches Wahlgeschäft einfügen. Bedingt durch die Wahl von Markus Dietschi in die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wird sein Sitz in der Sozial- und Gesundheitskommission frei. Für diesen Sitz nominiert die Fraktion FDP.Die Liberalen Alt-Kantonsratspräsidentin Verena Meyer-Burkhard. Diese Wahl werden wir morgen ebenfalls vornehmen. Zweitens werden wir am Mittwoch, 11. November 2020 zusätzlich zu den traktandierten Geschäften auch noch die COVID-19-Verordnung «Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2)» behandeln. Sie kann vorher noch in der Sozial- und Gesundheitskommission diskutiert werden. Dies sind zwei kurzfristige Änderungen der Traktandenliste. Seit der letzten Session wurden zudem folgende Kleine Anfragen beantwortet:

K 0109/2019

Kleine Anfrage Fraktion SP/Junge SP: Bundesrechtswidrige Beschwerdefrist im Anwendungsbereich des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 26. Juni 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. September 2020:

1. *Vorstosstext*. Das Beschwerderecht der Natur- und Heimatschutzorganisationen (sog. Verbandsbeschwerderecht) berechtigt gesamtschweizerische Natur- und Heimatschutzorganisationen, gegen bestimmte Projekte, die das Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler beeinträchtigen, Einsprache oder Beschwerde zu erheben. Das Verbandsbeschwerderecht ist in den Art. 12 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) geregelt. Art. 12b Abs. 1 Satz 2 NHG bestimmt dabei, dass die öffentliche Auflage von Projekten, gegen die Verbandsbeschwerde erhoben werden darf, in der Regel 30 Tage dauert. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers werden mit dieser Bestimmung Kantone mit unzumutbar kurzen Beschwerde- und Einsprachefristen eingeladen, ihre Gesetzgebungen anzupassen. Dabei ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, im kantonalen Recht eine Frist von 30 Tagen vorzusehen; allerdings ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, dass kantonale Fristen von unter 20 Tagen mit dem Bundesrecht unvereinbar sind. Dies hat das Bundesgericht in seinem Leitscheid BGE 135 II 78 E. 2.3.2 und 2.5 festgehalten und die damalige Walliser Einsprachefrist von 10 Tagen für bundesrechtswidrig erklärt. Trotzdem kennt der Kanton Solothurn immer noch eine Beschwerdefrist von nur 10 Tagen (vgl. § 2 Abs. 6 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 [KBV, BGS 711.61]). Zwar setzt das Solothurner Verwaltungsgericht praxisgemäss für die Begründung der Beschwerde eine darüberhinausgehende Frist an. Doch müssen die beschwerdeberechtigten Organisationen ihre (vollständigen) Rechtsbegehren innerhalb der Frist von 10 Tagen stellen und können diese später - nachdem sie sich eingehend mit dem Pro-

jekt auseinandergesetzt haben – nicht noch erweitern. Diese Praxis widerspricht dem vom Bundesgericht ermittelten Sinn und Zweck des geltenden Bundesrechts, wonach kantonale Fristen unter 20 Tagen mit Art. 12b Abs. 1 Satz 2 NHG unvereinbar sind. Entsprechend kann eine zu kurze Auflagefrist auch nicht durch die Einräumung einer zusätzlichen Frist zur näheren Begründung kompensiert werden, weil in der zusätzlichen Frist keine neuen Rechtsbegehren gestellt werden dürfen (vgl. zum Ganzen Peter M. Keller, in: Peter M. Keller/Jean-Baptiste Zufferey/Karl-Ludwig Fahrländer [Hrsg.], Kommentar NHG, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, Art. 12b, Rz. 2 und 6 und insb. Fn. 14).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass das Bundesgericht in seinem Leitentscheid BGE 135 II 78 die zehntägige Frist des Kantons Wallis für bundesrechtswidrig erklärt hat und der Solothurner Regelung bei entsprechender Beschwerde dasselbe Schicksal drohen könnte?
2. Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die Frist nach § 2 Abs. 6 KBV auf die Regelfrist von 30 Tagen verlängert wird?
3. Falls nein, ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der § 2 Abs. 6 KBV dahingehend angepasst wird, dass nicht nur eine eingehende Begründung nachgereicht, sondern auch die gestellten Rechtsbegehren nach Ablauf der zehntägigen Frist noch erweitert werden dürfen, sofern innerhalb der zehntägigen Frist Beschwerde eingereicht wurde?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Ist dem Regierungsrat bewusst, dass das Bundesgericht in seinem Leitentscheid BGE 135 II 78 die zehntägige Frist des Kantons Wallis für bundesrechtswidrig erklärt hat und der Solothurner Regelung bei entsprechender Beschwerde dasselbe Schicksal drohen könnte?* Wir haben Kenntnis vom Bundesgerichtsentscheid in der Sache IC_383/2008 vom 21. Januar 2009 (BGE 135 II 78 ff.). Allerdings betrifft das bundesgerichtliche Urteil nicht die von den Interpellanten angesprochene Beschwerdefrist (§ 2 Abs. 6 KBV; BGS 711.61), sondern die Auflage- und Einsprachefrist gemäss § 8 Abs. 1 KBV. Wir teilen daher die Auffassung der Interpellanten nicht, was die reklamierte Bundesrechtswidrigkeit der zehntägigen Beschwerdefrist in Planungs- und Bausachen anbelangt. Diese Frist ist nicht bundesrechtswidrig. Im Beschwerdeverfahren erhält der potenzielle Beschwerdeführer den Entscheid der Vorinstanz direkt zugestellt, wird also «persönlich» informiert. Zudem beginnt der Fristenlauf gemäss Gesetz erst am Folgetag der Zustellung zu laufen (§ 9 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11). Auch weiss der Empfänger (Einsprecher) grundsätzlich um das laufende Verfahren, so dass ihn weder Empfang noch Entscheid unvorbereitet treffen. Es scheint daher ohne weiteres möglich und auch zumutbar, innert einer Rechtsmittelfrist von 10 Tagen einen Weiterzug des Entscheids an das zuständige Departement bzw. an das Verwaltungsgericht zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten. Dies umso mehr, als es der langjährigen Praxis von Departement und Gericht entspricht, für die einlässliche Begründung eine grosszügige Fristerstreckung zu gewähren, worauf auch die Interpellanten hinweisen. Richtig ist, dass der Streitgegenstand mit der fristgerecht (also innert 10 Tagen) eingereichten Beschwerde durch die Anträge fixiert wird. Allerdings ist es auch zu einem späteren Zeitpunkt ohne weiteres möglich, weniger als ursprünglich beantragt, zu verlangen. Nicht zulässig sind einzig über das ursprüngliche Rechtsbegehren hinausgehende Anträge. Dieses Risiko ist von geringer praktischer Bedeutung, lautet das ursprüngliche Rechtsbegehren doch in der Regel sinngemäss: «Die Verfügung der Vorinstanz sei aufzuheben», womit einerseits ein Weitergehen des Rechtsbegehrens gar nicht möglich ist, andererseits dieses - wie gesagt - auch mit der (späteren) einlässlichen Begründung ohne weiteres präzisiert und damit eingeschränkt werden kann. Wir gehen allerdings mit den Interpellanten einig, dass die Auflage- und Einsprachefrist bei Baugesuchen von heute 14 Tagen nicht der bundesgerichtlichen Praxis genügt, welche für solche Fristen vorsieht, dass den Verbänden eine von mindestens 20 Tagen eingeräumt werden muss. Nachdem sich nun im Rahmen einer bloss summarischen Prüfung eines Baugesuchs vor der Publikation (vgl. § 8 Abs. 1 KBV) nicht abschliessend beurteilen lässt, ob das Verbandsbeschwerderecht zur Anwendung kommt oder nicht, wird die heutige Frist von vierzehn Tagen generell verlängert werden müssen.

3.1.2 *Zu Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die Frist nach § 2 Abs. 6 KBV auf die Regelfrist von 30 Tagen verlängert wird?* Nein; wir sind aber aus den genannten Gründen bereit, dem Kantonsrat zur gegebenen Zeit eine Vorlage zu unterbreiten, die Auflage- und Einsprachefrist bei Baugesuchen (§ 8 Abs. 1 KBV) von vierzehn auf neu zwanzig Tage zu verlängern. Ebenfalls aus den vorgenannten Gründen haben wir keine Veranlassung, die Beschwerdefrist gemäss § 2 Abs. 6 KBV zu ändern.

3.1.3 *Zu Frage 3: Falls nein, ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der § 2 Abs. 6 KBV dahingehend angepasst wird, dass nicht nur eine eingehende Begründung nachgereicht, sondern auch die gestellten Rechtsbegehren nach Ablauf der zehntägigen Frist noch erweitert*

werden dürfen, sofern innerhalb der zehntägigen Frist Beschwerde eingereicht wurde? Diese Frage wird aufgrund der Antwort zur Frage 1 obsolet.

K 0121/2020

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Stand der Corona-Missbrauchsbekämpfung

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 1. Juli 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Oktober 2020:

1. *Vorstosstext.* Finanzielle Corona-Hilfs- und Unterstützungsprogramme wurden in den letzten Monaten in umfangreichem Ausmass mit Bundes- bzw. Kantonsgeldern ausgerichtet. Die Gesuche mussten innert kürzester Zeit bearbeitet und zügig ausbezahlt werden. Es ist naheliegend, dass es in diesem Rahmen zu vereinzelt Betrügen bzw. Betrugsversuchen gekommen ist. Das Ausmass ist noch unbekannt und wird sich wohl erst mit der Zeit offenbaren.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Gesuche (Anzahl und wenn möglich Gesamtbetrag) wurden in den letzten Monaten im Kanton Solothurn eingereicht und wie viele davon wurden bewilligt für
 - Überbrückungskredite (Solidarbürgschaften)?
 - Kurzarbeitsentschädigung?
 - Erwerbsersatzentschädigung?
 - Überbrückungshilfe Selbständigerwerbende?
2. Wie stuft der Regierungsrat grundsätzlich das Missbrauchspotential ein?
3. Wie läuft die Betrugsbekämpfung ab? Konkret: Wer (Bund oder Kanton) ist wie verantwortlich, solchen Betrügen nachzugehen? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund?
4. Am 12.05.2020 verabschiedete das SECO ein Prüfkonzept zur Missbrauchsbekämpfung für COVID-19 Solidarbürgschaften. Gibt es auf kantonaler Ebene in Solothurn ebenfalls ein Konzept oder Arbeitsanweisungen zur Bekämpfung von Missbrauch? Falls ja, mit welchem Inhalt?
5. Gibt es die Möglichkeit einer institutionalisierten, niederschweligen (auch anonymen) Anmeldung von Missbrauchsfällen?
6. In wie vielen Fällen der Solothurner Verwaltung laufen aktuell interne Prüfungen/Vorabklärungen im Hinblick auf mögliche strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Auszahlung von Corona-Geldern? Um welche Deliktsummen handelt es sich?
7. Genügen die bestehenden personellen Verwaltungs-Ressourcen, um die nötigen Abklärungen und Recherchen zu tätigen, oder werden/wurden Zusatzkräfte beigezogen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1:*

Wie viele Gesuche (Anzahl und wenn möglich Gesamtbetrag) wurden in den letzten Monaten im Kanton Solothurn eingereicht und wie viele davon wurden bewilligt für

- Überbrückungskredite (Solidarbürgschaften)?
- Kurzarbeitsentschädigung?
- Erwerbsersatzentschädigung?
- Überbrückungshilfe Selbständigerwerbende?

Die Gesuche um Überbrückungskredite (COVID-19-Kredite) wurden nicht bei den Kantonen eingereicht, sondern direkt bei den Banken. Gemäss den öffentlichen Angaben des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung haben im Kanton Solothurn 3'125 Unternehmen einen COVID-19-Kredit beantragt. Die Frist zur Einreichung von Kreditgesuchen ist am 31. Juli 2020 abgelaufen. Bis am 31. Juli 2020 wurden beim Amt für Wirtschaft und Arbeit 5'302 Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung eingereicht. Bis zu diesem Datum wurden 177.3 Mio. Franken Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. Die Kurzarbeitsentschädigungen werden für die bewilligte Dauer monatlich abgerechnet. Die Auszahlungssumme nimmt deshalb weiter zu. Die Ausgleichskasse Solothurn hat 4'300 Bezüger von Erwerbsersatzentschädigungen erfasst und bis anfangs Juli 2020 rund 16 Mio. Franken Entschädigungen ausbe-

zahlt. Beim Amt für soziale Sicherheit wurden 1'403 Gesuche um Überbrückungshilfe für Selbständigerwerbende eingereicht. Davon wurden bisher (Stand: 31. Juli 2020) 871 Gesuche abgelehnt und 482 Gesuche bewilligt. Das ergibt einen Gesamtbetrag von 964'000 Franken.

3.1.2 Zu Frage 2: Wie stuft der Regierungsrat grundsätzlich das Missbrauchspotential ein? Um die Wirtschaft vor den Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des COVID-19-Virus zu stützen hat der Bund und die Kantone ab Mitte März 2020 innert kürzester Frist zahlreiche Instrumente entwickelt und umgesetzt. Dafür wurden sehr hohe Geldsummen eingesetzt, die möglichst unkompliziert gesprochen werden sollten. Derartig unbürokratische Verfahren locken auch potenzielle Kriminelle an. Das ist nicht zu umgehen. Es war von Anfang an allen Beteiligten bewusst, dass es zu Missbrauchsfällen kommen kann, die aber möglichst zu verhindern sind, resp. schonungslos aufgedeckt und geahndet werden sollen. Die Gefahr eines gewissen Missbrauchspotenzials ist bei solchen Staatseingriffen stets vorhanden, es darf aber nicht überschätzt werden und ist auf jeden Fall zu bekämpfen.

3.1.3 Zu Frage 3: Wie läuft die Betrugsbekämpfung ab? Konkret: Wer (Bund oder Kanton) ist wie verantwortlich, solchen Betrügen nachzugehen? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund? Die erwähnten Unterstützungsmassnahmen basieren auf unterschiedlichen Grundlagen. Diese enthalten jeweils auch die Missbrauchsbekämpfung und legen die Zuständigkeiten und Kompetenzen fest. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen funktioniert diesbezüglich gut und nach klaren Vorgaben. Die Strafverfolgung bezüglich solcher Betrugsdelikte obliegt ausschliesslich den kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Sofern eine Zusammenarbeit mit dem Bund angezeigt ist, läuft diese in aller Regel gut. Der Revisionsdienst des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO (TCRD) wird in unmittelbarem Nachgang zum Geltungszeitraum der COVID-19 Verordnung mit Arbeitgeberkontrollen am Standort der Betriebe die Rechtmässigkeit der bezogenen Kurzarbeitsentschädigungen überprüfen. TCRD konzentriert sich dabei auf alle eingegangenen Missbrauchsmeldungen. Zudem ist geplant, im 2021 unter Beizug von externen Prüfern eine grössere, repräsentative Anzahl Arbeitgeberkontrollen durchzuführen. Auffällige Betriebe mit Kurzarbeitsentschädigung können jeder Zeit an eine spezielle Mailadresse von TCRD gemeldet werden.

Bei der Prüfung, Festsetzung und Auszahlung des Corona Erwerb ersatzes handelt es sich um die Durchführung einer Bundesaufgabe. Gemäss Art 10a der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) für die Aufsicht und Kontrolle der Durchführung zuständig. Das BSV arbeitet dabei mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zusammen. Konkret liefern die Ausgleichskassen bzw. die involvierten IT-Pools 14-täglich Daten an die EFK, damit diese v.a. prüfen kann, ob für gleiche Personen nicht sowohl Leistungen von den Ausgleichskassen, der Arbeitslosenkassen, der Kulturentscheidung etc. ausbezahlt werden. Die EFK hat von den 84 Ausgleichskassen rund 403'000 Datensätze zu den Corona Erwerb ersatz-Leistungen erhalten. Davon wurden 142'000 selektiert, welche gewisse Risikokriterien erfüllen. Einer vertieften Analyse wurden 5'400 dieser Fälle unterzogen. Potentiell fehlerhafte Fälle (200) wurden dem BSV bzw. den zuständigen Ausgleichskassen zur Abklärung vorgelegt. Diese Abklärungen haben keine breitflächigen Muster zum Vorschein gebracht. Die EFK beurteilt die Fallbearbeitung durch die Ausgleichskassen als gut. Auch das BSV teilt die Meinung der EFK und ist mit der Verarbeitungsqualität der Durchführungsstellen zufrieden. Zudem prüfen die eidgenössische und die kantonale Finanzkontrolle bei den Unterstützungsmassnahmen jeweils die vorhandenen Prozesse und stichprobenweise Unterlagen und Dossiers. Sie legt den Fokus auf die Rechtmässigkeit der Durchführung und der gewährten Unterstützungsmassnahmen.

3.1.4 Zu Frage 4: Am 12.05.2020 verabschiedete das SECO ein Prüfkonzept zur Missbrauchsbekämpfung für COVID-19 Solidarbürgschaften. Gibt es auf kantonaler Ebene in Solothurn ebenfalls ein Konzept oder Arbeitsanweisungen zur Bekämpfung von Missbrauch? Falls ja, mit welchem Inhalt? Die jeweiligen Prüfkonzepte des Bundes haben bezüglich dieser Massnahmen ihre Gültigkeit auch für den Kanton Solothurn. Bei den kantonalen Massnahmen wird die Rechtmässigkeit der Auszahlungen stichprobenweise durch die kantonale Finanzkontrolle überprüft.

3.1.5 Zu Frage 5: Gibt es die Möglichkeit einer institutionalisierten, niederschweligen (auch anonymen) Anmeldung von Missbrauchsfällen? Gemäss Art. 301 der Strafprozessordnung (StPO) ist jede Person berechtigt, schriftlich oder mündlich Strafanzeige zu erstatten. Die Wahrnehmung dieses allgemeinen Anzeigerechts ist daher grundsätzlich auch anonym möglich. Zur Entgegennahme von Strafanzeigen sind sämtliche Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Übertretungsstrafbehörden) verpflichtet. Bezüglich Kurzarbeitsentschädigungen hat der Revisionsdienst des SECO eine Mailadresse eingerichtet auf die Verdachtsmeldungen gesandt werden können. Meldungen, die beim Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA eingehen, werden an TCRD weitergeleitet.

3.1.6 Zu Frage 6: In wie vielen Fällen der Solothurner Verwaltung laufen aktuell interne Prüfungen/Vorabklärungen im Hinblick auf mögliche strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Aus-

zahlung von Corona-Geldern? Um welche Deliktsummen handelt es sich? Bei der Staatsanwaltschaft Solothurn sind bis am 31. Juli 2020 vier Anzeigen mit einer mutmasslichen Schadenssumme von 482'500 Franken wegen des Verdachts auf Betrug im Zusammenhang mit Covid-19-Krediten eingegangen. Diese werden mit hoher Priorität bearbeitet. Rund die Hälfte der Darlehensbeträge konnten sichergestellt werden. Bezüglich den Missbrauchsabklärungen durch SECO und BSV können wir keine Angaben machen.

3.1.7 Zu Frage 7: Genügen die bestehenden personellen Verwaltungs-Ressourcen, um die nötigen Abklärungen und Recherchen zu tätigen, oder werden/wurden Zusatzkräfte beigezogen? Für die Abklärungen und Recherchen der kantonalen Stellen in Bezug auf die Betrugsbekämpfung reichen bisher die personellen Ressourcen aus. Davon betroffen ist vorwiegend die Staatsanwaltschaft. Zu den benötigten personellen Ressourcen der Bundesstellen (SECO, BSV) können wir keine Angaben machen.

K 0124/2020

Kleine Anfrage Luzia Stocker (SP, Olten): Kritische Lehrstellensituation nach Corona – keine Anschlusslösungen für Jugendliche

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 1. Juli 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Oktober 2020:

1. Vorstosstext. In normalen Zeiten erlebten wir in den letzten Jahren die Situation, dass es zum Teil ein Überangebot an Lehrstellen gab, sprich, es mehr offene Lehrstellen hatte als interessierte Jugendliche. Die Nähe der Berufsbildung zur Wirtschaft ist eine grosse Stärke des Schweizerischen Bildungssystems. Diese Nähe erweist sich in der Coronakrise nun aber als Schwäche und hat auch Einfluss auf die Lehrstellensituation. Einer Studie der Universitäten Bern und Basel zufolge wird sich die sich abzeichnende Krise in der Berufsbildung erst 2025 erholen. Es werden in den nächsten Jahren aufgrund der wirtschaftlichen Situation Tausende von Lehrstellen weniger angeboten. Das heisst konkret, dass viele Jugendliche Mühe haben werden, eine Lehrstelle zu finden oder nach der obligatorischen Schulzeit ganz ohne Anschlusslösung dastehen werden. Voraussichtlich wird auch ein Brückenjahr nicht für alle reichen, sondern vor allem schulisch schwache Jugendliche werden mehrere Jahre auf eine Lehrstelle warten müssen und Zwischenlösungen benötigen. Die Gefahr besteht, dass diese Jugendlichen ohne Unterstützung in der Sozialhilfe landen und mehrere Jahre darauf angewiesen sind.

Die Kantone sind gefordert, alternative Angebote für die Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Auch der Kanton Solothurn ist davon betroffen und muss entsprechende Massnahmen ergreifen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht das Lehrstellenangebot im Kanton Solothurn im Zeichen der Coronakrise für den Sommer 2020 aus?
2. Wie schätzt der Regierungsrat die Entwicklung in den nächsten Jahren ein?
3. Was unternimmt der Kanton, um das Lehrstellenangebot zu stützen?
4. Welche Strategien und Massnahmen entwickelt der Kanton, um Jugendliche bei der Lehrstellensuche grundsätzlich zu unterstützen?
5. Wie werden Jugendliche, welche keine Lehrstelle finden, beraten und unterstützt?
6. Werden zusätzliche Brückenangebote/alternative Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen? Wenn ja, welche?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Das zuständige Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) hat die im Vorstoss dargelegte Situation aufgrund der sich laufend verändernden Rahmenbedingungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit Covid-19 beobachtet, beurteilt und Massnahmen in die Wege geleitet. So wurde beispielsweise bereits im Mai die Rekrutierungsphase für Lehrbetriebe vom 31. August in den Oktober verlängert. Dies wurde von den Lehrbetrieben sehr geschätzt. Die aktuelle Lehrstellensituation im Kanton Solothurn verhält sich trotz der sehr angespannten Wirtschaftslage erfreulicherweise weitgehend stabil. Die Anzahl abgeschlossener Lehrverträge sowie die Anzahl offen gemeldeter Lehrstellen sind vergleichbar mit den Zahlen des Vorjahres. Per Ende August 2020 waren insgesamt 2248 neue Lehrverträge unterzeichnet worden. Dies entspricht praktisch der Anzahl Lehrver-

träge des Vorjahres, als zum gleichen Zeitpunkt 2246 Lehrverträge vorlagen, und unterstreicht die grosse Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft. Der Selektionsprozess in den Lehrbetrieben ist mehrheitlich abgeschlossen. Zurzeit sind noch rund 270 Lehrstellen in zahlreichen Berufsfeldern offen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie sieht das Lehrstellenangebot im Kanton Solothurn im Zeichen der Corona-Krise für den Sommer 2020 aus? Für Schülerinnen und Schüler, die im Sommer 2020 eine Berufslehre begonnen hatten, war das Lehrstellenangebot vergleichbar mit demjenigen des Vorjahres. Die Corona-Krise hatte somit keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf das Lehrstellenangebot des Jahres 2020.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie schätzt der Regierungsrat die Entwicklung in den nächsten Jahren ein? Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sind heute schwierig einschätzbar. Damit bleiben auch die unmittelbaren Auswirkungen auf die Lehrstellensituation der nächsten Jahre schwer prognostizierbar. Die neueste Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, ETH, (August 2020, Lehrstellenpuls; Prof. Dr. Ursula Renold) zur Befragung der Lehrbetriebe hinsichtlich ihrer Lehrstellenangebote für den Sommer 2021 zeigt, dass aktuell 84 Prozent der Lehrbetriebe auch im kommenden Jahr mindestens gleich viele Lehrstellen anbieten wollen, während 10 Prozent der Lehrbetriebe eher weniger Lehrstellen anbieten werden. Die Erfahrungswerte aus früheren Krisensituationen im Kanton bestätigen jedoch, dass der Solothurner Lehrstellenmarkt auch in wirtschaftlich unsicheren Zeiten stabil blieb. Dies war zuletzt während der Finanzkrise 2008 und in den Jahren danach zu beobachten, als sogar mehr Lernende eingestellt wurden als in den Jahren zuvor. Wir gehen davon aus, dass die Solothurner Unternehmen alles daransetzen werden, auch in Zukunft genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, um ihren eigenen Fachkräftebedarf längerfristig sichern zu können.

3.2.3 Zu Frage 3: Was unternimmt der Kanton, um das Lehrstellenangebot zu stützen? Wie in den vergangenen Jahren verzeichnet im Jahre 2020 nicht nur der Kanton Solothurn einen Lehrstellenüberhang. Diese Situation besteht schweizweit. Ende August 2020 blieben in unserem Kanton rund 270 Lehrstellen in zahlreichen Berufsfeldern unbesetzt. Eine Lehrstellenoffensive drängt sich zurzeit nicht auf. Die Bemühungen zielen auf das Matching, den Abgleich zwischen Angebot und Nachfrage. Im Rahmen des Berufsbildungsmarketings werden mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband Massnahmen umgesetzt, um die vielfältigen Berufslehren den Jugendlichen, den Eltern und den Lehrpersonen besser bekannt zu machen sowie geeignete künftige Lernende auf entsprechende Lehrstellen hinzuweisen. Wir beobachten den Lehrstellenmarkt sehr aufmerksam und sind jederzeit bereit, mit den Verbundpartnern auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren sowie allfällige Massnahmen in die Wege zu leiten. Die Forschungsstelle für Bildungsökonomie der Universität Bern geht für die nächsten fünf Jahre von einem Rückgang von 5'000 bis 20'000 Lehrstellen aus. Das entspricht rund 1,5 bis 5% der in der Schweiz jährlich neu zu besetzenden Lehrstellen. Für den Kanton Solothurn würde das theoretisch einen Verlust von rund 30 bis 110 Lehrstellen pro Jahr bedeuten. Aufgrund des aktuellen Lehrstellenüberhangs mit rund 270 unbesetzten Stellen darf aber davon ausgegangen werden, dass mindestens kurzfristig keine Lehrstellenknappheit zu erwarten ist.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Strategien und Massnahmen entwickelt der Kanton, um Jugendliche bei der Lehrstellensuche grundsätzlich zu unterstützen? Der Kanton kann auf langjährige, bewährte Strukturen und Programme zurückgreifen, welche die Jugendlichen beim Übergang von der obligatorischen Schule in die Sekundarstufe II unterstützen. Dazu gehören (neben der Zusammenarbeit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung BSLB mit den Volksschulen) Massnahmen wie das Case Management Berufsbildung (CMBB), das Jugendliche und junge Erwachsene mit Startschwierigkeiten beim Übergang in die berufliche Grundbildung unterstützt, die Berufswahlplattform für Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Anschlusslösung sowie Massnahmen im Rahmen des Berufsbildungsmarketings, die jährlich gezielt auf den aktuellen Lehrstellenmarkt ausgerichtet werden. Mit diesen bewährten Instrumenten kann der Kanton aktiv und gezielt auf die raschen Veränderungen reagieren.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie werden Jugendliche, welche keine Lehrstelle finden, beraten und unterstützt? Wie jedes Jahr hat die BSLB im Rahmen der Massnahme «Berufswahlplattform», flächendeckend durch die Schulen den Stand der Jugendlichen ohne eine Anschlusslösung nach Abschluss des 11. Schuljahres per Ende März 2020 erhoben. Der langjährige Anteil von 20% des Schuljahrganges (372 Personen) wurde auch dieses Jahr bestätigt. Diesen Schülerinnen und Schülern wurden Beratungsfachpersonen zur Seite gestellt. Über umfangreiche Kontakte (Corona-bedingt telefonisch, via Mail und Video-Telefonie) zwischen Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern erfolgte ein intensives Coaching. Während der letzten vier Monate vor Schulabschluss wurden diese Schülerinnen und Schüler prioritär beraten. Dadurch konnte der Anteil am letzten Schultag vor den Sommerferien auf 3,3% oder 84 Personen gesenkt werden. Auch dieser Wert entspricht dem Wert der letzten Jahre. Erfahrungsgemäss können für 2/3 dieser Zielgruppe noch Anschlusslösungen erarbeitet werden. Die für dieses Jahr bis zu den Herbstferien verlängerte Abschlussmöglichkeit von Lehrverträgen dient diesen Bestrebungen sehr.

3.2.6 Zu Frage 6: Werden zusätzliche Brückenangebote / alternative Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen? Wenn ja, welche? Die bestehenden Brückenangebote sind geeignet, um schnell und zielgerichtet auf die aktuelle Lage am Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II zu reagieren. Die beiden Programme «Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)» und «Startpunkt Wallierhof» sind darauf ausgerichtet, Jugendliche, welche trotz Bemühungen ohne Anschlusslösung dastehen, auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten. Während die Anzahl der Teilnehmenden beim Startpunkt Wallierhof, der vom Solothurner Bauernverband geführt und vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) mitfinanziert wird, auf 38 Plätze begrenzt ist, kann die Anzahl Ausbildungsplätze beim BVJ jederzeit den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Zudem stehen mit der Integrationsvorlehre und dem Integrationsjahr weitere Angebote zur Verfügung, die hauptsächlich Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund auf die Berufslehre vorbereiten sollen. Das Hauptziel bleibt aber ein direkter Übertritt in die verschiedenen Angebote auf der Sekundarstufe II. Die diesjährige Aufnahmezahl von 120 Lernenden in das BVJ per Ende August 2020 ist vergleichbar mit den Vorjahren (2019: 116 Lernende; 2018: 118 Lernende) und zeigt, dass die aktuellen Angebote bedarfsgerecht sind und genügen. Wie in der Antwort zur Frage 3 ausgeführt, beobachten wir den Lehrstellenmarktaufmerksam und sind jederzeit bereit, zusammen mit den Verbundpartnern auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren sowie Massnahmen in die Wege zu leiten. Das könnten u.a. auch zusätzliche Brückenangebote sein.

K 0145/2020

Kleine Anfrage Matthias Borner (SVP, Olten): Maskenpflicht – Schuldenfalle?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 2. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Oktober 2020:

1. *Vorstosstext.* Aufgrund von Corona wird in gewissen Situationen empfohlen - ja sogar befohlen - eine Maske zu tragen. Dies ist neben dem zusätzlichen Aufwand für viele Leute eine finanzielle Belastung. Dazu stellen sich für mich ein paar Fragen:

1. Aufgrund der weitgehenden Maskenpflicht stellt sich die Frage, ob die Bevölkerung in irgendeiner Form entlastet wird für diesen erlassenen Mehraufwand.
2. Was ist für Leute mit Geburtsgebrechen vorgesehen, welche durch die IV anerkannt sind, welche wegen Corona eine Maske tragen müssen? Die IV übernimmt bei Geburtsgebrechen auch Hilfsmittel, die sie dabei unterstützen, den Alltag so unabhängig wie möglich zu gestalten. Daher ist es durchaus denkbar, dass die Kosten für Masken in diesem Rahmen übernommen werden. Existieren dazu Weisungen seitens der IV-Stelle?
3. Wird der Kanton Solothurn der Empfehlung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) folgen und aufgrund des Maskenobligatoriums im ÖV den EL-Beziehenden die Masken im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten bis zu einem Maximalbetrag vergüten?
4. Werden nach der verschärften Maskenpflicht im Kanton Solothurn die betroffenen Firmen und Konsumenten und Konsumentinnen in irgendeiner Form vergütet oder werden ihnen Masken zur Verfügung gestellt?
5. Hat der Regierungsrat in Erwägung gezogen, ob eine weitgehende Maskenpflicht nicht ein Ressourcenverschleiss ist, das Littering Problem verschärft sowie den Kanton in Sachen Nachhaltigkeit zurückwirft?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Der Bundesrat hat angesichts des zunehmenden Reiseverkehrs und der seit Mitte Juni 2020 ansteigenden Zahl der Corona-Neuansteckungen eine Maskenpflicht für den öffentlichen Verkehr in der Schweiz, gültig ab 6. Juli 2020, eingeführt. Unter Berücksichtigung der epidemiologischen Entwicklung und nach einer sorgfältigen Interessenabwägung hat sich der Kanton Solothurn entschieden, die Maskenpflicht weiter auszudehnen. Seit dem 3. September 2020 gilt die Maskenpflicht im Kanton Solothurn auch in Einkaufsläden und Einkaufszentren. Der Kanton kann, sofern es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche unmittelbar droht, für eine begrenzte Zeit regional geltende – über einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen hinausgehende – Massnahmen gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des

Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101) anordnen. Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden. Angesichts der epidemiologischen Lage und des damit einhergehenden dringlichen Handlungsbedarfs zum Schutz der Bevölkerung werden die mit der erweiterten Maskenpflicht zusammenhängenden Belastungen als vertretbar erachtet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Aufgrund der weitgehenden Maskenpflicht stellt sich die Frage, ob die Bevölkerung in irgendeiner Form entlastet wird für diesen erlassenen Mehraufwand. Bezügerinnen und Bezüger bestimmter Sozialleistungen werden unter gewissen Bedingungen von den finanziellen Folgen der Maskenpflicht entlastet. So haben der Kanton Solothurn und der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) entschieden, dass für sozialhilfebeziehende Personen, die den öffentlichen Verkehr nutzen müssen (Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren, Arbeitnehmende, Teilnehmende an Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration, medizinische und therapeutische Termine, etc.), die Kosten für die Masken als situationsbedingte Leistungen (SIL) übernommen werden. Die Masken sollen in der Regel nicht aus dem Grundbedarf bezahlt werden müssen. Der Kanton und die Einwohnergemeinde folgen damit den «Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen» der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe vom 2. Juli 2020. Weiter vergütet der Kanton Solothurn Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) die Masken im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten bis zu einem jährlichen Betrag von 30 Franken. Genaue Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 3.2.3.

3.2.2 Zu Frage 2: Was ist für Leute mit Geburtsgebrechen vorgesehen, welche durch die IV anerkannt sind, welche wegen Corona eine Maske tragen müssen? Die IV übernimmt bei Geburtsgebrechen auch Hilfsmittel, die sie dabei unterstützen, den Alltag so unabhängig wie möglich zu gestalten. Daher ist es durchaus denkbar, dass die Kosten für Masken in diesem Rahmen übernommen werden. Existieren dazu Weisungen seitens der IV-Stelle? Die IV-Stelle des Kantons Solothurn ist für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) zuständig und verfügt über die damit zusammenhängenden Kompetenzen (vgl. § 29 Sozialgesetz, BGS 831.11). Es ist demgegenüber nicht in der Kompetenz der IV-Stelle des Kantons Solothurn, den Umfang der zu erbringenden Leistungen eigenständig festzulegen. Sie hat folglich keine Kompetenz, Weisungen betreffend allfälliger Kostenübernahmen oder Kostenbeteiligungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Situation zu erlassen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat die Vergütung von Verbrauchsmaterial, welches zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus verwendet wird, voraussichtlich bis am 31. Oktober 2020 wie folgt geregelt: Medizinische Leistungserbringer, die Behandlungen im Rahmen einer IV-Verfügung durchführen, können Verbrauchsmaterial wie Schutzmasken oder Desinfektionsmittel zum Einkaufspreis zulasten der Invalidenversicherung verrechnen. Versicherte Personen, deren Eltern oder andere Bezugspersonen können derartiges Verbrauchsmaterial hingegen nicht gegenüber der Invalidenversicherung verrechnen. Weitergehende Weisungen wurden bisher nicht erlassen.

3.2.3 Zu Frage 3: Wird der Kanton Solothurn der Empfehlung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) folgen und aufgrund des Maskenobligatoriums im ÖV den EL-Beziehenden die Masken im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten bis zu einem Maximalbetrag vergüten? Aufgrund des seit dem 6. Juli 2020 gültigen Maskenobligatoriums im öffentlichen Verkehr empfiehlt das BSV mit Mitteilung 428 vom 8. Juli 2020 den EL-Stellen, EL-beziehenden Personen die Masken im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten und die Modalitäten zur Vergütung zu entscheiden. Diese Vergütung betrifft vor allem Personen, die zuhause leben. Der Kanton Solothurn ist dieser Empfehlung gefolgt und hat dazu § 19 Abs. 2^{bis} des Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) angepasst. Die Anschaffungskosten für Gesichtsmasken werden bis zu einem jährlichen Betrag von 30 Franken übernommen, sofern der Bund oder der Kanton das Tragen einer solchen im öffentlichen Raum vorschreiben. Der Betrag von 30 Franken jährlich entspricht dem Betrag anderer Kantone und der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen zur AHV/EL-Mitteilung 428 vom 9. Juli 2020. Im Kanton Solothurn erfolgt die Vergütung nach Rücksprache mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) gegen Abgabe der Quittung. Die Kosten werden ab dem ersten Tag, an dem die Maskenpflicht gilt, übernommen. Entsprechend können Quittungen ab dem 6. Juli 2020 eingereicht werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Werden nach der verschärften Maskenpflicht im Kanton Solothurn die betroffenen Firmen und Konsumenten und Konsumentinnen in irgendeiner Form vergütet oder werden ihnen Masken zur Verfügung gestellt? Dies ist nicht geplant. Der Kanton hat im Rahmen des kantonalen Staatshaftungsrechts einzig für widerrechtlich zugefügte Schäden einzustehen (§ 2 Abs. 1 Gesetz über die

Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter [Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21]). Schäden, die durch rechtmässige staatliche Handlungen verursacht werden, haben die Betroffenen in der Regel selber zu tragen, es sei denn, ein Spezialgesetz statuieren eine entsprechende Ersatzpflicht. Art. 63 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG; SR 818.101) enthält eine solche besondere Ersatzpflicht. Demnach kann die anordnende Behörde Personen, die aufgrund behördlicher Massnahmen gemäss Art. 33-38 EpG sowie Art. 41 Abs. 3 EpG Schäden erleiden, unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse entschädigen, soweit die Schäden nicht anderweitig gedeckt werden. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Billigkeitshaftung. Eine (Billigkeits-)Entschädigung ist dann zu gewähren, wenn der von einer Individualmassnahme Betroffene, dessen Schaden nicht anderweitig gedeckt wird (z.B. durch Arbeitgeber, Krankenversicherung, andere Sozialversicherungen etc.), ohne Entschädigung in eine wirtschaftliche oder soziale Notlage geraten würde. Die Ersatzpflicht gemäss Art. 63 EpG gilt als Spezialnorm im Bereich des Epidemienrechts, unabhängig von einer allfälligen kantonalen Staatshaftung. Keine Entschädigungspflicht besteht hingegen für Schäden, die im Zusammenhang mit gesundheitspolizeilichen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung gestützt auf Art. 40 EpG, wie vorliegend durch eine Ausdehnung der Maskenpflicht auf Einkaufsläden und -zentren, verursacht werden. Private Veranstalter oder Unternehmen, die von Verboten, Schliessungen oder anderen Einschränkungen betroffen sind, können beim Staat vielmehr nur dann Schadenersatz verlangen, sofern die Voraussetzungen der Staatshaftung erfüllt sind (vgl. hierzu auch Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz, EpG] vom 3. Dezember 2010 [BBl 2010 311 ff., 410]). Da sich der Kanton im Rahmen der Anordnung der erweiterten Maskenpflicht auf eine gesetzliche Grundlage (Art. 40 EpG) abstützen kann, die Maskenpflicht im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist, fehlt es vorliegend an der Widerrechtlichkeit. Eine Staatshaftung fällt somit ausser Betracht. Zudem erfasst die Billigkeitshaftung gemäss Art. 63 EpG keine Schäden aufgrund von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung gemäss Art. 40 EpG. Der Kanton Solothurn ist folglich nicht gehalten, die Kosten der Bevölkerung für die Anschaffung zusätzlicher Masken zu übernehmen.

3.2.5 Zu Frage 5: Hat der Regierungsrat in Erwägung gezogen, ob eine weitgehende Maskenpflicht nicht ein Ressourcenverschleiss ist, das Littering Problem verschärft sowie den Kanton in Sachen Nachhaltigkeit zurückwirft? Die Maskenpflicht liegt im öffentlichen Interesse und ist eine verhältnismässige Massnahme. Wir sind daher nicht der Meinung, dass es sich um einen Ressourcenverschleiss handelt. Angesichts der mit Covid-19 einhergehenden Gesamtsituation erachten wir die möglicherweise nicht immer korrekte Entsorgung von gebrauchten Einweg-Hygienemasken als untergeordnetes Problem. Zudem besteht die Möglichkeit, Textilmasken zu tragen. In der Allgemeinverfügung vom 28. August 2020 ist explizit festgehalten, dass nicht nur Atemschutzmasken und Hygienemasken sondern auch Textilmasken, welche eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben, als Gesichtsmasken gelten. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilien zu favorisieren.

K 0146/2020

Kleine Anfrage Matthias Borner (SVP, Olten): Einsitznahme in Gremium durch soH Geschäftsleitungsmitglied

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 2. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Oktober 2020:

1. Vorstosstext. Ein Mitglied der Geschäftsleitung der Solothurner Spitäler AG, welche zu 100% dem Kanton gehört, ist Mitglied des Stiftungsrats der VSAO, wo die Ärzte und Oberärzte pensionskassenversichert sind und nicht bei unserer PK. Die Funktion lautet «Arbeitgebervertreter im Ausschuss für Leistungsfragen».

1. Wie hoch wurde diese Funktion in den Jahren 2018 und 2019 vergütet?
 2. Wo werden solche Einsitznahmen von soH Geschäftsleitungsmitgliedern deklariert?
- 2. Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 *Vorbemerkungen.* Weil die Fragen den Zuständigkeitsbereich der Solothurner Spitäler AG (soH) betreffen, haben wir die soH um die Beantwortung der Fragen gebeten.

4. Stellungnahme soH

4.1 *Vorbemerkungen.* Der Grossteil der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte verbringt bloss einen Teil der Weiterbildungszeit in der soH. Dies ist bedingt durch die Weiterbildungscurricula zur Erlangung eines oder mehrerer Facharztstitel, welche das Durchlaufen verschiedener Stationen (Kliniken/Zentren/Abteilungen) vorschreiben, von denen meist bloss ein Teil aufgrund der sinnvollerweise unterschiedlichen Weiterbildungskategorisierung der Kliniken und Fächer der soH intern angeboten werden kann. Selbst bei Kliniken der höchsten Weiterbildungskategorie (A-Kliniken) verbringen viele Assistenzärztinnen und Assistenzärzte einen Teil ihrer Weiterbildungszeit an anderen Spitälern. Daher ist es sinnvoll, dass sie unabhängig vom jeweiligen Arbeitgeber einer «übergeordneten gesamtschweizerischen Pensionskasse» angehören. Ähnlich verhält es sich betreffend die Weiter- und Fortbildung von Oberärztinnen und Oberärzten, wo der Weg zur Erlangung eines Schwerpunktstitels an Vorgaben geknüpft ist, welche oftmals einen Arbeitgeberwechsel erfordern, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit. Die Vorsorgestiftung VSAO versichert seit rund 40 Jahren grossmehrerheitlich die Assistenz- und Oberärzte der Schweizer Spitäler, so auch diejenigen der soH. Diese sowohl für die Versicherten als auch für die soH als Arbeitgeber attraktive Pensionskasse bietet einerseits für die Versicherten bessere Leistungen als die PKSO und ist andererseits günstiger für die soH als Arbeitgeber. Die soH - als eine der grossen Anschlussmitglieder der Vorsorgestiftung VSAO - stellt seit vielen Jahren ein Stiftungsratsmitglied als Arbeitgebervertreter. Seit 2009 nimmt Andreas Woodtli, Direktor Personaldienste der soH, dieses Mandat wahr und seit März 2020 ist er auch Mitglied im Ausschuss für Leistungsfragen. Andreas Woodtli wurde seinerzeit durch den damaligen CEO als Stiftungsrat vorgeschlagen und jeweils durch den amtierenden CEO für die neuen Amtsperioden bestätigt. Die Tätigkeit im Stiftungsrat wird in der Freizeit wahrgenommen.

4.2 Zu den Fragen

4.2.1 *Zu Frage 1: Wie hoch wurde diese Funktion in den Jahren 2018 und 2019 vergütet?* Beide Jahre mit je 1'800 Franken.

4.2.2 *Zu Frage 2: Wo werden solche Einsitznahmen von soH Geschäftsleitungsmitgliedern deklariert?* Nebenämter von soH-Mitarbeitenden werden im Personalinformationssystem der soH erfasst, aber nicht veröffentlicht.

K 0147/2020

Kleine Anfrage Barbara Leibundgut (FDP.Die Liberalen, Bettlach): Übernahme Privatstrassen durch die Gemeinden

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 2. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Oktober 2020:

1. *Vorstosstext.* Viele Einwohnergemeinden stehen mitten in der Ortsplanungsrevision. Eine sehr umstrittene Aufgabe darin ist die Übernahme von Privatstrassen. Der Widerstand der bisherigen Eigentümer der Privatstrassen ist riesig, verlieren ihre Parzellen doch durch die Abgabe des Strassenanteils an Grösse und somit an Wert. Zudem werden die bisherigen Eigentümer durch die Einführung von Baulinien eingeschränkt und können ihr Grundstück im Bereich der Baulinien nicht überbauen und nur eingeschränkt nützen. Die Übernahme der Privatstrassen habe innert 15 Jahren zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen:

1. Sind die Gemeinden frei in der Entscheidung, welche Privatstrassen sie übernehmen wollen?
2. Wo ist geregelt, dass die Übernahme innert 15 Jahren zu erfolgen habe und ab wann diese Frist zu laufen beginnt? Welche Überlegungen haben zur Festlegung dieser Regelung geführt?
3. Welche Erfahrungen wurden in Gemeinden gemacht, die eine Übernahme der Privatstrassen bereits vollzogen haben?
4. Wo liegt der Unterschied zwischen privater Zufahrt und privater Erschliessung?
5. Welchen Zustand müssen die zu übernehmenden Strassen aufweisen? Können Besitzer enteignet und gleichzeitig verpflichtet werden, über ein Perimeterverfahren an die Sanierung zu zahlen?

6. Wenn die Gemeinde erschliessungspflichtig ist, muss sie dann die Ersteller der privaten Erschliessungen für bisher geleistete Kosten entschädigen?
7. Welches sind die grössten Stolpersteine bei der Übernahme der Privatstrassen durch die Gemeinden?
8. Was würde passieren, wenn eine Gemeinde nicht konsequent alle oder sogar keine Privatstrassen übernehmen will?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat anlässlich seiner Baukonferenz November 2009 u.a. ab Seite 43 ff. über folgendes Thema Ausführungen gemacht: «Die Grundzüge des Erschliessungs- und des Erschliessungsbeitragsrechts, Thomas Wiggli, lic. iur., Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement». Nachfolgend wird dieser Beitrag der Einfachheit halber nur mit «Mitteilungsblatt 2009» zitiert.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Sind die Gemeinden frei in der Entscheidung, welche Privatstrassen sie übernehmen wollen?* Nein. Sobald zu viele Bauten oder Wohneinheiten an privaten Erschliessungsanlagen angeschlossen sind, ist die Gemeinde verpflichtet, dies anlässlich der nächsten Ortsplanungsrevision (oder allenfalls bei einer Teilrevision) zu korrigieren. Dies betrifft u.a. Privatstrassen, aber auch Wasser und Abwasserleitungen. Die bisher privaten Strassen sind dann im revidierten Erschliessungsplan als öffentliche auszuweisen und in der Folge auch zu übernehmen. Die gesetzliche Grundlage dazu besteht u.a. in § 103 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1). Nach Abs. 1 dieser Bestimmung dienen private Erschliessungsanlagen wie Zufahrtswege, Abstellplätze und Hausanschlüsse einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten. Unter „wenigen“ Bauten oder Wohneinheiten ist in der Regel von drei, vier Bauten oder Wohneinheiten auszugehen und darüber hinaus ist eine öffentliche Erschliessung zu wählen (siehe Mitteilungsblatt 2009, 3. Öffentliche oder private Erschliessungsanlage? S. 45). Das Amt für Raumplanung (ARP) wendet die Bestimmung von § 103 Abs. 1 PBG in diesem Sinne immer gestützt auf den konkreten Einzelfall an.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wo ist geregelt, dass die Übernahme innert 15 Jahren zu erfolgen habe und ab wann diese Frist zu laufen beginnt? Welche Überlegungen haben zur Festlegung dieser Regelung geführt?* «Mit dem planerischen Entscheid der Gemeinde, Bauzone zu schaffen, hängt untrennbar die Pflicht zusammen, die Erschliessung der Grundstücke in der Bauzone innerhalb der nächsten 15 Jahre sicherzustellen (§ 101 Abs. 1 PBG). Überdies: «Die Erschliessung hat sich nach den Nutzungsplänen zu richten» (§ 99 PBG). Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Erschliessungsanlagen, insbesondere auch diejenigen, die in den Nutzungsplänen als öffentliche vorgesehen sind (§ 100 Abs. 1 und 2 PBG)» (Zitat Mitteilungsblatt 2009, a.a.O.). Weil die Nutzungspläne spätestens nach 15 Jahren neu überarbeitet sein müssten (Ortsplanungsrevision), ergibt sich eben die 15-jährige Frist, die ab Rechtskraft der Nutzungspläne jeweils neu zu laufen beginnt.

3.2.3 *Zu Frage 3: Welche Erfahrungen wurden in Gemeinden gemacht, die eine Übernahme der Privatstrassen bereits vollzogen haben?* Das kann das BJD nicht beurteilen, ist es doch an diesen Verfahren nicht beteiligt. Vermutungsweise wird aber das Gemeinwesen froh darüber sein, weil die Erschliessungsanlagen dann zufriedenstellend unterhalten werden ohne langwierige privatrechtliche Streitigkeiten.

3.2.4 *Zu Frage 4: Wo liegt der Unterschied zwischen privater Zufahrt und privater Erschliessung?* Die Fragestellung ist verwirrend. Die Zufahrt ab der Parzellengrenze (beispielsweise zur Garage) ist stets privat. Für die Frage, ob es sich um eine private oder öffentliche Erschliessung handelt, ist die Qualifikation der zum Grundstück führenden Strasse massgebend.

3.2.5 *Zu Frage 5: Welchen Zustand müssen die zu übernehmenden Strassen aufweisen? Können Besitzer enteignet und gleichzeitig verpflichtet werden, über ein Perimeterverfahren an die Sanierung zu zahlen?* Die privaten Strassen, welche nach § 103 Abs. 1 PBG zu öffentlichen gemacht werden sollen, müssen ungeachtet ihres Zustandes übernommen werden. Wenn die bis anhin privaten Strassen dann im Erschliessungsplan als öffentlich zu übernehmende dargestellt sind, hat die Gemeinde die Möglichkeit, das Land mit der privaten Strasse zu enteignen. Dies wird aber nur nötig sein, falls sich die Gemeinde und die Strasseneigentümer über die Entschädigung nicht einig werden. In der Regel wird die private Strasse zum Nulltarif von der Gemeinde übernommen, weil die Strasse an sich ja gar keinen Verkaufswert hat (man denke an den Ast, auf dem man sitzt). Man kann die für sich notwendige Erschliessung schlichtweg nicht verkaufen, weil man sonst nicht mehr erschlossen wäre. Der Umstand, dass die Gemeinde private Strassen übernimmt, heisst nicht, dass zwingend sofort eine Sanierung durchzuführen wäre. Mit Vorteil wird die Gemeinde nicht unnötigerweise kommunizieren, dass mit der Übernahme der Strasse sofort (gleichzeitig) eine Sanierung auf Kosten der Grundeigentümer durchgeführt werden soll.

Der Widerstand wird in einem solchen Fall natürlich viel grösser. Aber wenn die Gemeinde dies so will, kann sich der Grundeigentümer nicht erfolgreich dagegen wehren.

3.2.6 Zu Frage 6: Wenn die Gemeinde erschliessungspflichtig ist, muss sie dann die Ersteller der privaten Erschliessungen für bisher geleistete Kosten entschädigen? Nein, die privaten Eigentümer hätten sonst ja auch Perimeterbeiträge an die öffentlichen Strassen leisten müssen. In aller Regel hat die Gemeinde keine bisherigen Kosten zu übernehmen.

3.2.7 Zu Frage 7: Welches sind die grössten Stolpersteine bei der Übernahme der Privatstrassen durch die Gemeinden? Aus der Praxis ist uns bekannt, dass bei der Übernahme der Privatstrassen von den Gemeindeverantwortlichen oft versucht wird, eine Einigung mit allen Betroffenen zu erzielen. Dies wird in der Regel scheitern. Es finden dann unzählige Sitzungen statt, über mehrere Jahre verteilt. Besser wäre es, die beteiligten Grundeigentümer darüber zu informieren (in einer Sitzung!), was gilt. Falls diese nach einer Bedenkzeit zu dieser Lösung keine Hand bieten wollen, dann ist es am besten, umgehend das Enteignungsverfahren vor der Schätzungskommission einzuleiten. Vor diesen Gesprächen muss aber die Gemeinde zuerst dafür besorgt sein, dass die zu übernehmenden Privatstrassen im Erschliessungsplan als solche (öffentlich werdende) ausgewiesen werden.

3.2.8 Zu Frage 8: Was würde passieren, wenn eine Gemeinde nicht konsequent alle oder sogar keine Privatstrassen übernehmen will? Dann könnte die entsprechende Planung vom Regierungsrat unter Umständen nicht genehmigt werden, weil sie rechtswidrig wäre.

K 0161/2020

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Holzheizkraftwerk in Kleinlützel

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Oktober 2020:

1. Vorstosstext. Der Solothurner Zeitung vom 17. Juli 2020 («Zoff wegen Generatorenlärm: Ein Kraftwerk lässt die Nachbarschaft im Bett stehen») ist zu entnehmen, dass diesen Herbst das schweizweit erste Holzheizkraftwerk (HHKW) der deutschen Firma Lipro Energy in Produktion gehen soll. Die Bevölkerung opponiert geschlossen gegen diese Anlage. Seit Beginn des Betriebes sei Schlafen nicht mehr möglich. Die Anwohner beklagten sich über Rauch und Gestank, was das Öffnen der Fenster unmöglich mache. Zudem soll es zu spürbaren Vibrationen kommen. In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilen Sie die Planung und Erstellung des HHKW in Kleinlützel aus rechtlicher und politischer Sicht?
2. Haben seitens des Kantons Abklärungen stattgefunden oder sind weitere Abklärungen geplant? Falls ja, welche?
3. Wie beurteilen Sie die Wirtschaftlichkeit dieses Projekts?
4. Wie beurteilen Sie die Umweltverträglichkeit dieses Projekts in allgemeiner Hinsicht und im Speziellen hinsichtlich des zu erwartenden Schwerverkehrs und der Nutzung örtlicher und einheimischer Hölzer?
5. Wird das Projekt von staatlicher Seite unterstützt? Falls ja, in welcher Form und mit welchen Mitteln?
6. Wie beurteilen Sie die bisherige Kommunikation zwischen Projektverantwortlichen, Gemeinde, Kanton und betroffener Bevölkerung?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen. Im Zusammenhang mit den Emissionen des (vorübergehend in Betrieb genommenen) Holzheizkraftwerks in Kleinlützel sind beim Bau- und Justizdepartement Beschwerden hängig. Zum Schutz dieses Verfahrens werden die gestellten Fragen mit der angezeigten Zurückhaltung beantwortet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilen Sie die Planung und Erstellung des HHKW in Kleinlützel aus rechtlicher und politischer Sicht? In Bezug auf die rechtliche Beurteilung des HHKW verweisen wir auf das laufende Rechtsmittelverfahren. Können erneuerbare Energien im Rahmen der planungs-, bau- und umweltrechtlichen Vorgaben genutzt werden, unterstützen wir dies politisch.

3.2.2 Zu Frage 2: Haben seitens des Kantons Abklärungen stattgefunden oder sind weitere Abklärungen geplant? Falls ja, welche? Abklärungen zum HHKW Kleinlützel finden im Rahmen des hängigen Beschwerdeverfahrens statt. Weder seitens Amt für Wald, Jagd und Fischerei noch der kantonalen Energiefachstelle haben Abklärungen bezüglich des umstrittenen Projektes stattgefunden. Im Rahmen von Vorabklärungen seitens der Betreiberin wurde vom Amt für Umwelt darauf hingewiesen, dass für die geplante Anlage ein Baugesuch bei der Baukommission Kleinlützel einzureichen sei.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie beurteilen Sie die Wirtschaftlichkeit dieses Projekts? Bis anhin ist seitens der Trägerschaft des HHKW Kleinlützel kein Gesuch um Förderbeiträge eingegangen. Dem Kanton liegen deshalb keine Informationen zur Wirtschaftlichkeit des Projektes vor.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie beurteilen Sie die Umweltverträglichkeit dieses Projekts in allgemeiner Hinsicht und im Speziellen hinsichtlich des zu erwartenden Schwerverkehrs und der Nutzung örtlicher und einheimischer Hölzer? Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und damit auch die umweltrechtliche Konformität des Projektes ist Gegenstand des hängigen Verfahrens. Der Nutzung örtlicher und einheimischer Hölzer als nachhaltiger Energieträger stehen wir positiv gegenüber.

3.2.5 Zu Frage 5: Wird das Projekt von staatlicher Seite unterstützt? Falls ja, in welcher Form und mit welchen Mitteln? Bis anhin wurde beim Kanton kein Gesuch um finanzielle Unterstützung des Projektes gestellt. Einem solchen könnte unter anderem nur dann entsprochen werden, wenn die Anlage innerhalb des rechtlichen Rahmens erstellt und betrieben werden kann.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie beurteilen Sie die bisherige Kommunikation zwischen Projektverantwortlichen, Gemeinde, Kanton und betroffener Bevölkerung? Wir sehen keinen Anlass, die bisherige Kommunikation in diesem Geschäft zwischen Projektverantwortlichen, Gemeinde, Kanton und betroffener Bevölkerung zu beurteilen.

K 0162/2020

Kleine Anfrage Kevin Kunz (SVP, Deitingen): «Pöstlisammerei» im oberen Kantonsteil

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 8. September 2020 und schriftliche Stellungnahme der Gerichtsverwaltungskommission vom 19. Oktober 2020:

1. *Vorstosstext.* Im oberen Kantonsteil ist das «Pöstlisammelfieber» ausgebrochen. Der Solothurner Zeitung vom 17. Juli 2020 war zu entnehmen, dass der vollamtliche 100%-Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt, Ueli Kölliker (SP), nun auch noch für das Gemeindepräsidium von Oberdorf kandidiert. Während über die Nebenbeschäftigungen zahlreicher Magistraten nichts weiter bekannt ist, weist Ueli Kölliker gemäss offizieller Liste der Gerichtsverwaltung vom 2. Mai 2019 bereits heute ein ansehnliches Repertoire auf: Neben seinem Vollzeitjob als Gerichtspräsident amtet er auch als Vizepräsident der EWG Oberdorf, als Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Ischimatt in Langendorf, als Vizepräsident der Anwaltskammer, als Rechtsberater der Sozialregion Mittlerer und Unterer Leberberg und als Obmann einer Untersuchungskommission des Regierungsrates. Gemäss Beschluss der Koordinationskommission von 2006 darf das Pensum sämtlicher Haupt- und Nebenbeschäftigungen maximal 110% betragen. Gemäss Ziff. 5.2.3 der Weisungen des Personalamtes vom 19. Mai 2017 muss zur Beurteilung der Korruptionsgefahr zudem die Höhe des Einkommens in die Beurteilung miteinbezogen werden.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilen Sie die Verträglichkeit der beschriebenen Mehrfachmandate aus rechtlicher und politischer Sicht im Allgemeinen und im Speziellen hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Prinzips der Gewaltenkontrolle resp. Gewaltenteilung?
2. Wie beurteilen Sie das Risiko allfälliger Interessenkollisionen beim Amtsgerichtspräsidenten Ueli Kölliker?
3. Bei wie vielen angesetzten Verhandlungen und Sitzungen musste sich Ueli Kölliker im Jahr 2019 und 2020 absetzen oder dispensieren lassen?
4. Wie viele Stunden pro Woche zusätzliche Arbeitszeit generieren die bei Ueli Kölliker bekannten Nebenbeschäftigungen gemäss offizieller Liste der Gerichtsverwaltung vom 2. Mai 2019?
5. Um welche Untersuchungskommission des Regierungsrates handelt es sich, wo Herr Kölliker als Obmann amtet und wie viele Stunden Arbeit pro Woche/ Monat/Jahr generiert dieses Amt?

6. Wie hoch ist das gesamte Pensum in Prozenten sämtlicher Haupt- und Nebenbeschäftigungen bei Ueli Kölliker (a) im heutigen Zeitpunkt und (b) nach der Wahl als Gemeindepräsident von Oberdorf?
7. Auf wie viel beläuft sich das Brutto-Jahreseinkommen 2019 bei Ueli Kölliker ohne und inkl. Nebenbeschäftigungen?
8. Auf wie viel wird sich das künftige Jahreseinkommen bei Ueli Kölliker unter Berücksichtigung des Gemeindepräsidentenamtes belaufen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme der Gerichtsverwaltungscommission*

3.1 *Vorbemerkungen.* In Absprache mit dem Bau- und Justizdepartement fällt die konkrete Beantwortung der Fragen in die Zuständigkeit der Gerichtsverwaltungscommission (GVK). Ueli Kölliker ist seit Jahren ordentliches Mitglied der GVK. Offenbar geht es bei dieser Kleinen Anfrage nicht, wie der Titel irrtümlich insinuiert, generell um «Pöstlisammlerei» im oberen Kantonsteil, sondern konkret um die Nebenbeschäftigungen von Amtsgerichtspräsident Kölliker, insbesondere um seine Kandidatur für das Präsidium der Einwohnergemeinde Oberdorf. Ueli Kölliker verwahrt sich vehement dagegen, dass sein Interesse am nebenamtlichen Präsidium der Einwohnergemeinde Oberdorf in Verbindung mit seinem vollamtlichen Präsidium am Richteramt Bucheggberg-Wasseramt in die Nähe einer Korruptionsgefahr gebracht wird. Korruption ist gesetzlich geregelt und zwar in den Art. 322^{quater} und 322^{sexies} StGB (Strafgesetzbuch, SR 311.0). Mit den Tatbeständen dieser Gesetzesartikel des 'Sich-bestecken-lassens' und der 'Vorteilsnahme' hat die Führung der beiden öffentlichen Ämter Amtsgerichts- und Gemeindepräsidium in Personalunion nichts zu tun.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie beurteilen Sie die Verträglichkeit der beschriebenen Mehrfachmandate aus rechtlicher und politischer Sicht im Allgemeinen und im Speziellen hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Prinzips der Gewaltenteilung resp. Gewaltenteilung?* Eine allfällige Wahl ans Gemeindepräsidium von Oberdorf stellt nach Ansicht der GVK die richterliche Unabhängigkeit von Ueli Kölliker nicht in Frage. Diese beiden Tätigkeiten betreffen eine unterschiedliche rechtsstaatliche Ebene, nämlich einerseits die kantonale und andererseits die kommunale Dimension unseres Staatswesens. Selbstverständlich kann Ueli Kölliker als kantonaler Richter weder dem Kantonsrat noch der Regierung angehören (Art. 58 Abs. 1 u. 3 KV [Kantonsverfassung, BGS 111.1]), hingegen aber dem eidgenössischen Parlament. Die Gemeinde ist im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig und dies insbesondere auch in Bezug auf die Wahl ihrer Behördenmitglieder sowie ihres Präsidenten (Art. 45 Abs. 1 u. 2 KV). Die staatsrechtliche Unvereinbarkeit von kantonalen und kommunalen Ämtern ist in § 111 GG (Gemeindegesezt, BGS 131.1) geregelt. Danach dürfen die Mitglieder des Regierungsrates, der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes und des Gemeindeamtes kein kommunales Amt ausüben. Richter/-innen sind nicht erwähnt und somit grundsätzlich in sämtliche kommunalen Ämter wählbar. Was die Unvereinbarkeit kommunaler Ämter anbelangt ist sie, soweit hier von Bedeutung, auch nicht in Bezug auf das Amt des Friedensrichters und des Gemeinderates gegeben (Art. 112 GG).

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie beurteilen Sie das Risiko allfälliger Interessenkollisionen beim Amtsgerichtspräsidenten Ueli Kölliker?* Als Amtsgerichtspräsident wendet Ueli Kölliker eidgenössisches und kantonales Recht an. Gemeinderecht ist für die Tätigkeit im Amtsgerichtspräsidium nur ganz ausnahmsweise von Bedeutung, nämlich bei der Beurteilung einer Einsprache gegen den Strafbefehl eines Friedensrichters/einer Friedensrichterin. Dabei geht es gemäss § 6 GO (Gesetz über die Gerichtsorganisation, BGS 125.12) um Übertretungen des Gemeindestrafrechts (insbesondere in den Bereichen Feuerwehr, Meldewesen und Littering). Einzig in dieser Konstellation kann für einen Amtsgerichtspräsidenten Ausstandsgrund sein, dass er auch als Präsident der betroffenen Gemeinde amtiert, insbesondere wenn er den Strafbefehl als Stellvertreter des Friedensrichters erlassen hat, wäre er damit doch in der Sache vorbefasst. Für Ueli Kölliker wäre dies bei einer Wahl zum Präsidenten der Einwohnergemeinde Oberdorf aber gar nicht möglich, da ihm als Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt für Oberdorf die örtliche Zuständigkeit fehlt. Die informelle Voranfrage, ob das Gemeindepräsidium von Oberdorf als Nebenbeschäftigung zum Amtsgerichtpräsidium möglich wäre, hat die GVK positiv beantwortet. An dieser Stelle sei in Erinnerung gerufen, dass Ueli Kölliker seit 2009 als Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt Vize-Präsident der Einwohnergemeinde Oberdorf ist und Oberrichter Beat Frey lange Zeit zugleich Gemeindepräsident von Wangen b. Olten war. Selbstverständlich gelten für Ueli Kölliker als Amtsgerichtspräsident die Ausstandsgründe nach Art. 47 ZPO (eidgenössische Zivilprozessordnung, SR 272) und Art. 56 StPO (eidgenössische Strafprozessordnung, SR 312.0). Insbesondere darf er nicht richten, wenn die Einwohnergemeinde Oberdorf Partei ist, was aber in der nunmehr dreissigjährigen Tätigkeit von Ueli Kölliker noch nie vorkam. Für den Gemeindepräsidenten seinerseits gilt die in § 117 GG statuierte Abtretungspflicht, wobei das Innehaben eines Amtes als Berufsrichter im Kanton für (und nicht gegen) ein sehr hohes Mass an Unabhängigkeit spricht.

3.2.3 Zu Frage 3: Bei wie vielen angesetzten Verhandlungen und Sitzungen musste sich Ueli Kölliker im Jahr 2019 und 2020 absetzen oder dispensieren lassen? Eine einzige Verhandlung, bei der Ueli Kölliker den Vorsitz hatte, musste seit 1. Januar 2019 abgesetzt werden. Der Grund dafür war ein Fehler in der Terminplanung, wurde es doch versäumt, einen festen privaten Termin (der schon lange zuvor geplanten Führung einer Schulklasse zur Mutthornhütte) vom persönlichen in den Verhandlungskalender zu übertragen und somit für die Terminierung der Verhandlung zu sperren. Die Leitung dieser Verhandlung wurde von der ordentlichen Gerichtsstatthalterin übernommen, womit es zu keiner Verzögerung in diesem Verfahren kam. Der von der Gerichtsstatthalterin dafür geleistete besondere Aufwand wurde durch Übertragung von ihr ansonsten anfallenden Arbeiten auf Ueli Kölliker kompensiert.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie viele Stunden pro Woche zusätzliche Arbeitszeit generieren die bei Ueli Kölliker bekannten Nebenbeschäftigungen gemäss offizieller Liste der Gerichtsverwaltung vom 2. Mai 2019? Aktuell beträgt die für sämtliche Nebenämter zusätzlich aufgewendete Arbeitszeit von Ueli Kölliker nicht mehr als durchschnittlich eine Stunde pro Woche resp. deutlich weniger als zehn ganze Arbeitstage im Jahr, wie sie Ueli Kölliker gemäss § 90 Abs. 1 GAV (Gesamtarbeitsvertrag, BGS 126.3) zur Ausübung öffentlicher Ämter zustehen. Kommt hinzu, dass er seit Vollenden des 60. Altersjahres am 4. Oktober 2018 nach § 100 lit. d) GAV 30 Ferientage pro Jahr beziehen kann und auf 1. August 2019 für sein 30-jähriges Dienstalter zusätzlich 20 Tage Ferien erhalten hat, was ihm entsprechend freie Zeit zur Erholung verschafft.

3.2.5 Zu Frage 5: Um welche Untersuchungskommission des Regierungsrates handelt es sich, wo Herr Kölliker als Obmann amtiert und wie viele Stunden Arbeit pro Woche/Monat/Jahr generiert dieses Amt? Dabei handelt es sich um die Untersuchungskommission betreffend einer Personalangelegenheit wegen Mobbing gemäss § 234 ff. GAV, welche mit Entscheid des Regierungsrates am 18. September 2018 (RRB 2018/1483) abgeschlossen wurde. Diese Funktion generiert bei mir Ueli Kölliker keine Arbeit mehr und sie ist zwischenzeitlich von der Liste seiner Nebenbeschäftigungen gestrichen worden.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie hoch ist das gesamte Pensum in Prozenten sämtlicher Haupt- und Nebenbeschäftigungen bei Ueli Kölliker (a) im heutigen Zeitpunkt und (b) nach der Wahl als Gemeindepräsident von Oberdorf? Im heutigen Zeitpunkt (a) ist die Angabe einer genauen Prozentzahl für das gesamte Pensum von Ueli Kölliker nicht möglich. Es liegt jedoch klar in der Bandbreite von 101% – 110%. Entsprechend seinem Mehrverdienst für die Nebenbeschäftigungen (wie dieser in der Antwort zur nachfolgenden Frage 7 beziffert wird) beläuft sich diese auf 106%. Die Arbeiten als Amtsgerichtspräsident erledigt Ueli Kölliker möglichst förderlich und tagfertig. An dieser Stelle sei festgehalten, dass ein Amtsgerichtspräsidium im Kanton Solothurn nur im vollen Pensum ausgeübt werden kann (§ 8 GO, Gesetz über die Gerichtsorganisation, BGS 125.12). Noch so gerne würde Ueli Kölliker für den bis zu seinem ordentlichen Ruhestand verbleibenden Rest seiner Tätigkeit als Amtsgerichtspräsident von rund drei Jahren das Pensum auf maximal 80% reduzieren. Dies zu ermöglichen wäre aus Sicht der GVK wie schon für die Hafrichter/-innen, die zugleich Statthalter/-innen der Amtsgerichtspräsident/-innen sind (§ 19 Abs. 3 GO), und für die Oberrichter/-innen (§ 23 Abs. 1^{bis} GO) angebracht. Der Kantonsrat hat in der September-Session 2020 den Auftrag Angela Kummer 'Teilzeitpensen bei Amtsgerichtspräsidien' (A 056/2019) wie folgt erheblich erklärt: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien zu prüfen. Er beginnt mit der Prüfung, wenn das Projekt ENSEMBLE umgesetzt und evaluiert und wenn die zukünftige Dotation der Amtsgerichtspräsidien definitiv festgelegt ist. Die Höhe des Pensums für das Präsidium der Einwohnergemeinde Oberdorf (b) ist weder in Prozenten festgelegt noch demnach ausgewiesen. Deshalb kann das gesamte Pensum von Ueli Kölliker bei einer Wahl als Gemeindepräsident von Oberdorf nicht in Prozenten angegeben werden.

3.2.7 Zu Frage 7: Auf wie viel beläuft sich das Brutto-Jahreseinkommen 2019 bei Ueli Kölliker ohne und inkl. Nebenbeschäftigungen? Das Brutto-Jahreseinkommen von Ueli Kölliker für das Amtsgerichtspräsidium betrug im 2019 insgesamt 219'077 Franken, inkl. Nebenbeschäftigungen. Letztere machten im vergangenen Jahr 11'630 Franken aus. Amtsgerichtspräsidenten/-innen erhalten keinen LEBO (§ 134 Abs. 3 u. 4 i.V. § 199 Abs. 1 lit. b) GAV). Unabhängig einer allfälligen Wahl zum Gemeindepräsidenten steht für Ueli Kölliker fest, dass er alle Nebenämter im Justizbereich aufgeben wird: Den Einsitz in der GVK, das Präsidium der Gerichtskonferenz wie auch das Vize-Präsidium der Anwaltskammer wird er aufgeben, die Demissionen werden auf Ende der laufenden Amtsdauer, per 31. August 2021, erfolgen, weil dies zur Vermeidung grösserer Umstände bei der Nachfolgeregelung aus Sicht von Ueli Kölliker der richtige Zeitpunkt ist. Erwähnt sei hier noch, dass Ueli Kölliker ausserhalb seines beruflichen und nebenberuflichen Engagements sehr frei über seine zeitlichen Ressourcen verfügen kann, sind doch seine zwei Söhne wirtschaftlich selbständig und ausgezogen, Enkelkinder (noch) nicht vorhanden sowie seine Eltern verstorben. Zudem wird er auch das Präsidium der Sektion SAC Weissenstein per Anfang 2021 abgeben. Schliesslich wird er von seiner lieben Ehefrau Lisa grossartig unterstützt.

3.2.8 Zu Frage 8: Auf wie viel wird sich das künftige Jahreseinkommen bei Ueli Kölliker unter Berücksichtigung des Gemeindepräsidentenamtes belaufen? Gemäss Anhang 2 zur DGO (Dienst- und Gehaltsordnung) von Oberdorf beträgt die Entschädigung für den Gemeindepräsidenten 23'500 Franken. Basis ist dabei der Indexstand von Mai 1993, was mit Aufrechnung zum Indexstand per Ende August 2020 von 114.6 Punkten einen Betrag von 26'931 Franken ergibt. Hinzu kommen noch die Entschädigungen für das voraussichtlich verbleibende und jetzt schon mit dem Ressort 'Soziales' im Gemeinderat von Oberdorf einhergehenden Nebenbeschäftigungen der Mitgliedschaft im Vorstand SRMUL (Sozialregion mittlerer und unterer Leberberg) und im Stiftungsrat des AHP (Alters- und Pflegeheims) Ischimatt von durchschnittlich rund 2'000 Franken pro Jahr. Demnach würde sich das Brutto-Jahreseinkommen von Ueli Kölliker auf 236'528 Franken belaufen, inkl. Nebenbeschäftigungen, die rund 29'000 Franken ausmachen würden.

K 0163/2020

Kleine Anfrage Peter M. Linz (SVP, Büsserach): Untaugliche Corona-Massnahmen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 9. September 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Oktober 2020:

1. Vorstosstext. Nach dem Lock-Down der Corona-Krise blieben alle Schalter im gesamten Amthaus Dorneck in Dornach, also Amtschreiberei, Amtsgericht und Steuerverwaltung geschlossen. An der geschlossenen Haupttüre ein «Fackel», der die Kunden einlädt, sich schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu melden. Gemäss Amtschreiberei soll man sich telefonisch anmelden, um an der Eingangstüre abgeholt zu werden. Jemand wurde sogar wieder nach Hause geschickt, weil er eine gefährdete Person sei (65 Jahre). Teilweise wurde auch Home-Office geleistet. Ständig kamen auch Telefone ans Gericht oder an die Steuerverwaltung, weil auf der Amtschreiberei das Telefon nicht abgenommen wurde. Interessant, dass schon in dieser vergangenen Zeit bei Grossverteilern, in Apotheken, Bäckereien usw. Massnahmen getroffen wurden, um für genügend Abstand, für Glasscheiben oder Desinfektionsmittel zu sorgen, um Kunden bedienen zu können. Nach einiger Zeit wurde man etwas gescheiter. Die schwere Türe beim Haupteingang wurde wieder geöffnet. Die Leute können nun hinauf ans Gericht oder auf die Steuerverwaltung. Nur die Amtschreiberei Dorneck lässt die Leute immer noch vor der Glastüre zu ihrem Eingang stehen und bittet die Kunden, telefonisch anzurufen, damit sie bei der Glastüre abgeholt werden können. Das Gericht und die Steuerverwaltung haben seit diesem Zeitpunkt wieder normale Öffnungszeiten und man kann klingeln oder anrufen und es besteht eine Gegensprechanlage. Interessanterweise wurden auch noch alle Toiletten im Hauptgebäude wegen Renovationen geschlossen und alle müssen durchs ganze Haus laufen, um ins andere Gebäude aufs WC zu gelangen und begegnen dann natürlich den Wartenden vor der Haupttüre und, nachdem diese Türe wieder geöffnet wurde, vor der Glastüre. Jetzt wurde sogar noch kantonsweit eine Maskenpflicht praktisch für alle Geschäfte eingeführt.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb wurden diverse Kundensalter im ganzen Kanton von staatlichen Betrieben wie vorhin beschrieben geschlossen, während private Geschäfte selbstständig für die erforderlichen Schritte sorgten, um die Kunden trotz Corona bedienen zu können?
2. Warum hat man nach dem Lock-Down die Haupttüre zur Regionalverwaltung in Dornach geschlossen?
3. Warum wurde Home-Office in staatlichen Betrieben bewilligt, obwohl der nötige Abstand gewährleistet werden konnte?
4. Warum informiert man die Leute nicht grossflächig, sondern lässt sie 20 km weit entweder mit dem ÖV oder dem Privatauto auf die Amtschreiberei anreisen, um dann kleingedruckt zu lesen, dass man zuerst zu telefonieren habe? Nicht alle haben 24 h ein Handy zur Hand oder der Akku ist leer oder können lesen oder mailen. Es gab Leute, die um 16.30 h versuchten zu telefonieren, aber unverrichteter Dinge wieder abreisen mussten, weil – Peng – wegen ZU geschlossen.
5. Im Vorraum der Amtschreiberei zum Grundbuchamt und zum Betreibungsamt gibt es Anmeldeknöpfe. Weshalb wurde nach dem Wiederöffnen der Haupttüre die Glastüre zum Zugang zur Amtschreiberei gesperrt, mit der Aufforderung, sich telefonisch zu melden, dann würde man abgeholt. Hätte

- nicht ein Anschlag genügt, dass man einfach warten sollte, wenn sich im Vorraum mehr als 3 oder ? Personen aufhalten?
6. Warum wurde die Maskenpflicht jetzt im ganzen Kanton eingeführt, nachdem es schweizweit im Monat August nur 128 Hospitalisationen und 20 Todesfälle gab mit einem Durchschnittsalter von 85 Jahren, ohne sich mit den Nachbarkantonen Baselland und Aargau abzusprechen?
 7. Warum besteht eine Maskenpflicht für einen kleinen Bäckerladen, nicht aber für den Kundendienst einer staatlichen Stelle?
 8. Muss man sich fragen, ob all dies eines Monopolbetriebs mit Betreibungsamt, Grundbuchamt und Erbschaftsamt und Notariat würdig ist?
2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.
3. *Stellungnahme des Regierungsrates*
- 3.1 *Vorbemerkungen.* Mit der Erklärung der «ausserordentlichen Lage» am 16. März 2020 hat der Bundesrat diverse einschneidende Massnahmen beschlossen, wie etwa ein allgemeines Verbot und die Schliessung aller Läden mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln und den Gütern des täglichen Bedarfs. Im Vorfeld wurde auch der Präsenzunterricht in allen Schulen untersagt. Mit Datum vom 20. März 2020 folgte sodann auch ein Verbot von Ansammlungen von mehr als fünf Personen. Die getroffenen Massnahmen sollten dazu dienen, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, respektive zu verhindern. Die vom Bundesrat verordneten Massnahmen tragen im Rahmen der verfolgten Krisenstrategie stets der epidemiologischen Entwicklung Rechnung, weshalb sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Situationslage Gegenstand ständiger Ergänzungen und Anpassungen sind. Gleiches gilt für die Massnahmen, welche auf kantonaler Ebene getroffen werden. Sie erfolgen in Anwendung von Art. 40 Abs. 3 EpG insofern nur so lange als deren Aufrechterhaltung für die Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus notwendig erscheint.
- 3.2 *Zu den Fragen*
- 3.2.1 *Zu Frage 1: Weshalb wurden diverse Kundenshalter im ganzen Kanton von staatlichen Betrieben wie vorhin beschrieben geschlossen, während private Geschäfte selbstständig für die erforderlichen Schritte sorgten, um die Kunden trotz Corona bedienen zu können?* Bereits am 6. März 2020 hat der Sonderstab Corona die Empfehlung ausgesprochen, Sitzungen und Anlässe zu reduzieren und nicht zwingend notwendigen Kundenkontakt zu überprüfen. Mit Medienmitteilung vom 17. März 2020 ist die Bevölkerung in der Folge darüber informiert worden, dass der direkte Bürgerkontakt bis auf Weiteres eingeschränkt werde. Konkret waren insbesondere Tätigkeiten und Dienstleistungen mit Publikumsverkehr von der Einschränkung betroffen. Vorsprachen bei den staatlichen Verwaltungsstellen konnten weiterhin stattfinden. Damit die Anzahl Besucher auf den Verwaltungsstellen beschränkt und auch entsprechende Vorkehrungen getroffen werden konnten, erfolgten die Vorsprachen einzig auf Einladung oder nach telefonischer Voranmeldung. Die Empfehlungen des Sonderstabes Corona hatten namentlich zum Ziel, die Mitarbeitenden der Dienststellen zu schützen und die Weiterführung des Betriebes sicherzustellen. So wurde beispielsweise darauf geachtet, dass die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden untereinander einen genügenden Abstand aufweisen oder gar räumlich getrennt werden. Leider waren die notwendigen Schutzmittel, wie etwa Plexiglaswände, Desinfektionsmittel und Schutzmasken, in der Anfangszeit - aus bekannten Gründen - nicht in der erforderlichen Menge vorhanden. Erst ab April konnten einzelne der Schutzmittel wieder beim kantonalen Krisenstab bezogen werden. Nichtsdestotrotz und obschon der direkte Bürgerkontakt leider wesentliche Einschränkungen erfahren musste, konnten die Bürger mit ihren Anliegen während den offiziellen Schalteröffnungszeiten jederzeit bedient werden.
- 3.2.2 *Zu Frage 2: Warum hat man nach dem Lock-Down die Haupttüre zur Regionalverwaltung in Dornach geschlossen?* Die Schutzempfehlungen des Sonderstabes Corona führten dazu, dass die Benutzung der Räume mit regelmässig hohem Publikumsverkehr im Innenbereich der Verwaltungsgebäude neu überdacht werden mussten. Persönliche Vorsprachen konnten in dieser Zeit nur auf Voranmeldung erfolgen, die Regionalverwaltung in Dornach hat sich daher entschlossen, die Eingangstüre und damit auch den Eingangsbereich für das Publikum zu schliessen. Angesichts der engen Platzverhältnisse im Eingangsbereich der Regionalverwaltung Dornach erscheint dieser Entscheid als der Situation angepasst und damit zweckmässig.
- 3.2.3 *Zu Frage 3: Warum wurde Home-Office in staatlichen Betrieben bewilligt, obwohl der nötige Abstand gewährleistet werden konnte?* Die Möglichkeit von Homeoffice kennt die kantonale Verwaltung seit längerem. Mit der Krise ist diese Möglichkeit bewusst intensiver genutzt worden. Dabei ist der Kanton Solothurn den Empfehlungen des BAG gefolgt. Das Ermöglichen von Homeoffice durch die Arbeitgeber gilt als eine wichtige Massnahme, um einer Weiterverbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken, zumal mit einer breiten Gewährung von Homeoffice namentlich der Pendlerverkehr und somit die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel reduziert wird. Auch in Zukunft erscheint es sinnvoll, die

ortsunabhängige Arbeit weiterhin zu ermöglichen und zu fördern. Dazu hat sich der Regierungsrat bereits in seinen Stellungnahmen zur Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen) betreffend die Förderung von Homeoffice (RRB 2020/1143) einerseits und zur Interpellation Thomas Lüthi (glp, Hägendorf) betreffend mehr Homeoffice in der kantonalen Verwaltung (RRB 2020/838) andererseits bekannt. Im Zuge der aktuellen Entwicklung erscheint es nach wie vor sinnvoll, bei entsprechendem Bedarf auf die Möglichkeit von Homeoffice setzen zu können. Denn bekanntlich wird zurzeit bei Kontakt mit einer infizierten Person eine behördliche oder ärztliche Quarantäne von 10 Tagen angeordnet. Die Möglichkeit von Homeoffice ermöglicht es den betroffenen Mitarbeitenden, ihre Arbeitsleistung weiterhin anzubieten. Ohne die Gewährung und technische Sicherstellung ortsunabhängiger Arbeit wäre in solchen Fällen mit erheblichen Arbeitsausfällen zu rechnen.

3.2.4 Zu Frage 4: Warum informiert man die Leute nicht grossflächig, sondern lässt sie 20 km weit entweder mit dem ÖV oder dem Privatauto auf die Amtschreiberei anreisen, um dann kleingedruckt zu lesen, dass man zuerst zu telefonieren habe? Nicht alle haben 24 h ein Handy zur Hand oder der Akku ist leer oder können lesen oder mailen. Es gab Leute, die um 16.30 h versuchten zu telefonieren, aber unverrichteter Dinge wieder abreisen mussten, weil – Peng – wegen ZU geschlossen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, ist mit Medienmitteilung vom 17. März 2020 die Bevölkerung über die Einschränkung des direkten Bürgerkontaktes informiert worden. In dieser Mitteilung wurde die Bevölkerung mitunter auch darum gebeten, sich auf den entsprechenden Internetseiten der Dienststellen oder telefonisch über die Öffnungszeiten und das Vorgehen zu informieren. Zum Teil sind die Bürger auch mit Informationsblättern an den jeweiligen Standorten sowie in den E-Mail-Signaturen der Mitarbeitenden über die Ausnahmeregelungen informiert worden. Ausserdem hatte der Lock-Down landesweite Schliessungen zur Folge, über welche die Medien in dieser Zeit ständig berichteten. So etwa auch über die Einschränkungen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Verwaltungsstellen. Trotz der breiten Informationsbemühungen konnte selbstverständlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in vereinzelt Fällen die gewünschte Dienstleistung nicht sofort vor Ort in Anspruch genommen werden konnte.

3.2.5 Zu Frage 5: Im Vorraum der Amtschreiberei zum Grundbuchamt und zum Betreibungsamt gibt es Anmeldeknöpfe. Weshalb wurde nach dem Wiederöffnen der Haupttüre die Glastüre zum Zugang zur Amtschreiberei gesperrt, mit der Aufforderung, sich telefonisch zu melden, dann würde man abgeholt. Hätte nicht ein Anschlag genügt, dass man einfach warten sollte, wenn sich im Vorraum mehr als 3 oder ? Personen aufhalten? Nach wie vor gilt es, in den Räumlichkeiten der Verwaltung grösseren Publikumsverkehr zu vermeiden. In Bezug auf die angesprochene Situation im Eingangsbereich der Amtschreiberei Dorneck ist man derzeit jedenfalls daran, zusammen mit den Hausverantwortlichen und dem Hochbauamt eine ideale Lösung zu suchen. Die engen Platzverhältnisse im Treppenhaus und im Vorraum zur Amtschreiberei erschweren jedoch die gewünschte Umsetzung.

3.2.6 Zu Frage 6: Warum wurde die Maskenpflicht jetzt im ganzen Kanton eingeführt, nachdem es schweizweit im Monat August nur 128 Hospitalisationen und 20 Todesfälle gab mit einem Durchschnittsalter von 85 Jahren, ohne sich mit den Nachbarkantonen Baselland und Aargau abzusprechen? Die Maskenpflicht wurde vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und der Wissenschaftlichen Task Force des Bundes als Massnahme empfohlen. Ausserdem ist sie in der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) als weitergehende Massnahme in der Bekämpfung des Coronavirus aufgelistet. Die Maskenpflicht kann insbesondere an Orten, an denen der erforderliche Abstand regelmässig nicht eingehalten werden kann, zu einer Stabilisierung der Neuansteckungen beitragen. Gerade in den rege genutzten Einkaufsläden und -zentren ist dies der Fall. Ebenfalls mitberücksichtigt wurde bei dieser Entscheidung, dass die Einkaufsläden und -zentren über keine Kontaktdaten der Besucher verfügen. Ein zweckmässiges Contact Tracing wäre insofern faktisch unmöglich. Mit der Massnahme soll folglich auch verhindert werden, dass es in einem Einkaufsladen oder einem Einkaufszentrum zu einem «Superspreader-Event» kommt. Ein solches Ereignis mit zahlreichen Ansteckungen hätte für den Kanton massive epidemiologische Folgen. Der Maskenpflicht in den Einkaufsläden und -zentren kommt folglich auch eine wichtige generalpräventive Wirkung zu. Eine kantonsübergreifende Absprache betreffend die zu treffenden Massnahmen ist für den Kanton Solothurn stets ein wichtiges Anliegen. Gleichzeitig gilt es aber, die konkrete Situation im Kanton zu analysieren und gegebenenfalls im eigenen Hoheitsgebiet die entsprechenden Massnahmen einzuführen.

3.2.7 Zu Frage 7: Warum besteht eine Maskenpflicht für einen kleinen Bäckerladen, nicht aber für den Kundendienst einer staatlichen Stelle? Auch Bäckereien verfügen über keine Kontaktdaten ihrer Kundschaft. Im Rahmen eines Contact Tracings kann somit auch nicht nachvollzogen werden, welche Personen bei einem Kontakt mit einer infizierten Person gegebenenfalls informiert werden müssen. Im Unterschied dazu können bei Dienstleistungsbetrieben, wie etwa den Banken, die Begegnungen nachvollzogen werden. Gleiches gilt auch für den Kundendienst bei den staatlichen Stellen. Es ist den

kantonalen und kommunalen Behörden im Übrigen auch erlaubt, in den Verwaltungsgebäuden weitergehende Massnahmen einzuführen. Insbesondere auch dann, wenn die örtlichen Gegebenheiten solche erfordern. So gilt etwa auch im Stadthaus Olten eine Maskenpflicht.

3.2.8 Zu Frage 8: Muss man sich fragen, ob all dies eines Monopolbetriebs mit Betriebsamt, Grundbuchamt und Erbschaftsamt und Notariat würdig ist? Hauptzweck der Massnahmen ist es, die Bevölkerung und die Mitarbeitenden zu schützen. Mit den getroffenen Vorkehrungen konnte - trotz des landesweiten Lock-Downs - sichergestellt werden, dass der Betrieb der kantonalen Verwaltung und mithin auch deren Dienstleistungen für die Bevölkerung weiterhin zugänglich waren. Die erwähnten Einschränkungen im direkten Kontakt mit den Bürgern sind im Lichte der verfolgten Strategie vertretbar.

Es werden gemeinsam beraten:

V 0181/2020

Vereidigung von Christoph Scholl (FDP, Selzach) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Michel Aebi)

V 0182/2020

Vereidigung von Rea Eng-Meister (CVP, Erlinsbach) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Daniel Mackuth)

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir dürfen zwei neue Kantonsratsmitglieder unter uns begrüssen. Ich bitte sie, zur Vereidigung nach vorne zu kommen. Es handelt sich dabei um Christoph Scholl von der Fraktion FDP. Die Liberalen sowie um Rea Eng-Meister von der CVP/EVP/glp-Fraktion. Ich bitte den Rat, sich zu erheben (*der Rat erhebt sich von den Sitzen und die Neumitglieder legen gemeinsam das Gelöbnis ab*).

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich heisse Sie herzlich im Kantonsrat willkommen (*Beifall im Rat*).

RG 0060/2020

Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrechtsalter; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 28. April 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 2. Juli 2020 zum Beschlussesentwurf 1 und 2 des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 24. August 2020 zum Beschlussesentwurf 1 und 2 des Regierungsrats.

Eintretensfrage

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2020, S. 518)

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Es geht heute um die zweite Lesung dieses Sachgeschäfts.

Karin Kissling (CVP), Sprecherin der Justizkommission. Wir kommen nun also zur zweiten Lesung dieses Geschäfts. Diese ist nötig, weil es sich um eine Verfassungsänderung handelt. An der Haltung der Kommission hat sich logischerweise nichts geändert. Die Argumente sollten bekannt sein, weil es auch um die Umsetzung eines Auftrags geht. An den Argumenten und Meinungen hat sich diesbezüglich nichts geändert. Zur Erinnerung kann ich Ihnen sagen, dass die Zustimmung in der Justizkommission mit Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen ist.

Michael Kumkli (FDP). Es gab einen Auftrag und es erfolgte eine erste Lesung der Vorlage. Ich glaube, dass ich hier sagen kann, dass man wohl inhaltlich niemanden mehr überzeugen und umstimmen kann. Aus diesem Grund möchten wir uns bei der zweiten Lesung relativ kurz halten. Wie bereits beim letzten Mal werden wir die Vorlage erneut grösstmöglich mehrheitlich ablehnen. Für uns geschieht das aus den zwei folgenden Hauptpunkten, die ich gerne noch einmal erwähne: Wir sehen keine Logik darin, die zivile und politische Mündigkeit getrennt zu betrachten. Zudem erachten wir es als unschön, wenn man wählen darf, ohne selber wählbar zu sein. Ich habe nun noch etwas Zeit für eine private Anmerkung. Sie wissen, dass ich viel mit Jugendlichen, die sich engagieren - und zwar schon in einem Alter unter 18 Jahren - zu tun habe. Sie haben bereits eine Leiterrolle und anderes inne. Ich wurde in der letzten Zeit von Personen aus Berufsschulen oder aus der Kantonsschule um vier oder fünf Interviews zu verschiedensten Themen gebeten. Einigen unter Ihnen ist es da wohl gleich ergangen. Da es mich bereits im Vorfeld interessiert hat, habe ich auch mit diesen Personen gesprochen. In meinem Umfeld zeigt sich zudem, dass von vier Personen zwei der Meinung sind, dass es nicht nötig sei, eine Person ist unentschieden und die vierte Person ist der Meinung, dass es unbedingt sein muss. Aus diesem Grund freue ich mich, aber es freut sich auch die Fraktion FDP. Die Liberalen, das vielleicht heute erneut knappe Zufallsresultat zu kippen, weil die Zusammensetzung anders ist. Andernfalls fragen wir das Volk. Egal, wie das Ganze herauskommen wird - wir wären froh, wenn wir dann in den nächsten fünf oder zehn Jahren nicht mehr darüber abstimmen müssten.

Edgar Kupper (CVP). Vorweg möchte ich, wie dies Michael Kumkli gemacht hat, eine persönliche Note anbringen. Ich habe gestern beim Abendessen am Tisch die 20-Jährige gefragt, ob sie mit 16 Jahren teilgenommen hätte, wenn das möglich gewesen wäre. Sie antwortete, dass ich die falsche Person fragen würde, ich solle doch die Jüngere fragen, die 14 Jahre alt ist. Sie hat mir klar zur Antwort gegeben: «Ja, wenn man weiss, was einen erwartet und wenn man weiss, was läuft.» Das Beispiel zeigt für mich, dass unsere Jugendlichen bereit sind. Die politische Bildung, die Jugendpolitik und die Förderung der Selbständigkeit in der Schule zeigen ihre Wirkung. Analog unserer hochgelobten Berufsbildung, die Theorie und Praxis vereint, darf man Theorie und Praxis auch in der Politik vereinen und früher eine Mitwirkung ermöglichen. Das hat nur Vorteile und birgt keine Gefahren, weder für die jungen Personen noch für unsere Demokratie. Ich freue mich schon darauf, wenn in Laupersdorf einmal die erste Wortmeldung von einer Person erfolgt, die jünger als 18 Jahre alt ist, wenn der erste Antrag von einer solchen Person gestellt wird und dieser eine Mehrheit findet. Unsere Fraktion stimmt wie beim letzten Mal der entsprechenden Änderung der Kantonsverfassung mit grossem Mehr zu.

Anna Engeler (Grüne). Auch ich kann mich kurz fassen. Wir haben inhaltlich ebenfalls nicht mehr gross darüber diskutiert und unsere Meinung auch nicht geändert. Wir stimmen diesem Geschäft nach wie vor zu. Die Demokratie ist nur so gut, wie sie die Gesellschaft, in der wir leben, abbildet. Da gehören die Jungen dazu. Daher müssen wir sicherstellen, dass sie sich so früh wie möglich einbringen, das Demokratieverständnis entwickeln und sich daran beteiligen können. Damit wächst künftig eine Generation nach, die sich nach wie vor für die Gesellschaft einsetzt und sie weiter treibt. Je früher dies geschieht, umso besser. Es sollte auch näher an der politischen Bildung sein, wie wir das vorhin gehört haben. Es ist nicht gut, wenn man mit 16 Jahren in der Schule etwas darüber hört und es dann mit 18 Jahren erstmals anwenden darf. Daher werden wir diesem Geschäft zustimmen.

Simon Gomm (Junge SP). Auch wir haben nicht mehr viel dazu beizutragen. Wir werden unsere Haltung in der Fraktion SP/Junge SP nicht mehr ändern. Es gibt noch zwei wesentliche Punkte, auf die wir kurz eingehen und die wir hervorheben möchten. Wir sprechen uns ganz klar dafür aus, dass wir in dieser Frage die Gemeindeautonomie stärken möchten. Wir halten auch 16-jährige Jugendliche für urteilsfähig, so dass sie sich mit den Vorlagen in der Gemeinde auseinandersetzen können. An die Adresse von Michael Kumkli: Ich habe die Umfrage bei Lehrerinnen und Lehrern oder angehenden Lehrerinnen und Lehrern auch gemacht, da ich mich ebenfalls in diesem Umfeld bewege. Sie sagen durchwegs, dass es wunderbar wäre, wenn die Jugendlichen in dem Alter, in dem sie mit der politischen Bildung konfron-

tiert sind, dieselbe direkt in ihrem Lebensumfeld anwenden könnten. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt dem Beschlussesentwurf zu.

Josef Fluri (SVP). Ich war der Meinung, dass die Fraktionen aus Zeitgründen auf ihr kurzes Votum verzichten würden. Aber ich kann hierzu auch noch etwas anmerken. Wir sind nach wie vor einstimmig der Meinung, das Stimmrechtsalter 16 abzulehnen. Die Gründe wurden ausreichend dargelegt und man muss nicht näher darauf eingehen. Inhaltlich hat sich nichts geändert.

Roberto Conti (SVP). Das vorliegende Geschäft eignet sich bestens für die Behandlung im Unterricht im Fach Wirtschaft und Recht im Rahmen der politischen Bildung. Wann kann man schon erstens etwas aus der Praxis nehmen, das gerade 1:1 passiert, und zwar quasi vor der Haustüre? Zweitens ist es ein Thema, das meine Schüler und Schülerinnen konkret betrifft. Die jungen wissbegierigen Personen in meinen fünf Klassen, die ich aktuell unterrichten darf, sind allesamt zwischen 15 und 18 Jahre alt. Die wenigsten unter ihnen sind bereits 18 Jahre alt. Selbst in den zwei Maturajahrgängen, die ich im Unterricht sehe, ist aktuell nur ein Drittel der Klasse bereits volljährig. Ich habe sie konkret mit der Vorlage, wie wir sie hier vor uns haben, konfrontiert. Sie haben sich mit der Hierarchie der Normen befasst und die entsprechenden Artikel in der Kantonsverfassung und im Gesetz über die politischen Rechte studiert. Sie haben erkannt, was eine zweite Lesung ist, warum es eine solche braucht und wann es zu einer Volksabstimmung kommt. Zudem haben sie den gesetzgeberischen parlamentarischen Weg mit den Fachbegriffen kennengelernt. Was will man noch mehr? Das ist sozusagen ein mehrgängiges Gourmetmenü mit dem Dessert zur Abrundung, denn selbstverständlich war es ein wichtiger Teil, sich eine Meinung zu bilden und die Meinung sowie die Pro- und Kontra-Argumentationen untereinander auszutauschen. Sie können mir glauben, dass wir - und damit meine ich die ganze Fachschaft Wirtschaft und Recht an der Kantonsschule Solothurn - im Unterricht mittels thematischer Verknüpfung viel über aktuelle Themen im Rahmen von Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Recht diskutieren. In Zeiten von Corona ist das leider anschaulicher und wichtiger denn je. Der Unterricht wird enorm nachhaltiger, wenn es draussen gar nicht gut läuft und man eine Hiobsbotschaft nach der anderen erhält, als wenn im Gesamtzusammenhang von Triple Bottom Line Hochkonjunktur herrscht und es nirgends nennenswerte Probleme gibt. Zusammengefasst: Es gehört einfach dazu, ist spannend und lehrreich und wird geschätzt. Die jungen Menschen können sich eine Meinung bilden und diskutieren mit. Aber trotzdem wollen die wenigsten schon mit 16 Jahren in ihrer Wohngemeinde wählen und abstimmen. Bei der Schlussabstimmung, die in jeder Klasse separat erfolgt ist, hat sich ein ähnliches Bild gezeigt. Bei immerhin knapp 100 Schülerinnen und Schülern ist es insgesamt eine Mehrheit von 69%, die das dezidiert nicht will. 14% möchten es haben und 17% sind trotz Diskussionen noch nicht zu einem eindeutigen Schluss gekommen und haben sich enthalten. Wenn ich mich allerdings in deren Lage versetze, so hat die Enthaltung aufgrund der Fragezeichen, die sich gestellt haben, für mich eher darauf hingedeutet, dass die Mehrheit wahrscheinlich eher Nein als Ja sagen würde. Das gleiche Ergebnis hat sich vor etwa 15 Jahren in der Arena-Sendung mit dem Thema «Stimmrechtsalter 16» gezeigt. Die Sendung wurde damals noch von Urs Leuthard moderiert. Zufälligerweise war ich mit einer Klasse seinerzeit vor Ort. Der Moderator hat meine Klasse gegen Ende der Sendung ganz spontan gefragt, ob sie mit 16 Jahren abstimmen möchten. Zwei haben die Frage mit Ja beantwortet und 22 haben die Hand zu einem Nein erhoben. Fazit aus meiner zwar nicht repräsentativen Statistik, aber doch gestützt auf eine stattliche Zahl von intelligenten Jugendlichen und Jung-Erwachsenen: Wer diesem Geschäft nun zustimmt, stimmt etwas zu, das die allermeisten direkt Betroffenen aus mehreren Gründen gar nicht wollen. Dessen muss man sich bewusst sein. Es ist zwar gut gemeint, aber der erhoffte Effekt ist stark zu bezweifeln.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 | 45 Stimmen |
| Dagegen | 48 Stimmen |
| Enthaltungen | 0 Stimmen |

Detailberatung

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV. Angenommen

Kein Rückkommen.

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 | 45 Stimmen |
| Dagegen | 47 Stimmen |
| Enthaltungen | 0 Stimmen |

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Vorlage «Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrechtsalter; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)» wird abgelehnt.

VI 0038/2020

Volksinitiative «Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene»

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 3. März 2020:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 und § 41 Absatz 1 Buchstabe a des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. März 2020 (RRB Nr. 2020/337), beschliesst:

1. Die Volksinitiative „Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene“ wird zur Annahme empfohlen.
2. Sie wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 2. Juli 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Nadine Vögeli (SP), II. Vizepräsidentin, Sprecherin der Justizkommission. Die Justizkommission hat diese Volksinitiative am 2. Juli 2020 ausführlich diskutiert. Laut dem Staatsschreiber ist das ein Geschäft, bei dem es ausnahmsweise nicht um Geld geht, sondern vorwiegend um politisch-weltanschauliche Fragen. Die stellvertretende Staatsschreiberin Pascale von Roll hat uns inhaltlich durch das Geschäft geführt. Es geht in dieser Volksinitiative darum, dass die Gemeindeautonomie gestärkt werden soll. Die Gemeinden sollen selber entscheiden können, ob sie den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimmen und Wählen auf kommunaler Ebene ermöglichen wollen. Jede Gemeinde kann selber entscheiden, ob sie beispielsweise nur das aktive Wahlrecht oder auch das passive oder gar nichts davon

gewähren will. Somit geht diese Initiative weniger weit als frühere Vorstösse. Ohne ein Aktivwerden der Gemeinden und ohne Änderung der jeweiligen Gemeindeordnung wird gar nichts passieren. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass bei den Gemeinden durchaus ein Bedürfnis besteht, dass niedergelassene Ausländerinnen oder Ausländer in den Kommissionen mitarbeiten könnten. Entsprechende Anfragen sind beim Kanton eingegangen. Wie eingangs bereits erwähnt, wurde das Thema in der Justizkommission ausführlich diskutiert. Die Diskussion hat sich allerdings rasch von der eigentlichen Frage nach der Erweiterung der Gemeindeautonomie hin zu einer Grundsatzdiskussion wegbewegt, nämlich ob niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern mehr Rechte zugestanden werden sollen oder nicht. Die Stimmen, die sich dafür ausgesprochen haben, sehen damit eine Möglichkeit, Kommissionssitze mit kompetenten Personen besetzen zu können. In einigen Gemeinden wird es zunehmend schwieriger, Personen zu finden, die sich engagieren wollen. Diese Gemeinden könnten das Stimm- und Wahlrecht ausweiten und den Pool der möglichen Personen vergrössern. Es geht auch darum, dass Menschen, die seit langem hier wohnen, in den politischen Prozess einbezogen werden können und sie so eine Stimme bekommen. Die Gegner finden, dass man sich einbürgern lassen muss, wenn man mitreden möchte. Das sei mit den heutigen Gesetzen keine grosse Sache mehr. Früher sei es schwieriger und teurer gewesen. Auch könnte es kompliziert werden, wenn in einigen Gemeinden die Ausländer und Ausländerinnen stimmen und wählen können und in den anderen Gemeinden nicht. Das könnte auf Unverständnis stossen. Ebenfalls wird der Umstand als schwierig eingestuft, wenn man als Ausländer oder als Ausländerin nicht Polizist oder Polizistin werden kann, weil das den Schweizer Pass voraussetzt, hingegen wäre die Wahl in das Gemeindepräsidium möglich. Schlussendlich sei es, wurde von einem Sprecher ausgeführt, die Frage «Huhn oder Ei». Kann die Möglichkeit, sich am politischen Prozess beteiligen zu können, die Integration und das Engagement fördern? Oder soll man sich zuerst integrieren und engagieren, bevor man mitreden darf? Jemand hat die Meinung vertreten, dass es sich um eine Stadt-Land-Frage handeln und sich damit ein Graben öffnen könnte. Das Beispiel des Kantons Graubünden zeigt allerdings, dass eher ländliche Gemeinden das Ausländerstimmrecht eingeführt haben, Chur als Hauptstadt hingegen nicht. Die Meinung der Justizkommission ist sehr ausgeglichen. Die Justizkommission hat dem Beschlussesentwurf mit 7:6 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Unabhängig davon, ob der Kantonsrat heute der Vorlage zustimmt oder sie ablehnt, muss bis spätestens im September des nächsten Jahres eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

Karin Kissling (CVP). Wie bereits von der Kommissionssprecherin ausgeführt wurde, würden die Einwohnergemeinden bei einer Annahme der Initiative lediglich die Kompetenz erhalten, das Stimm- und Wahlrecht für niedergelassene Ausländer einzuführen. Zudem würde auch die konkrete Ausgestaltung den Gemeinden überlassen. Auch das wurde bereits erwähnt. Ein sehr wahrscheinlich grösserer Teil in unserer Fraktion ist der Meinung, dass den Gemeinden diese Möglichkeit gewährt werden soll. Die Gegebenheiten und das Umfeld sind in jeder Gemeinde ganz anders und die Autonomie würde dem Rechnung tragen. In den letzten Jahren ist es definitiv nicht einfacher geworden, die Ämter in den Gemeinden zu besetzen. Es kann zutreffen, dass in einigen Gemeinden das Bedürfnis besteht, niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen beispielsweise in Kommissionen aufzunehmen. Die Kirchgemeinden haben das bereits vorgemacht und das Ausländerstimmrecht grossmehrheitlich eingeführt. Ein Teil unserer Fraktion wird die Initiative hingegen nicht unterstützen.

Urs Unterlerchner (FDP). Ich möchte nicht wiederholen, was die Kommissionssprecherin gesagt hat. Sie hat das sehr ausführlich und gut beschrieben. Aus unserer Sicht muss man sich die Frage stellen, warum sich jemand nicht einbürgern lassen, aber trotzdem am politischen Geschäft mitbestimmen und teilnehmen will. Wenn wir die Realität betrachten, so ist das nämlich eher ein «nicht wollen» als ein «nicht können». Als sich mein Vater einbürgern liess, hat dies einen Riesenaufwand bedeutet und ein Vermögen gekostet. Wenn man sich heute einbürgern lässt, so ist das eine ganz andere Geschichte. Jetzt ist das für jede Person möglich, die einen minimalen Aufwand auf sich nimmt. Diejenigen unter Ihnen, die den Prozess nicht im Detail kennen, können sich bei ihren Fraktionskollegen erkundigen. In jeder Fraktion gibt es Personen, die in einer Einbürgerungskommission tätig sind. Fakt ist, dass wir über eines der liberalsten Ausländerrechte auf der Welt verfügen. Jetzt stellen sich bestimmt einige die Frage, warum ich die ganze Zeit zum Thema Einbürgerung spreche, wenn es um das Thema Stimm- und Wahlrecht geht. Eine Einbürgerung stellt sicher, dass jemand mindestens eine unserer Landessprachen beherrscht, unsere Bräuche und Gesetze kennt und sich auch daran halten will. Wir sind überzeugt, dass das Stimm- und Wahlrecht nicht der Anfang der Integration ist, sondern es bildet den Abschluss des Integrationsprozesses. Daher lehnen wir diese Initiative ab. Ich erlaube mir, ein paar persönliche Bemerkungen anzubringen. Ich halte es ähnlich wie Michael Kummli. In meiner Freizeit unterstütze ich seit Jahren, fast seit Jahrzehnten, Ausländerinnen und Ausländer beim Einbürgerungsprozess. Ich habe Einzelpersonen,

aber auch ganze Familien begleitet. Für ausnahmslos alle dieser Personen ist das Wählen und Mitbestimmen einer der Hauptgründe, warum sie sich einbürgern lassen wollen. Aber ebenso ausnahmslos ist für alle klar, dass man zuerst mit seiner Einbürgerung nachweist, dass man integriert ist, die Gesetze und Bräuche des Landes respektiert und anschliessend mitbestimmen darf. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht nur ein Recht, sondern es bringt auch gewisse Pflichten mit sich, die man zuerst zu erfüllen hat.

Simon Gomm (Junge SP). Wie beim vorherigen Geschäft geht es bei diesem grundsätzlich um genau das Gleiche. Den Gemeinden sollen mehr Rechte und die Möglichkeit gegeben werden, selber für mehr demokratische Mitsprache in ausschliesslich ihren eigenen kommunalen Angelegenheiten entscheiden zu können. Jetzt geht es um eine andere Personengruppe, denen wir die demokratischen Mitbestimmungsrechte trotz der Einforderung von allen Pflichten auf Stufe Gemeinde bisher vorenthalten. Es geht um mündige Mitmenschen mit Aufenthaltsbewilligung. Heute haben wir die Möglichkeit, den Grundstein für eine repräsentativere, bessere Demokratie zu legen und eine weitere ausgeschlossene Gruppe aus der aufgezwungenen Handlungsunfähigkeit befreien zu können. Wie bei der Stimmrechtsflexibilisierung geht es hier aber auch nicht darum, ob der Anspruch dieser Gruppe legitim ist oder nicht. An dieser Stelle eine kleine Randnotiz: Aus unserer Sicht ist er das. Aber die Frage nach Sinn und Unsinn, ob Anspruch oder nicht, warum Ja oder warum Nein stellt sich erst in den Gemeinden selber und nicht jetzt. Es wird niemandem eine Entscheidung aufgezwungen. Den Gemeinden werden ausschliesslich mehr Rechte gegeben und es ändert sich erst dann etwas, wenn sich die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen explizit für eine entsprechende Änderung in der Gemeindeordnung aussprechen. Demokratischer geht es gar nicht. Daher müssen wir die Diskussion heute überhaupt nicht führen und sie nicht einmal anstossen. Sie gehört nicht hierher, sondern sie muss in den Gemeinden geführt werden. Der Regierungsrat liefert in seiner Botschaft auf Seite 11 die Argumente, warum die Gemeinden bei einer Annahme diese Schritte wagen sollen. Es geht in erster Linie darum, dass wir den Gemeinden die Entscheidung gemäss dem Subsidiaritätsprinzip zutrauen und auch durchaus reinen Gewissens zutrauen können und sollten. In einigen Kantonen in der Deutschschweiz wie zum Beispiel Basel-Stadt, Graubünden oder Appenzell und fast flächendeckend in der Westschweiz bestehen diese Mitbestimmungsrechte heute schon. Teilweise geschieht dies sogar obligatorisch und seit geraumer Zeit. Unsere Gemeinden erhalten mit der Annahme dieser Initiative den maximal möglichen Handlungsspielraum von «gar nichts ändern» bis zu «alle aktiven und passiven Mitbestimmungsrechte gewähren» - und auch noch alles dazwischen. Wir stärken damit die Gemeindeautonomie wie der Regierungsrat und auch der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) richtig feststellen, was ein Zeichen dafür ist, dass die Gemeinden das Recht gerne hätten. Beide empfehlen die Initiative zur Annahme. Diese Feststellung freut mich auch als Mitinitiator der vorliegenden Initiative. Ich selber konnte im Jahr 2005, also vor 15 Jahren, als wir kantonal das letzte Mal über diese Thematik abgestimmt haben, noch nicht an der Abstimmung teilnehmen. Im Jahr 2017, in meiner zweiten Session als Kantonsrat, haben wir einen Volksauftrag behandelt, der der heutigen Initiative zugrunde liegt. Schon damals haben der Regierungsrat wie auch die Justizkommission Ja gesagt. Für mich als frischgebackenen Kantonsrat war zu erwarten, dass dieser staatsliberale Volksauftrag auch dank einer starken liberalen Fraktion eine Mehrheit finden wird. Naja, Sie mögen sich bestimmt noch an das Ergebnis erinnern. Ich hatte wohl etwas falsche Vorstellungen über diese Partei, denn sie ist nicht mehr das, was sie einmal war. Nichtsdestotrotz hat diese Fraktion heute auch eine Chance auf Wiedergutmachung. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt im Sinn einer gestärkten Autonomie, mehr demokratischer Mitsprache, einer Stärkung unserer Demokratie und unseres Kantons und aus einem liberalen Staatsverständnis dieser Initiative zu. Eine echte Demokratie lässt diejenigen Personen, die von ihrem Gesetz betroffen sind, auch mitentscheiden.

Josef Fluri (SVP). Es dürfte keine Überraschung sein, dass die SVP-Fraktion dieser Initiative ablehnend gegenübersteht. Nach 1997, 2005 und 2016 nimmt man wieder einen neuen Anlauf, um das Stimm- und Wahlrecht oder Teile davon für die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen auf kommunaler Ebene einzuführen. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb wir diese Vorlage ablehnen. Ganz zuoberst steht natürlich die Einbürgerung. Heute ist es für jede niedergelassene ausländische Person, die sich integriert hat und an unserem politischen System teilhaben will, möglich, sich relativ einfach und kostengünstig einbürgern zu lassen. Das heisst, wenn sich jemand politisch engagieren und Verantwortung übernehmen will, kann er dies mit einer Einbürgerung erreichen. Wir sehen keinen sachlichen Grund dafür, Voraussetzungen zu schaffen, das Stimm- und Wahlrecht auch nicht eingebürgerten Personen zu erteilen. Für die SVP-Fraktion kommt es überhaupt nicht in Frage, dass Personen, die bezüglich ihrer Integration kaum überprüft wurden, bei politischen Geschäften unserer Gemeinden mitentscheiden zu können. Die Gründe des Regierungsrats, die sich für eine Annahme der Vorlage aussprechen, sind relativ dünn und wenig überzeugend. Vor allem wird die Gemeindeautonomie hervorgehoben. Wir sind der

Meinung, dass man den Gemeinden besser in anderen Bereichen mehr Autonomie geben würde, so zum Beispiel in finanziellen Angelegenheiten. Auch den Grund der gesellschaftlichen Anerkennung der niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, die durch das Stimm- und Wahlrecht gesteigert werden soll, bezweifeln wir. Dazu ist zu sagen, dass sich jeder und jede eine Anerkennung zuerst verdienen muss - ob er nun Schweizer ist oder aus irgendeinem anderen Ort dieser Welt stammt. Kurz gesagt: Wer mitbestimmen will, soll sich einbürgern lassen. Wer sich nicht einbürgert, kann nicht mitbestimmen. Das Stimm- und Wahlrecht soll erst nach einer Einbürgerung vergeben werden. Das Stimm- und Wahlrecht ist die Krönung einer gelungenen Integration. In diesem Sinn wird die SVP-Fraktion des Kantons Solothurn diese Initiative einstimmig ablehnen.

Myriam Frey Schär (Grüne). Obschon die Schweiz so klein ist, ist sie unglaublich vielfältig - sei es sprachlich, topographisch oder kulturell. Die Antwort auf die Frage, was typisch schweizerisch ist, variiert daher beträchtlich, je nachdem, ob man jemanden fragt, der auf dem Land oder in der Stadt lebt, auf welcher Seite des Röstigrabens sich die Person befindet und in welcher Sprachregion. Man sieht das immer schön illustriert am Sonntag im Abstimmungsstudio, wie die verschiedenen Kantone eingefärbt sind. Der Umstand, dass wir eine Obsession mit Abstimmungsstudios haben, ist doch eher etwas Nationaltypisches. Eines der grossen verbindenden Elemente in unserem Land ist nämlich unser politisches System. Es gibt nichts, was schweizerischer ist als der Urnengang. Politische Teilhabe ist nichts weniger als ein Schweizer Kulturgut. Aus diesem leiten wir zwei wichtige Punkte ab. Kommunalpolitisches Engagement ist ein ganz hervorragendes Instrument zur Integration. Vielleicht ist es für gewisse Leute die politische Arbeit, die schlussendlich ihr Interesse an einer Einbürgerung erst weckt. Ich weiss, dass wir da zu einer diametral anderen Einschätzung oder Schlussfolgerung kommen als ein Teil unserer bürgerlichen Kollegen und Kolleginnen. Ganz abgesehen davon brauchen wir gute, fähige und interessierte Personen, die sich in den Gemeinden engagieren. Wer jemals eine Liste zusammengestellt oder Freiwillige für Kommissionen oder andere politische Mandate gesucht hat, weiss, dass diese Personen nicht von den Bäumen fallen. Andererseits sind ganz viele Personen ohne Schweizer Pass gesellschaftlich bestens integriert und engagieren sich bereits an verschiedensten Fronten ganz intensiv. Es wäre toll, wenn man sie auch in der politischen Arena einbringen könnte. Wir alle würden davon profitieren. Das war einer der beiden Punkte. Der andere Punkt ist die Frage, ob die Gemeinden die erweiterte Autonomie haben sollen. Diese Frage gehört für uns selbstverständlich an die Urne. Zum Schluss möchte ich noch einmal Folgendes erwähnen - es wurde bereits von einigen Rednern ausgeführt: Wir sprechen hier von einer Sache, die bereits in verschiedenen Kantonen erfolgreich praktiziert wird. Schlussendlich - das ist ein wichtiger Punkt - entscheidet auch bei einem Ja zur Initiative jede Solothurner Gemeinde selber, ob sie von dieser erweiterten Autonomie überhaupt Gebrauch machen will. Wir würden den Gemeinden gerne die Möglichkeiten geben, das aktive und passive Wahlrecht auf ihre ausländische Wohnbevölkerung auszudehnen und sagen daher einstimmig und mit voller Überzeugung Ja.

Markus Dick (SVP). Als Präsident der Bürgergemeinde Biberist habe ich sehr viel mit einbürgerungswilligen Kandidaten und Kandidatinnen zu tun. Eines meiner schönsten Erlebnisse besteht darin, dass eine Familie aus Afrika, die wir eingebürgert haben, geschlossen an eine Einwohnergemeindeversammlung gekommen ist und dort gemeinsam abgestimmt hat. Dies geschah kurz nach der Verleihung der Urkunde an der Bürgergemeindeversammlung. Das hat mich sehr gefreut. Es hat zudem unterstrichen, dass es ernst gemeint ist, wenn während eines Interviews gesagt wird, dass ihnen das Abstimmen und Wählen wichtig sind. Sie haben sich mit der Schweiz befasst, haben Land und Leute kennengelernt, haben Erfahrungen gesammelt und sich bemüht. Sie haben sich gemeinsam das Ziel gesteckt, Schweizer zu werden. Gemeinsam haben sie das erreicht. Und jetzt wollen wir das beinahe zu einem Verwaltungsakt degradieren. Es wird einem einfach zugeschickt. Es wird bedeutungslos und das ist schade. Denn was nichts kostet, ist auch nichts wert, sagt man. Der Kollege Unterlerchner und auch andere haben dargelegt, dass jemand, der sich für das Bürgerrecht interessiert, rechtschaffen ist und sich an die hiesige Ordnung hält, dieses auch bekommt. Ich sehe da überhaupt kein Problem. Aber zusammen mit dem Geschäft, das wir vorher behandelt und erfreulicherweise abgelehnt haben, bekommt man den Eindruck, dass nicht Rechtsordnung, sondern ein Chaos das Ziel dieser Vorlage ist. Es ist ein Chaos, wenn innerhalb des Kantons in jeder Gemeinde unterschiedliche Regelungen gelten und eigentlich niemand mehr durchblickt. Dass niemand mehr durchblickt, führt nicht nur zu Unverständnis, sondern auch zu einem gewissen Grad zu Gleichgültigkeit. Es ist mein Eindruck, als wenn nicht diese Vorlage das eigentliche Ziel wäre, sondern das Aufräumen des Chaos, nachdem es eingeführt worden ist. Dann würde natürlich wieder alles gleich gemacht werden, nur auf einem viel tieferen Niveau mit viel weniger Anforderungen. Wenn wir damit beginnen, Nichtschweizern das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen, dann haben wir auch keine Gewähr dafür, dass sie die Sprache beherrschen. Was ist dann der nächste Schritt? Wir müs-

sen dann auf kommunaler Ebene plötzlich die Wahlunterlagen in x-verschiedenen Sprachen übersetzen und drucken, damit sie überhaupt verstehen, wozu sie Stellung nehmen können. Das kann es wohl nicht sein. Die SVP-Fraktion, das wurde bereits angedeutet, lehnt das Geschäft einstimmig ab. Wir empfehlen Ihnen allen, das Gleiche zu tun.

Patrick Friker (CVP). Wenn ich als Bürgergemeindepräsident Einbürgerungsgespräche führe, bekomme ich bei der Frage, weshalb das Schweizer Bürgerrecht beantragt wird, fast immer die Antwort, dass sie sich in der Schweiz integriert haben und jetzt auch bei Abstimmungen und Wahlen mitbestimmen möchten. Das ist auch gut so. Es ist doch absurd, wenn wir von einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländern verlangen, dass sie einen Kurs besuchen und ihn auch bestehen, in dem die Rechtsordnung der Schweiz, aber auch das Abstimmen und das Wählen vermittelt werden und man jetzt niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht ohne Anforderungen geben will. Ein Teil unserer Fraktion ist der Meinung, dass das Stimm- und Wahlrecht zusammen mit dem Bürgerrecht am Schluss einer gelungenen Integration steht. Es ist auch zu erwähnen, dass sich der Einbürgerungsprozess - das wurde bereits so ausgeführt - in den vergangenen Jahren massiv vereinfacht hat. Heute können sich Ausländer und Ausländerinnen nach einem Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz einbürgern lassen, wenn sie den Sprachstandsnachweis erbringen, den Neubürgerkurs bestehen und keine Einträge im Straf- und Betreibungsregister haben. Kurz gesagt: Eine Einbürgerung und somit das Erlangen des Stimm- und Wahlrechts ist nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz für Ausländer und Ausländerinnen problemlos möglich. Eine Annahme dieser Initiative würde ein falsches Zeichen setzen und das Mitbestimmen in unserer Gesellschaft würde am Anfang des Integrationsprozesses stehen. Das lehnen wir ab. Im Weiteren wird bei einer Einbürgerung sichergestellt, dass die Gesuchsteller unsere Sprache beherrschen, was bei einer Niederlassungsbewilligung nicht der Fall ist. Es kann nicht im Interesse der Einwohnergemeinden sein, dass Ausländer und Ausländerinnen, die die Sprache nicht beherrschen, über ein Stimm- und Wahlrecht verfügen. Im Weiteren sind wir auch der Ansicht, dass die Gemeindeautonomie, die wir grundsätzlich begrüßen, in dieser Frage an ihre Grenzen stösst. Wir sprechen nicht nur vom Stimmrecht und vom aktiven Wahlrecht, das die Einwohnergemeinden einführen könnten, sondern auch vom passiven Wahlrecht. Das könnte zu massiven Ungleichheiten in den verschiedenen Gemeinden führen. Ein Beispiel: Während in der Gemeinde A ein Ausländer oder eine Ausländerin an Gemeindeversammlungen teilnehmen darf, sich in Kommissionen oder in den Gemeinderat wählen lassen kann oder sogar das Amt des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ausüben darf, darf ein Ausländer oder eine Ausländerin in der Nachbargemeinde B nicht einmal an Gemeindeversammlungen teilnehmen. Wir sind überzeugt, dass sich die bisherige Praxis bewährt hat. Der Integrationsprozess mit der Einbürgerung und somit mit dem Erlangen des Stimm- und Wahlrechts am Schluss einer gelungenen Integration ist der richtige Weg. Aus diesem Grund lehnen wir diese Volksinitiative ab.

Urs Unterlerchner (FDP). Entschuldigen Sie bitte, dass ich diese Diskussion weiter verlängere, aber das Votum von Simon Gomm hat mich dazu veranlasst, dazu etwas zu sagen. Das Problem von vorgeschriebenen Voten ist, dass man nicht auf die Wortmeldungen seiner Vorredner eingehen kann. Simon Gomm hat gesagt, dass wir nicht liberal seien. Selbstverständlich sind wir liberal. Das Ausländergesetz, das in der Schweiz existiert, ist dank unserem Einsatz zustande gekommen. Wir stehen dafür und setzen uns auch dafür ein, dass solche Lösungen möglich sind. Wie ich jedoch gesagt habe, bildet das Stimm- und Wahlrecht nicht den Anfang des Integrationsprozesses, sondern den Abschluss. Wenn Simon Gomm sagt, dass wir nicht liberal seien, dann liegt das vermutlich eher an seinem vorgeschriebenen Votum oder er hat mir nicht zugehört. Sicher liegt es nicht daran, dass unsere Fraktion nicht liberal ist.

Andreas Eng (Staatsschreiber). Es ist in der Tat so, dass wir nicht das erste Mal über das Thema der politischen Partizipation unserer ausländischen Mitbewohner und Mitbewohnerinnen sprechen. Bereits im Jahr 2005, das wurde schon erwähnt, gab es im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes eine entsprechende Vorlage. Der Kantonsrat hat damals Ja dazu gesagt, jetzt ist der Ausgang noch offen. Man kann sagen, dass es sich um eine *res judicata* handelt. Das Volk hat entschieden, dass man es nicht weiter verfolgen soll. Aber nach 15 Jahren ist der Regierungsrat der Meinung, dass man das Thema dem Volk durchaus noch einmal unterbreiten kann. Wir erachten das Ausländerstimm- und -wahlrecht auf kommunaler Ebene als Vorstufe der Integration oder als erster Teil der Integration, ohne dass man die Einbürgerung voraussetzen muss. Ich bin der Meinung, dass man das durchaus zulassen könnte. Der grosse Vorteil dieser Vorlage sieht der Regierungsrat darin, dass man das Recht darüber zu entscheiden, eindeutig den Gemeinden zusteht. Es erfolgt keine zentrale Entscheidung. Lassen Sie das doch in den Gemeinden, der Urzelle der Demokratie, diskutieren. Insbesondere für kleine Gemeinden kann es durchaus

eine Chance sein. Ich nenne hierzu eine persönliche Erfahrung. Als Einwohnergemeindepräsident war ich froh, dass die Kirchgemeinde von Günsberg damals vor 15 Jahren - die Kirchgemeinden kennen das Ausländerstimmrecht - einen Präsidenten mit deutscher Staatsbürgerschaft gefunden hat. Die Gemeinden profitieren davon. Sie können die Diskussionen den Gemeinden überlassen. Es wird nichts zentral entschieden. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat der Meinung, dass man jetzt den Mut aufbringen und dazu Ja sagen soll. Wie bereits erwähnt wurde, wäre es insbesondere schön, wenn es eine Volksabstimmung dazu geben würde.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

37 Stimmen

Dagegen

55 Stimmen

Enthaltungen

1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 und § 41 Absatz 1 Buchstabe a des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. März 2020 (RRB Nr. 2020/337), beschliesst:

1. Die Volksinitiative «Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene» wird zur Ablehnung empfohlen.
2. Sie wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Sie haben die Vorlage damit abgelehnt. Es wird aber dennoch zu einer Volksabstimmung kommen, da es sich hier um eine Volksinitiative handelt.

SGB 0100/2020

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW): Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags 2019; Genehmigung

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 9. Juni 2020:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 6 Absatz 5 sowie § 15 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9./10. November 2004 (BGS 415.219), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/834), beschliesst:

1. Von der mit dem Jahresbericht 2019 vorgelegten Jahresrechnung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird Kenntnis genommen.
 2. Der Bericht der FHNW über die Erfüllung des Leistungsauftrags für das Jahr 2019 wird genehmigt.
 3. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 gilt unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleich lautende Beschlüsse fassen.
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 26. August 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. September 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hubert Bläsi (FDP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Anlässlich der Behandlung der Geschäfte der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) in der Bildungs- und Kulturkommission haben auch die Direktorin des Fachhochschulrats Ursula Renold, der Direktionspräsident Crispino Bergamaschi wie auch der kantonale Leiter der Hochschulen Roger Swifcz an der Sitzung teilgenommen. Das Berichtsjahr 2019 ist das mittlere Jahr der laufenden Leistungsauftragsperiode. Insgesamt darf das Jahr als erfolgreich bezeichnet werden. Die laufende Leistungsauftragsperiode basiert auf der Strategie, die im Jahr 2015 definiert wurde. Die Coronakrise zeigt, dass damals die richtige strategische Weichenstellung gewählt wurde, indem der betreffenden digitalen Transformation bereits dann ein Schwerpunkt gesetzt wurde. Bekanntlich ist die Ausbildung das Kerngeschäft der Fachhochschule. Insgesamt zeigt man sich in diesem Bereich zufrieden. Eher kritisch muss man erwähnen, dass der Schwung bei den Studierenden im Kanton Solothurn ein bisschen verloren gegangen ist. Es ist feststellbar, dass die anderen Fachhochschulen teilweise viel schneller ihre Studiengang-Portfolios erneuert haben. Logischerweise erhöht dies die Chance, über aktuellere Angebote verfügen zu können. Die FHNW verharrt seit längerer Zeit bei 29 Bachelor-Studiengängen und 18 Master-Studiengängen. Dabei ist doch positiv zu bemerken, dass die Schule daher effizient ist. Dadurch konnte das Eigenkapital aufgebaut werden und die Standortkosten liegen unter dem Durchschnitt. Es zeigt sich aber, dass in Zukunft in neue Angebote investiert werden soll, um attraktiv zu bleiben. Die FHNW wird immer daran gemessen, ob es ihr gelingt, die Vorgaben in Bezug auf die Steuerung zu erfüllen und auch zu verbessern. Aktuell wurde alles eingehalten, wenn nicht sogar übertroffen. Im Bereich der Weiterbildung hat man zum Beispiel sehr gut abgeschlossen und man konnte eine grosse Steigerung zur Kenntnis nehmen. Mit dem neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz werden Gelder, die vom Bund an die Finanzierung der Studiengänge geleistet werden, im Wettbewerb verteilt. Das bedeutet, dass man mehr Geld erhält, wenn man gut unterwegs ist. Daher kann die Beitragshöhe nicht verlässlich budgetiert werden. Die FHNW wurde aber belohnt, denn sie hat 1,6 Millionen Franken mehr vom Bund erhalten, weil sie zu den leistungsfähigsten Fachhochschulen gehört. Nachdem im Jahr 2019 viel gelungen ist, hat man in der Kommissionssitzung dennoch darauf aufmerksam gemacht, dass drei Punkte nicht erreicht wurden. Erstens sind die Kosten pro studierende Person im Kunstbereich zu hoch und die Vorgaben wurden nicht erreicht. Das ist darauf zurückzuführen, dass in einem Kanton die Gymnasiumszeit verlängert wurde und damit ein ganzer Jahrgang ausgefallen ist. Zweitens: Bei der Pädagogischen Hochschule ist man gut unterwegs. In gewissen Studiengängen sind die Auslastungen jedoch geringer als gewünscht ausgefallen, was zu einer Erhöhung der Kosten pro studierende Person geführt hat. Drittens geht es um den Selbstfinanzierungsgrad für Aufträge im Bereich von Weiterbildungen und Dienstleistungen für Dritte bei der Pädagogischen Hochschule. Auftraggeber sind die Kantone. Die Aufträge wurden teilweise so verhandelt, dass der Selbstfinanzierungsgrad leider knapp nicht erreicht wurde. Auf die Frage, welche Massnahmen ergriffen wurden, um den Rückgang der Studierendenzahlen am Standort Brugg-Windisch zu stoppen, wurde geantwortet, dass ein Aktionsplan erarbeitet wurde. Unter anderem wurde der Kontakt mit den Zubringerschulen verstärkt gesucht. Die Zahlen zeigen jetzt schon einen positiven Effekt. Man muss das jedoch ein wenig relativieren, weil sie öfter Schwankungen unterworfen sind. Das erklärte Ziel ist aber, dass die Studierenden für die Angebote vorhanden sind, sie die FHNW als erste Adresse sehen und sich auch dort einschreiben.

Es wurde festgestellt, dass ein Drittel der Mittel aus der Wirtschaft stammt. Daraus wurde die Frage abgeleitet, wie unabhängig die Projekte damit seien. In der Erklärung wurde aufgezeigt, dass die Schule einen anderen Auftrag als die universitären Hochschulen hat. Die Forschung der FHNW ist anwenderorientiert. Der Anwender zieht aus der Forschung einen unmittelbaren Nutzen und ist daher bereit, dafür zu bezahlen. Das zeigt, dass etwas gemacht wird, das die Wirtschaft braucht. In der Sitzung wurde zudem die Frage diskutiert, weshalb so viele Studierende aus dem Kanton Solothurn nicht an der eigenen Pädagogischen Hochschule studieren. In der Erklärung wurde aufgezeigt, dass unsere Ausbildung zentral vier verschiedene Systeme der vier Kantone abdeckt und durchaus noch Potential für eine Harmonisierung besteht. An den Studierenden geht das nicht unbemerkt vorbei. Zudem wurde erwähnt, dass die Studierenden gerne eine Campus-Stimmung haben. Der Kanton Solothurn könnte daher Überlegungen hinsichtlich des Standorts der Pädagogischen Hochschule anstellen. Zu den Ausbaumöglichkeiten in Olten können noch keine genauen Auskünfte erteilt werden, aber eine Prüfung wurde erwähnt. Ein Kommissionsmitglied hat darauf aufmerksam gemacht, dass eine Tatsache, warum sich Studierende in Bern ausbilden lassen, darin besteht, dass kreative Fächer bei unserer Pädagogischen Hochschule abge-

wählt wurden. Neue Lehrpersonen möchten umfassend ausgebildet sein, um auf dem Stellenmarkt erfolgreich sein zu können. Das holen sie sich dort ab, wo es angeboten wird. Der Anteil der ausländischen Dozierenden war ein weiteres Thema. An der Schule beträgt der Anteil an ausländischen Dozenten und Dozentinnen insgesamt 25% und an der Pädagogischen Hochschule liegt er bei 18%. Bezüglich des Fachkräftemangels hat man seitens der FHNW mit der Industrie Kontakt aufgenommen, da in den Fächern im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Fächer) auch die Dozenten Mangelware sind. Die Idee wird nun weiterverfolgt, die Anstellungsbedingungen so zu gestalten, dass ein Mitarbeiter sowohl in der Firma arbeiten wie auch in der Schule als Dozent tätig sein kann. Abschliessend wurde der Wunsch geäussert, dass man sich in den vier Kantonen - wie ich bereits erwähnt habe - vermehrt einig sein sollte. Die Harmonisierung sollte in verschiedenen Bereichen gefördert werden. Der Beschlussesentwurf wurde in der Bildungs- und Kulturkommission mit 13:0 Stimmen gutgeheissen.

Christine Rütli (SVP). Der Inhalt des Leistungsauftrags der Fachhochschule Nordwestschweiz ist durch § 6 im Staatsvertrag definiert. Die Regierungen der Trägerkantone haben den Leistungsauftrag mit Rücksicht auf die notwendige fachliche und unternehmerische Autonomie der Fachhochschule bewusst offen formuliert und sich auf die wesentlichen Zielsetzungen beschränkt. Die Fachhochschule Nordwestschweiz versteht sich als Aus- und Weiterbildungsstätte von zukünftigen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern in der Wirtschaft und Gesellschaft. In der Nordwestschweiz bildet sie eine tragende Säule des dualen Bildungssystems. Mit 12'646 Studierenden - davon waren im Jahr 2019 3908 Neueintritte zu verzeichnen - und mit 3060 Mitarbeitenden mit mehr als 2200 Arbeitsplätzen und 1261 Forschungsprojekten, wurden zusammen mit Praxispartnerinnen und Praxispartnern insgesamt 59,109 Millionen Franken Drittmittelwerbungen erbracht. Das bedeutet ein Plus von 4,7% gegenüber dem Vorjahr. Mit solchen Zahlen hat die Fachhochschule das Leistungsziel des Leistungsauftrags 2019 weitgehend erfüllt. Wir anerkennen die Bemühungen der Verantwortlichen, die die Fachhochschule positionieren und auf Kurs halten. Dennoch darf man nicht ausser Acht lassen, dass das Ganze unter anderem durch die Auflösung einer Rückstellung und wegen höher ausgefallenen Grundbeiträgen des Bundes beeinflusst wurde. Das heisst auch weiterhin, kritisch zu beobachten. Die SVP-Fraktion wird der Erfüllung des Leistungsauftrags einstimmig zustimmen.

Mathias Stricker (SP). Die FHNW ist aus Sicht der Fraktion SP/Junge SP grundsätzlich auf einem guten Weg. Der Kommissionssprecher hat inhaltlich ganz viel Wunderbares gesagt und ich werde darauf nicht weiter eingehen. Wir stellen fest, dass in den vier Leistungsbereichen Ausbildung, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen intensiv gearbeitet wird. Soweit ist auch nachvollziehbar, dass die Anzahl der Mitarbeitenden in den letzten Jahren angestiegen ist. Auffallend ist - und damit nehme ich ein Anliegen auf, das für die Fraktion SP/Junge SP wichtig ist - dass der Frauenanteil in leitenden Positionen relativ gering ist, sind doch rund 75% der Dozierenden Männer. Die Massnahmen, die die FHNW daraus ableitet, begrüsst die Fraktion SP/Junge SP. Neu soll der Frauenanteil bei den Neuanstellungen als Führungskerngrösse betrachtet werden. Die Hochschulen erhalten die Vorgabe, den Fokus auf die Neugewinnung von Professorinnen zu legen. Die Stelleninserate sollen für Frauen attraktiv formuliert werden. Die Netzwerke, die die Frauen ansprechen, sollen bewusst genutzt werden. Das Ziel der FHNW besteht darin, einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern näher zu kommen. Gut so - für die Fraktion SP/Junge SP ist diese Thematik sehr wichtig. Wir sind erfreut, dass sich die Zahl der Studierenden stabilisiert hat, weisen aber darauf hin, dass die Neueintritte an der Hochschule für Wirtschaft und am Aargauer Standort der Pädagogischen Hochschule rückläufig sind. Wir haben gehört, dass die Diskussionen meistens auch die Pädagogische Hochschule betreffen. Ich erlaube mir, dazu zwei, drei Punkte zu erwähnen. Dem Lehrermangel, der sich zukünftig sehr verschärfen wird, muss mit Massnahmen in den Ausbildungsgängen begegnet werden. Das ist mit zwei neuen Studienvarianten mit einem beschleunigten Berufseinstieg, mit einem Quereinstieg ab dem Jahr 2021 und mit einem studienintegrierten Berufseinstieg ab dem Jahr 2023 in Planung. Es gilt aber auch, grundsätzlich die Attraktivität des Lehrberufs in den Kantonen, insbesondere auch im Kanton Solothurn, zu stärken. Bei einem Lehrermangel wird es der Markt sehr schnell richten und zeigen, welcher Kanton die Qualifikationsanforderungen mit genügend ausgebildeten Lehrpersonen erfüllen kann. Einmal mehr mache ich hier auf Baustellen aufmerksam. Es macht weder die Ausbildung noch die Anstellung von Lehrpersonen attraktiv, wenn in der Ausbildung für die Primarstufe kreative, musische und sportliche Fächer und auch Sprachen abgewählt werden können. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Voten von verschiedenen Solothurner Kantonsräten und Kantonsrätinnen anlässlich der Behandlung der Interpellation von Georg Nussbaumer zum Thema Aus- und Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule. Ein weiteres Mal deponiere ich hier die Idee eines Bachelor-Grundstudiums in allen Fächern und eines Masters für Klas-

senlehrpersonen. Ein weiteres Problem ist die Ausbildung zur Logopädin, weil der Ausbildungsgang Logopädie nur alle zwei Jahre angeboten wird. Das nützt dem Fachkräftemangel gar nichts. Crispino Bergamaschi hat in der Bildungs- und Kulturkommission den politischen Rückenwind zur Verbesserung dieser Situation gerne mitgenommen. Wir sind gespannt auf die Taten. Das gilt auch für den Umstand, dass es immer wieder zu Diskussionen in Bezug auf den Anteil von ausländischen Dozenten kommt. Hubert Bläsi hat dies erwähnt. Das schweizerische Schul- und Bildungssystem muss verstanden werden. Es ist wichtig, dass die Dozierenden die schweizerische Bildungslandschaft verstehen und sich ihr verpflichtet fühlen. Wir erwarten das von einer praxisorientierten Hochschule. Der vom Bildungsdirektor erwähnten Standortüberprüfung des Solothurner Standorts der Pädagogischen Hochschule in Olten stehen wir grundsätzlich offen gegenüber. Wir sind froh, dass sich die Fachhochschule Nordwestschweiz mit dem gewählten Schwerpunkt der digitalen Transformation auch inhaltlich fortschrittlich zeigt. Sie versucht damit, sich gegenüber ihren Konkurrenten auf dem Markt zu behaupten. Ich stelle fest, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz auch vom Bund als leistungsfähige Hochschule eingeschätzt wird. Die Fraktion SP/Junge SP nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Tamara Mühlemann Vescovi (CVP). Wie wir gehört haben, war das Jahr 2019 für die Fachhochschule Nordwestschweiz insgesamt ein gutes Jahr, vor allem im Hinblick darauf, dass sich die FHNW in einem zunehmend kompetitiven Umfeld befindet. Ich bin der Meinung, dass das bei aller Kritik, die von politischer Seite immer angebracht wird, auch wieder einmal gewürdigt werden darf. Über alle Hochschulen hinweg betrachtet, sind die Studierendenzahlen stabil geblieben. Das wurde bereits mehrmals erwähnt. Das ist einerseits erfreulich - selbstverständlich von politischer Seite her. Andererseits ist aus Sicht der FHNW ein Wachstum nicht nur wünschenswert, sondern nötig. Das bildet sich im Leistungsauftrag 2021 bis 2024 ab. Der Grund dafür ist, dass ein Wachstum vermehrt Bundesgelder generiert. Je stärker die FHNW wächst, desto mehr Bundesgelder fließen. Aus unserer Sicht - das haben wir in den vergangenen Jahren immer wieder betont - ist das definitiv ein Fehlanreiz. Wir möchten anregen, dass sich der Regierungsrat verstärkt dafür einsetzt, dass gerade im Bildungsbereich die Massstäbe nicht vordergründig durch das Wachstum definiert werden. Unsere Fraktion nimmt ebenfalls erfreut zur Kenntnis, dass der Negativtrend bei den Neueintritten gestoppt werden konnte und dass der Standort Brugg-Windisch, der letztes Jahr in die Kritik geraten ist, seitdem eine gute Entwicklung durchlaufen hat. Das zeigt, dass die FHNW in der Lage ist, schnell zu handeln. Die Massnahmen, die man im Rahmen des Aktionsplans mit dem Kanton Aargau getroffen hat, scheinen bereits eine Wirkung zu erzielen. Auf der anderen Seite bedauern natürlich auch wir, dass der Standort Solothurn an Schwung verloren hat, weil es ihm an Attraktivität zu mangeln scheint. Einerseits wäre es wohl tatsächlich sinnvoller, die Pädagogische Hochschule an den Standort Olten zu verlegen, wie es auch dem Wunsch der FHNW entspricht. Andererseits ist es an den anderen Pädagogischen Hochschulen möglich, sich zum Generalisten ausbilden zu lassen. Das ist bestimmt ein Minus für den Standort Solothurn. Es ist für uns nach wie vor unverständlich, warum etwas an den anderen Pädagogischen Hochschulen möglich ist, jedoch an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz nicht. Da stimmen wir dem Vorredner zu. Ein wichtiger Indikator und ein politisches Steuerungselement sind die Durchschnittskosten, die ebenfalls jedes Jahr immer wieder thematisiert werden. Im vergangenen Jahr, das heisst im Jahr 2019, sind sie leider - auch zum Bedauern der FHNW - erneut gestiegen. Aber man muss dabei immer wieder berücksichtigen, dass die FHNW im gesamtschweizerischen Durchschnitt immer noch gut dasteht. Der Anstieg wird mit tieferen Studierendenzahlen begründet, und zwar insbesondere an der Hochschule für Kunst, aber auch mit zu wenig Neueintritten. Damit verbunden ist eine zu tiefe Auslastung an der Pädagogischen Hochschule. Nach wie vor stellt sich für uns aber die Frage, ob es nicht noch andere Aspekte gibt, die zu diesem Anstieg der Durchschnittskosten beitragen. Schliesslich hat sich gerade in diesem Jahr aufgrund der Coronapandemie sehr deutlich gezeigt, dass die FHNW mit dem strategischen Entwicklungsschwerpunkt Hochschullehre 2025 und digitaler Campus, Überführung der Hochschullehre in die digitale Zukunft, auf das richtige Pferd gesetzt hat. Nicht zuletzt dank dem Umstand, dass sich die Dozierenden und auch die Lernenden an der FHNW bereits in den Vorjahren mit den unterschiedlichsten Lehr- und Lernmethoden auseinandergesetzt haben, konnte die coronabedingte Umstellung auf den Fernunterricht relativ reibungslos gemeistert werden. Alles in allem lässt sich feststellen, dass die FHNW immer noch effizient unterwegs ist, aber zu wenig in die Innovation investiert oder investiert hat. Im Berichtsjahr wurden zwar Investitionen in neue Studiengänge getätigt, aber dieser Prozess muss zwingend intensiviert werden. Entsprechend ist zu begrüssen, dass die FHNW die Portfolio-Erneuerung als strategischen Schwerpunkt für die nächste Leistungsauftragsperiode definiert hat. Unsere Fraktion genehmigt den vorliegenden Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags grossmehrheitlich.

Simone Wyss Send (Grüne). Die Grüne Fraktion nimmt den Bericht der Fachhochschule Nordwestschweiz zur Erfüllung des Leistungsauftrags positiv zur Kenntnis. Es freut uns, dass die Anzahl der Studierenden insgesamt stabil ist und die Zahl der Neueintritte sogar leicht angestiegen ist, insbesondere in Brugg-Windisch. Erfreulich ist auch der gute Start am neuen Standort in Muttenz. Ein Wermutstropfen sind für uns weiterhin die rückläufigen Zahlen an der Pädagogischen Hochschule in Brugg-Windisch. Eine leichte Steigerung ist hingegen in Solothurn zu verzeichnen. Als sehr positiv bewerten wir den geplanten Studiengang für Quereinsteiger als angehende Lehrpersonen. Wir finden das eine gute Strategie zum anhaltenden Lehrermangel. Der Überprüfung des Standorts der Pädagogischen Hochschule im Kanton Solothurn stehen wir offen gegenüber. Als zukunftsweisend bewerten wir auch die Projekte der interdisziplinären Zusammenarbeit und das Gesamtprojekt, das die Angebote der Fachhochschule Nordwestschweiz in die digitale Zukunft überführen will. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von 3,7 Millionen Franken in einem sehr komplexen Umfeld ausgeglichen ist und das Eigenkapital reduziert wurde. Wir werden dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Hubert Bläsi (FDP). Ich habe die Option verpasst, als Kommissionssprecher die Meinung der Fraktion kundzutun. Ich spreche im nächsten Geschäft etwas ausführlicher. An dieser Stelle kann ich mitteilen, dass die Fraktion FDP.Die Liberalen dem Geschäft einstimmig zustimmen wird.

Rolf Sommer (SVP). In der Rechnung 2019 ist auf der Seite 13 unter «Bezüge Fachhochschulrat und Direktionspräsidium» eine detaillierte Aufstellung zu finden, die aufzeigt, wie die einzelnen Mitglieder entlohnt werden. Diesen Standard erwarte ich bei allen öffentlich-rechtlichen Anstalten, und zwar von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) bis zur Vebo. Das gilt für all jene, die vom Kanton eine finanzielle Unterstützung bekommen. Sie müssen diesen Standard erreichen. Ich habe lange dafür gekämpft. Am Anfang meiner Arbeit in der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz war dies noch nicht der Fall. Aber wir haben erreicht, dass es nun so detailliert aufgeführt wird. Es wird offen aufgezeigt, welche Beträge die Fachhochschulräte beziehen. Bei anderen Anstalten wären es der Vorstand, der Verwaltungsrat oder andere Gremien. Das erwarte ich von allen, andernfalls werden wir einen Vorstoss einreichen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

SGB 0096/2020

Leistungsauftrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz für die Jahre 2021–2024; Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2020:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 sowie § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/817), beschliesst:

1. Der Leistungsauftrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz für die Jahre 2021-2024 wird genehmigt.
 2. Für den Leistungsauftrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz für die Jahre 2021-2024 wird ein Verpflichtungskredit von 151'256'000 Franken bewilligt (Fachhochschule Nordwestschweiz Profitcenter 40315, Auftrag 20592).
 3. Die Ziffern 1 und 2 erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleich lautende Beschlüsse fassen.
 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 26. August 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 7. September 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Tamara Mühlemann Vescovi (CVP), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Gemäss Staatsvertrag zwischen den vier Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz führen die Trägerkantone die Fachhochschule Nordwestschweiz mit einem mehrjährigen Leistungsauftrag. Der Auftrag wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Entsprechend können inhaltliche Änderungen fast ausschliesslich von den Regierungen verlangt werden. Darauf komme ich später noch konkreter zurück. Der Leistungsauftrag erlangt nur Gültigkeit, wenn ihn alle vier Parlamente genehmigen. Umgekehrt bedeutet das, dass der Leistungsauftrag nicht umgesetzt werden kann, falls er durch einen Kanton oder durch mehrere Kantone abgelehnt wird. Der vorliegende Leistungsauftrag 2021 bis 2024 ist das Resultat eines langen und intensiven Verhandlungsprozesses, in den auch die Interparlamentarische Kommission FHNW (IPK FHNW) als Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Parlamente mehrmals einbezogen wurde. Die Parlamentarier und Parlamentarierinnen hatten dadurch die Gelegenheit, den Prozess aktiv zu begleiten und einen Mitbericht zu verfassen. Der Leistungsauftrag wird insgesamt als ein guter Kompromiss erachtet - und dies auch von der FHNW, obschon längstens nicht alle ihre Wünsche erfüllt werden konnten. Der neue Leistungsauftrag entspricht in den Grundzügen den bisherigen Leistungsaufträgen. Ich werde nicht im Detail auf die Inhalte eingehen, sondern vor allem auf die Änderungen zu sprechen kommen und anschliessend kurz die Diskussionen in der IPK sowie in der Bildungs- und Kulturkommission zusammenfassen.

Eine der wichtigsten Änderungen besteht darin, dass die bisherige dreijährige Leistungsperiode auf vier Jahre verlängert werden soll. Eine solche Verlängerung ist im Staatsvertrag bereits vorgesehen und soll jetzt, nachdem die Aufbauphase beendet wurde, umgesetzt werden. Begründet wird diese Verlängerung damit, dass man mit der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) des Bundes im Gleichschritt sein soll. Es wird aber auch betont, dass der Verhandlungsprozess jeweils sehr aufwendig und ressourcenintensiv ist. Daher wäre man froh, wenn man eine längere Frist hätte, bis die Verhandlungen für den neuen Leistungsauftrag wieder aufgenommen werden müssen. Gegen die beschlossene Verlängerung wurden namentlich von der Solothurner Delegation in der IPK FHNW Vorbehalte geäussert. Der Regierungsausschuss hat diese Vorbehalte aufgenommen und Stellung bezogen, indem er erwähnt hat, dass auf der Basis der jährlichen Berichterstattung und der engen Begleitung durch die IPK FHNW eine schnelle Reaktion auf Fehlentwicklungen sichergestellt ist. Auch verfügt die FHNW über interne Steuerungsinstrumente, die in regelmässigen Abständen durch die Finanzkontrollen der Trägerkantone überprüft werden. Beides trägt dazu bei, dass die Verlängerung der Leistungsauftragsperiode zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden kann. Zu den Finanzen: Für die vier Jahre wird ein Verpflichtungskredit von 151,3 Millionen Franken beantragt. Damit sinkt der Solothurner Anteil zwar von 16,6% auf 16,3%, insgesamt nehmen die Kosten aber zu. Die Differenz zum laufenden Leistungsauftrag in der Höhe von 39,6 Millionen Franken ist dadurch begründet, dass die Leistungsperiode ein Jahr länger dauert. Das zieht einen Mehrbetrag von 38,1 Millionen Franken nach sich. Die zusätzliche Kostensteigerung von 1,5 Millionen Franken ist auf die Entwicklung des Kernauftrags der FHNW und die strategische Entwicklung, die nötig ist, zurückzuführen. In den letzten Jahren wurden die Effizienz und die Kostensenkung konsequent in den Vordergrund gestellt. Es wurden, im Gegensatz zu anderen Schweizer Hochschulen und Fachhochschulen, keine neuen Studiengänge initiiert. Nach Jahren des Wachstums stagniert die FHNW, wobei ein Wachstum die Voraussetzung für Bundesgelder ist. In diesem Sinn ist es sicher richtig, dass die Portfolio-Erneuerung inklusive einer Überprüfung von bestehenden

Studiengängen als strategischer Schwerpunkt definiert wurde. Seitens des Regierungsausschusses möchte man die Entwicklung explizit fördern und der FHNW dadurch auch mehr Spielraum für Innovationen geben, damit sie weiterhin konkurrenzfähig bleibt. Das setzt natürlich die entsprechenden finanziellen Mittel voraus, das ist klar. Im Bereich der Infrastruktur gibt es erfreulicherweise eine Reduktion des Finanzierungsbedarfs. Dafür wird erwartet, dass im Bereich der Sozialversicherungen ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf in der Höhe von 9 Millionen Franken für vier Jahre entstehen wird. Der Grund ist, dass zu wenig junge Personen nachrücken und daher der Mutationsgewinn laufend sinkt. Die FHNW wird die Mehrkosten jedoch aus dem Eigenkapital finanzieren. Schliesslich wurde die Teuerung nicht in die Berechnungen einbezogen. Das ist bestimmt ein Schwachpunkt und wurde von der Solothurner Delegation kritisch beurteilt. Ganz wichtig zu erwähnen ist ein Thema, das immer wieder diskutiert und gefordert wurde. Es handelt sich dabei um die Begrenzung des Eigenkapitals. Neu wird eine Eigenkapital-Obergrenze in der Höhe von 30 Millionen Franken festgelegt. Allfällige Überschüsse werden vor Abschluss der Verhandlungen zum neuen Leistungsauftrag miteinbezogen, also in diesem Sinn abgezogen. Das wurde schon beim neuen Leistungsauftrag so gemacht.

Zur Strategie: Die FHNW hat drei strategische Massnahmenpakete für die neue Leistungsauftragsperiode definiert. Sie möchte die Hochschullehre 2025 und den digitalen Campus als im Prinzip die wichtigsten strategischen Massnahmen gerne weiterführen und ausbauen. Das Thema elektronische Prüfungen beschäftigt stark, dies auch als Folge der Coronapandemie - aber nicht nur. Es ist ein Thema, das alle Hochschulen und Fachhochschulen bewegt. Corona hat gezeigt, dass die FHNW gut daran tut, diesen Weg weiterzuverfolgen. Ich bin der Ansicht, dass man hier den richtigen Schwerpunkt setzt. Als zweites Massnahmenpaket wurden wie erwähnt die Portfolio-Erneuerung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie auch die Personalentwicklung genannt. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die FHNW nicht nur besonders attraktiv sein soll, sondern sie soll die erste Wahl für Studierende aus den Trägerkantonen sein. Das ist ein Input, der von der IPK FHNW eingegeben wurde und den man in den Leistungsauftrag übernommen hat. In Bezug auf die Sondervorgaben für die Pädagogische Hochschule ist sicher speziell zu erwähnen, dass die FHNW ein Quereinsteigerprogramm mit flexiblen Studienformen für geeignete Studierende ab einem Alter von 30 Jahren lanciert hat. Damit soll die Ausbildung für Quereinsteigende attraktiver gemacht und ein wichtiger Beitrag geleistet werden, um dem Lehrermangel entgegenzuwirken. Sie haben bestimmt die Berichterstattung vor den Herbstferien gehört. Die Verhandlungen zu diesem Leistungsauftrag haben früh begonnen. Die IPK FHNW war, im Vergleich zu den vergangenen Perioden, eng mit dabei. Die IPK FHNW verfügt nur über sehr begrenzte Handlungsmöglichkeiten, es sei denn, dass eine angestrebte Änderung in der IPK FHNW eine Mehrheit finden und dann auch in den Parlamenten der vier Trägerkantone so beschlossen würde. Die IPK FHNW kann keine Änderungen am Leistungsauftrag vornehmen, sondern Empfehlungen an die Parlamente abgeben. Die IPK FHNW hat einen Mitbericht verfasst und sich am 15. Juni 2020 zu einer gemeinsamen Sitzung getroffen. Dabei stand unter anderem die Frage zu den Auswirkungen der Coronapandemie auf den Leistungsauftrag im Fokus, da insbesondere bei den Drittmitteln ein signifikanter Rückgang befürchtet wird. Die Verantwortlichen konnten im Sommer dazu noch keine konkreten Aussagen machen. Im März 2020 waren die Verhandlungen bereits abgeschlossen. Das heisst, dass man mögliche Auswirkungen gar nicht mehr berücksichtigen konnte. Allerdings verhält sich die Bildungsbranche tendenziell antizyklisch und wird eher gestärkt, weil die Studierenden aktuell weniger ins Ausland reisen und zum Teil auch andere Optionen fehlen. Man hat seitens der FHNW nicht allzu grosse Befürchtungen, dass das Ganze aus dem Ruder läuft. Ausserdem begleitet der Fachhochschulrat das Thema sehr eng und hat ein spezielles Monitoring aufgebaut (*der Präsident weist auf das Ende der Redezeit hin*). Ich komme zum Schluss. In der Bildungs- und Kulturkommission hatte man erstmals die Möglichkeit, sich mit Ursula Renold und Crispino Bergamaschi als Berichterstattende auszutauschen. Das war sehr wertvoll. Die Anträge, die gestellt wurden, sind nicht zur Abstimmung gelangt, weil das Geschäft auch in der Bildungs- und Kulturkommission nicht modifiziert werden kann. Entsprechend konnte man das Geschäft entweder annehmen oder ablehnen. Die Bildungs- und Kulturkommission empfiehlt Ihnen grossmehrheitlich, den Leistungsauftrag 2021 bis 2024 zu genehmigen und den Verpflichtungskredit von 151,3 Millionen Franken zu bewilligen.

Simone Wyss Send (Grüne). Die Grüne Fraktion erachtet es als sinnvoll, den Verpflichtungskredit auf vier Jahre auszuweiten. Sie findet daher die Erhöhung des Betrags um 39,6 Millionen Franken nachvollziehbar. Die darin enthaltenen 1,5 Millionen Franken für die strategische Weiterentwicklung finden wir für eine Fachhochschule mit einer solchen Grösse, mit einer Zusammenarbeit von vier Kantonen und mit der rasanten Entwicklung in den digitalen, wirtschaftlichen und allgemein gesellschaftlichen Bereichen gerechtfertigt. Erfreulich ist auch, dass die Kosten pro Studierende insgesamt eher gesunken sind. Die Auswirkungen des Coronavirus sind auch hier noch nicht abschätzbar und werden in den nächsten Jah-

ren viele Anpassungen erfordern. Nichtsdestotrotz müssen wir heute hier mit den Planungsinstrumenten, die uns zur Verfügung stehen, Entscheidungen fällen. Die Grüne Fraktion wird dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Roberto Conti (SVP). Wir sprechen an dieser Stelle über etwas, zu dem wir eigentlich wenig bis gar nichts zu sagen haben. Inhaltlich können wir nämlich nichts ändern. Wir können keine Anträge für Veränderungen stellen. Man kann nur Ja oder Nein sagen oder weder Ja noch Nein sagen, sprich sich enthalten, wenn man nicht zufrieden ist, aber die Fachhochschule Nordwestschweiz nicht vollends in den luftleeren Raum fallen lassen möchte. Der politische Einfluss des Parlaments ist minimal. Man kann loben oder wettern, man kann Kritikpunkte anbringen, Verbesserungsvorschläge machen und Erwartungshaltungen definieren. Man könnte ein Zeichen setzen, aber ein mehrheitliches Nein dürfte hier im Solothurner Parlament nur bei ganz ausserordentlichen Umständen zustande kommen. Wir werden also in den nächsten drei Jahren nichts anderes tun können, als den jährlichen Leistungsauftrag zu diskutieren und zu genehmigen, im Wissen, dass sich gar nichts ändert. Das ist wahrlich nicht das Höchste der Gefühle. Erst in vier Jahren können wir wieder den neuen Leistungsauftrag diskutieren. Unserem Regierungsrat Remo Ankli attestieren wir, dass er immer gut zuhört, die entsprechenden Bedenken und Vorschläge aufnimmt und in den Gremien einbringt. Das ist wichtig und durchaus als Lob aufzufassen. Allerdings reden auch noch andere Kantone mit. Beispielsweise bewegen wir uns mit dem Kanton Basel-Stadt vermutlich nicht unbedingt auf der gleichen Linie. Der Verbund von vier Kantonen hat nicht nur Vorteile. Zu viele Köche verderben bekanntlich den Brei und der vorliegende Brei ist höchstens geniessbar, mit einem fahlen Nachgeschmack. Die SVP-Fraktion äussert sich seit Jahren unzufrieden und kritisch über die FHNW. Zur Kritik gehören selbstverständlich auch die Wertschätzung und positive Entwicklungen dieser Schule, die insgesamt sehr wichtig ist. Was wäre aus unserer Sicht angebracht, das wir in den nächsten Jahren gerne zur Kenntnis nehmen und in vier Jahren wieder darüber befinden? Ein Punkt ist die Konsolidierung im finanziellen Bereich. Es ist beeindruckend und nicht selbstverständlich, dass die FHNW 50% beziehungsweise 1 Milliarde Franken selber erwirtschaftet. Es ist gerade noch akzeptabel, dass sie finanziell nicht komplett überbietet. Aber man darf erwarten, dass man spürbar Wege sucht, Kantonsbeiträge beziehungsweise Steuergelder nachhaltig zu reduzieren und nicht als Selbstverständlichkeit meistens erhöht. Die Beträge für den Kanton Solothurn sind von 102,8 Millionen Franken in den Jahren 2012 bis 2014 auf 112,9 Millionen Franken in den Jahren 2015 bis 2017 angestiegen. Nach einer leichten Reduktion auf 112,6 Millionen Franken sind sie jetzt, bereinigt auf die bisherige Dreijahres-Rechnung, wieder auf 114,3 Millionen Franken gestiegen. Das sind immerhin 600'000 Franken mehr pro Jahr. Begründet wird dies mit der Entwicklung des Kernauftrags der FHNW und der strategischen Weiterentwicklung. Das ist im Prinzip in Ordnung. In diesen Aussagen stehen aber ganz viele mögliche konkrete Ausprägungen. Bei der Eigenkapitalbasis könnte man durchaus auch unter die 30 Millionen Franken gehen. 20 Millionen Franken bis 25 Millionen Franken würden reichen, um Risiken abzudecken oder handlungsfähig zu bleiben. 30 Millionen Franken erscheinen uns immer noch zu hoch. Ein weiterer Punkt: beim Angebot nicht alles abdecken wollen, sich auf ein paar wenige Stärken besinnen und diese, gerade wegen dem Konkurrenzkampf, zu einer Unique Selling Proposition (USP) wie im Marketingbereich machen. Der Kunde der Fachhochschule Nordwestschweiz muss wissen, weshalb er genau dorthin und nicht an andere Schulen geht. Es gibt diverse Kritikpunkte, die bekannt sind. Bei der FHNW sind die Rückmeldungen in den Bereichen Verknüpfung von Theorie- und Praxisanteilen, Erwerb von berufsrelevanten Funktionen und Praxis in der Lehre und im Lehrangebot schlecht. Man sollte da sehr rasch einen grossen Schritt vorwärts machen. Warum verlässt man sich jetzt nicht darauf, dass man sich in der FHNW im Bereich Fachkräfteausbildung stark positioniert und weiterentwickelt - das ist ein Vorschlag für USP - und in den für die Zukunft so wichtigen MINT-Fächern einen Schwerpunkt setzt? Unsere KMU sind darauf angewiesen, dass sie die besten Leute bekommen. Wenn man dort etwas mehr Geld in die Finger nehmen muss, so ist das für unsere Fraktion wie begründet in Ordnung. Dafür könnte die FHNW in anderen Bereichen hinterfragen, ob man tatsächlich alles im Angebot haben will. Man könnte sich überlegen, Bereiche, die Kostentreiber sind, zu reduzieren oder in anderen Gebieten etwas herunterzufahren. Ich komme zum nächsten Punkt, nämlich zur neuen Vierjahresperiode. Das ist ein grosses Risiko. Im Moment dominiert die Planungsunsicherheit wegen COVID-19. Das ist jetzt so und wird auch weiterhin eine grosse Herausforderung sein, wie man mit dieser Situation umgeht. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass die vier Jahre nicht ideal sind, können aber die Argumente verstehen, da die Angleichung an diverse Institutionen den Planungshorizont vereinfachen. Wie bereits gesagt, wird der politische Einfluss, der bereits begrenzt ist, mit diesen vier Jahren eher noch kleiner. Ich komme zum Schluss. Wir empfehlen als letzten Punkt, dass die FHNW für die kommenden vier Jahre täglich im operativen Geschäft alles hinterfragt, die Entwicklungen beobachtet und auch rasch Entscheide fällen kann, im Sinn von guten Angeboten, was man ändern könnte, damit man besser ist, was man machen könnte, damit

die Kosten nicht ansteigen und wir aber dennoch die beste Schule in der Schweiz sind. Auf keinen Fall sollte man das Ziel haben, sich den Universitäten anzunähern oder mehr in diese Richtung auszubilden. Um unter anderem eine gute Schule zu sein, braucht es keine Professorentitel. Es reicht, wenn man ein guter Ausbilder ist.

Mathias Stricker (SP). Die Fraktion SP/Junge SP wird den Leistungsauftrag für die Jahre 2021 bis 2024 einstimmig genehmigen. Die Verlängerung des Leistungsauftrags auf vier Jahre begrüßen wir. Sie ist für uns nachvollziehbar. Ebenfalls begrüßen wir die Festlegung der Eigenkapital-Obergrenze auf 30 Millionen Franken. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass beim Leistungsauftrag für die Jahre 2025 bis 2028 eine weitere Senkung des Eigenkapitals zu prüfen ist. Dass eine Weiterentwicklung der Angebote in einem stark konkurrierenden Umfeld auch gegenüber den höheren Fachschulen nötig ist, können wir nachvollziehen. Somit sind die Mehrkosten von 1,5 Millionen Franken für die strategische Weiterentwicklung und für die Erneuerung des Portfolios vertretbar. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir überzeugt sind, dass im administrativen Bereich der Fachhochschule Nordwestschweiz auf jeden Fall noch Optimierungspotential besteht. Das sollte auch finanziell spürbar sein. Die Stossrichtung ist richtig, dass Online- und Präsenzunterricht vermehrt verbunden werden sollen, auch wenn eine Digitalisierung nicht unbedingt gleichbedeutend mit einer Kostensenkung ist. Auch hier habe ich eine Bemerkung zur Pädagogischen Hochschule. Wir begrüßen, dass in der Ausbildung der Sek I-Lehrpersonen die informatische Bildung zum Pflichtmodul wird. Weiter verweise ich auf meine Ausführungen von vorhin zum Thema Logopädie und zur Auswahl von Dozierenden. Fazit der Fraktion SP/Junge SP: Gerade auch in Krisenzeiten soll in die Bildung investiert werden. Das ist ein wichtiges Zeichen gegenüber unserer Jugend. So hoffen wir, dass unser FHNW-Dampfer öfters die Wahl bei den Studierenden wird und bleibt. Das Rüstzeug geben wir mit diesem Leistungsauftrag mit.

Hubert Bläsi (FDP). «Wir sind ein Kanton, in dem gut die Hälfte der Studierenden auf der Hochschulstufe eine Fachhochschule besucht. Die Fachhochschulquote ist höher als die Universitätsquote. Das ist bedingt durch unsere Ausgangslage, so auch hinsichtlich der Wirtschaft.» Das Zitat stammt von unserem Erziehungsdirektor und er weist zudem darauf hin, dass wir es schätzen, ein Mitträger dieser Fachhochschule zu sein. Wo er recht hat, hat er recht. Im Staatsvertrag wurde vereinbart, dass man bei der Beendigung der Aufbauphase auf eine längere Periode übergehen möchte. Im Klartext bedeutet dies, dass die Dauer des Leistungsauftrags neu vier Jahre beträgt. Auch dazu habe ich ein Zitat. Es stammt von Ursula Renold, ich zitiere: «Es ist mittlerweile unbestritten, dass die Dauer des Leistungsauftrags vier Jahre umfasst und so parallel mit der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) des Bundes verläuft.» Der Leistungsauftrag wurde zusammen mit dem Regierungsausschuss wie auch unter Einbezug der IPK FHNW in einem engagierten Prozess gestaltet. Dabei wurde darauf geachtet, die Bedürfnisse möglichst mit den Realitäten in den Kantonen zu vereinbaren. Der vorliegende Leistungsauftrag darf daher als ausgewogen und als mit Augenmass ausgearbeitet bezeichnet werden. Nachfolgend komme ich jetzt noch auf ein paar Punkte zu sprechen, die anlässlich der Fraktionssitzung thematisiert wurden. Seitens der Fraktion FDP. Die Liberalen wird die FHNW nicht nur als hervorragender Ort der Aus- und Weiterbildung erachtet, sie ist auch ein tolles Instrument, um Wohlstand und Fortschritt in unserem Kanton zu fördern. In diesem Sinn wäre es sehr wichtig, wenn in der Erfüllung des Leistungsauftrags auch der Impact der Fachhochschule und der eingesetzten Mittel für unsere kantonale Volkswirtschaft quantifiziert und qualifiziert werden könnte. Wir würden es sehr begrüßen, wenn der Bereich Wirtschaftsinformatik weiter gestärkt und ausgebaut würde. Im Raum Gäu und Olten hat sich in den letzten Jahren ein eigentlicher Cluster Logistik gebildet, der weit über das Hin- und Herschieben von Paletten in grossen Lagerhäusern hinausreicht. Olten verfügt mit SBB Cargo und Cargo Souterrain über die Hauptsitze von zwei innovativen Logistiksystemen. Im Gäu sind praktisch alle grossen Logistikunternehmer und Grossverteiler der Schweiz mit Hunderten von Arbeitsplätzen vertreten. In Basel, einem wichtigen Teil unseres FHNW-Raums, sind global tätige Logistiker mit ihren Hauptsitzen daheim. All dies prädestiniert die FHNW, hier mit Bildung und Forschung die Zukunft einer nachhaltigen und umweltverträglichen Logistik 2.0 zu entwickeln und im Cluster Logistik und Smart City eine führende Rolle einzunehmen. Wichtig ist aber, dass die Schule im engen und permanenten Dialog mit der Politik und der Wirtschaft steht. Der zu erwartende Rückgang der Erwerbspersonen als Folge des demografischen Wandels wird nicht alleine durch die Zuwanderung und die optimale Aktivierung des Inländerpotentials kompensiert werden können. Damit für die Wirtschaft auch in Zukunft genügend qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, braucht es hochstehende, wirtschaftsnahe Aus- und Weiterbildungsangebote. Nur so kann die Wirtschaft dank Innovation und Produktivitätssteigerung weiterhin prosperieren. Daher ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und der Solothurner Wirtschaft ein arbeitsmarktnahes Bildungssystem zentral. Für Aus- und Weiterbildungsangebote im tertiären Bereich

stehen mit den Universitäten, den Fachhochschulen und der höheren Berufsbildung drei Bildungsinstitutionen auf gleicher Stufe. Für einen optimalen Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen ist es zentral, dass sich die verschiedenen Institutionen im Profil deutlich unterscheiden. So muss sich die Fachhochschule gegenüber den Universitäten durch Praxisorientierung und gegenüber der höheren Berufsbildung durch Wissenschaftlichkeit deutlich differenzieren. Die FHNW ist eine Anbieterin für eine praxisorientierte, berufsqualifizierende und forschungsunterstützte Ausbildung auf Hochschulniveau. Damit ist sie eine tragende Säule des dualen Berufsbildungsprozesses in unserer Nordwestschweiz. Der Eigenfinanzierungsgrad einer Hochschule oder eines Instituts ist ein Gradmesser zur Beurteilung, ob eine Hochschule arbeitsmarktnah agiert oder am Arbeitsmarkt vorbei ausbildet. Die FHNW soll dank der Konzentration auf ihre Kernkompetenzen weiter gestärkt werden. Sie soll nicht weiter verakademisiert und keine Miniuniversität werden, sondern ihre Stärke - die Nähe zur Praxis - beibehalten. Mit einer gemeinsamen FHNW sollten die Standortkantone auch einen gemeinsamen Bildungsraum anstreben. Im Moment ist man davon entfernt und die Entwicklung geht in die falsche Richtung. Es gibt zum Beispiel kaum Fortschritte in der Harmonisierung der Schulsysteme zwischen den Kantonen auf den Stufen, der Stundentafel, den Frühfremdsprachen etc. Dazu kommen individuelle Initiativen von Kantonen, die wegen anderen Kantonen wiederum nicht mitgetragen werden, so zum Beispiel im IT-Unterricht. Kein anderes Hochschulsystem ist kantonal spezifisch. Bei der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung in der Nordwestschweiz geht man aber genau diesen Weg, weil der politische Auftrag für einen einheitlichen Bildungsraum offensichtlich fehlt. Die Kosten und die Qualität sind dadurch negativ beeinflusst, unter anderem an der Pädagogischen Hochschule der FHNW. Nebst Kosten für den Steuerzahler sind aber auch für das Gewerbe und für die Wirtschaft die verschiedenen Grundausbildungen nicht immer wirklich hilfreich. Auf den übernächsten Leistungsauftrag ist bei der Bestellung der Kantone eine Vereinheitlichung oder Harmonisierung auf der Basis des Lehrplans 21 bei der Pädagogischen Hochschule notwendig. Die FHNW könnte damit einerseits Energiepotential und einen Effizienzgewinn realisieren. Andererseits könnte sie sich als einzige Fachhochschule der Schweiz positionieren, an der eine Lehrer- und Lehrerinnenausbildung angeboten wird, die in der gesamten Deutschschweiz anerkannt würde. Ich habe noch eine kurze Bemerkung zur Weiterbildungsinstitution. Der Fachhochschulstandort Olten ist als Weiterbildungscampus prädestiniert. Es ist wichtig, dass die Weiterbildungsangebote der FHNW Private, wie zum Beispiel Branchenverbände, nicht konkurrenzieren. Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt dem vorliegenden Leistungsauftrag wie auch dem Verpflichtungskredit einstimmig zu.

André Wyss (EVP). Auch wenn sich unsere Fraktion für die Fachhochschule Nordwestschweiz ausspricht und ihre Erfolge, Leistungen und gute Arbeit anerkennt, hat das vorliegende Geschäft bei uns zu vielen und grossen Diskussionen geführt. Es hat sich gezeigt, dass bei einem Teil von uns, die das Geschäft schon in einer Form vorberaten haben - also innerhalb der IPK, der Bildungs- und Kulturkommission oder der Finanzkommission - eine gewisse Unzufriedenheit in Bezug auf diesen neuen Verpflichtungskredit vorhanden ist. Wir haben uns dabei die berechtigte Frage gestellt, wie es sein kann, dass sich die Unzufriedenheit nicht im Abstimmungsverhalten in diesen drei Kommissionen ausgewirkt hat. Bekanntlich wurde das Geschäft in all diesen Gremien praktisch einstimmig durchgewunken. Das gleiche Bild zeigt sich auch bei den anderen drei Kantonen. Dort wurde dieser Kredit ebenfalls mit ganz wenigen Enthaltungen durch das Band hinweg anstandslos angenommen. Auch wenn es natürlich gute Gründe gibt, diesem Kredit zuzustimmen und die Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz bestimmt im Grossen und Ganzen als gut und positiv bezeichnet werden kann - das haben wir gerade vorhin von verschiedenen Seiten gehört - so erstaunt uns die klare Einstimmigkeit trotzdem. Gemäss unserer Vermutung dürfte die Begründung für diese Einstimmigkeit darin liegen, dass die meisten Parlamentarier und Parlamentarierinnen die nachvollziehbare Meinung vertreten - ich schliesse mich dabei nicht aus - dass man bei einem solchen Geschäft mit der Konstellation von total vier Kantonen gar nicht Nein sagen kann. Punktuelle Änderungen sind bekanntlich für die einzelnen kantonalen Kommissionen und für die Kantonalparlamente nicht möglich. So bleibt nur die Möglichkeit von einem Ja oder einem Nein zum gesamten Paket. Und welche Partei oder welcher Kanton möchte schlussendlich schon als Verhinderer dastehen? In unserer Diskussion innerhalb der Fraktion sind wir zum Schluss gelangt, dass sich wahrscheinlich nie gross etwas ändern wird, wenn immer alle so denken und handeln, nämlich mit der Haltung, dass man gar nicht Nein sagen kann. Daher haben wir anlässlich unserer letzten Sitzung den zwar unpopulären, aber ehrlichen Entschluss gefasst, dass wir heute so abstimmen wollen, wie wir denken und nicht so, wie es aufgrund der Ausgangslage und der Gepflogenheiten im Normalfall üblich wäre. Wir werden das Geschäft daher mehrheitlich ablehnen und wir wollen damit ein Zeichen setzen. Die inhaltlichen Begründungen dazu sind zum einen die Ausweitung der Periode auf neu vier Jahre und die stetigen Kostensteigerungen. Aufgrund der Komplexität mit den vier Kantonen ist es heute von unserer Seite her als Kantonsräte schon schwierig genug, einen gewissen Einfluss auf die Entwicklung und auf

die Kosten zu nehmen. Die Änderung von drei auf vier Jahre würde in der Folge dazu führen, dass wir als Kantonsrat somit noch weniger Einfluss hätten, weil es noch länger dauert, bis wir wieder darüber abstimmen können. Zudem erscheint es gerade in der aktuellen Zeit schwierig bis unmöglich zu sein, seriös über eine solche Periode zu planen. Die FHNW trägt keine Schuld daran, dass die Zeiten momentan so sind, wie sie sind. In der Planung konnten dies damals weder die FHNW noch der Regierungsrat voraussehen. Aber weil die Zeiten nun mal so sind, scheint eine Verlängerung auf vier Jahre für uns erst recht nicht angebracht zu sein. Ein zweiter Punkt sind die stetig steigenden Kosten. Ich muss hier in der Halle niemandem erklären, wie der Ausblick der Finanzen für den Kanton Solothurn für die nächsten Jahre ist. Wir alle wissen, dass wir dazu noch einige Diskussionen führen müssen, wo und wie Kosten gesenkt werden können, wenn die Verschuldung des Kantons Solothurn nicht weiter anwachsen soll. Obwohl in der vorliegenden Botschaft die Ausführungen für die höheren Kosten gut begründet sind, so gilt es doch auch, darauf zu achten, dass unsere Finanzen im Lot bleiben. Die Ablehnung unsererseits soll daher weniger als Kritik an der Fachhochschule als solches verstanden werden, sondern sie gründet in der Tatsache, dass wir uns um die Finanzen des Kantons Sorgen machen. Wir wollen darauf achten, dass die Kosten möglichst nicht weiter steigen. Das heisst auch, dass wir in allen Bereichen genau hinschauen wollen und müssen. Aufgrund der Strukturen, das haben wir bereits mehrmals gehört, ist es bekanntlich nicht möglich, zu diesen beiden Punkten einen Antrag zu stellen. Selbstverständlich hätten wir sonst diesen Weg gewählt. Daher bleibt uns nichts anderes übrig, als unsere Unzufriedenheit mit der Ablehnung kundzutun. Zum Schluss möchte ich aber noch einmal betonen, dass diese Ablehnung nicht grundsätzlich ein Misstrauensvotum gegen die Fachhochschule als Ganzes ist, sondern eine Folge davon, dass wir nur dem Ganzen zustimmen oder nicht zustimmen können.

Nicole Hirt (glp). Seit Jahren kritisieren wir hier im Rat immer wieder die Fachhochschule Nordwestschweiz und vor allem die Pädagogische Hochschule. Auch heute haben wir wieder durchaus kritische Voten gehört und trotzdem winken wir diese Geschäfte immer wieder durch. Auch in der Bildungs- und Kulturkommission habe ich zugestimmt, weil ich so etwas wie resigniert habe. Aber man darf seine Meinung auch ändern. Mit meinem Votum stelle ich nicht die FHNW per se in Frage. Sie hat tatsächlich einen eindrücklichen Leistungsausweis vorzuweisen. Aber es gibt doch ein paar Punkte, die mich stören. Im Allgemeinen: Wir sprechen immer wieder über diesen Leistungsauftrag, zu dem wir als Parlament nichts zu sagen haben. Der Sprecher der SVP-Fraktion hat es bereits erwähnt. Die IPK FHNW ist ein schön dekoriertes Gremium mit Null Kompetenz. Weshalb sprechen wir hier überhaupt stundenlang über das Geschäft? Die FHNW ist nicht nur eine Ausbildungsstätte, sondern auch immer mehr eine Forschungseinrichtung. Diesen Bereich sollten wir in meinen Augen definitiv den Universitäten überlassen. Im Speziellen: Wie ich es bereits angedeutet habe, geht es immer wieder um die Pädagogische Hochschule und um die fehlende Praxistauglichkeit. Ich verweise hier auf den Bericht vom 1. Oktober 2020 in der BZ Online «Junge Lehrkräfte fühlen sich von der Hochschule schlecht ausgebildet». Der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP hat die nicht ganzheitliche Ausbildung angesprochen. Jetzt ist eine Ausbildung für Quereinsteiger, die über 30 Jahre alt sind, aufgegleist. Wie will sich eine 30-jährige Person ein Vollzeitstudium, das über sechs Semester läuft, leisten? Das ist doch etwas weltfremd. Zum Schluss: Die Ausweitung der Vertragsdauer von drei auf vier Jahre wurde bereits mehrmals erwähnt. Die Begründung ist etwas dürftig. Die Erweiterung der Vertragsdauer in Zeiten, in denen wir nicht wissen, was morgen oder übermorgen ist, ist doch mehr als fragwürdig. Aus meiner Sicht haben wir es hier in der Hand, diesen Vertrag abzulehnen, und zwar mit dem Auftrag an die Kantonsregierungen, noch einmal über die Bücher zu gehen. Ich werde ihn ablehnen.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Die IPK FHNW wurde schon einige Male erwähnt. Vorab möchte ich den insgesamt 20 Mitgliedern der IPK FHNW, insbesondere den Mitgliedern aus dem Kanton Solothurn, herzlich für die Begleitung des Verhandlungsprozesses während mehreren Jahren danken. Der Einbezug der IPK FHNW war so eng, wie das noch nie der Fall war, seitdem es die Fachhochschule Nordwestschweiz gibt. Ich möchte mich hier nicht mit Federn schmücken, aber man darf dennoch eine aufsetzen. Unter unserem Vorsitz konnten wir das Ganze etwas enger gestalten, so auch mit einem früheren Einbezug. Das hat sich zufälligerweise in der Zeit ergeben, in der wir den Vorsitz inne gehabt haben. Meiner Meinung nach ist das eine sehr gute Sache und ist absolut in unserem Sinn. Ich möchte an dieser Stelle Rolf Sommer kurz erwähnen. Er hat mit einem Beispiel erwähnt, dass die IPK FHNW durchaus Einfluss nehmen kann. Sinnbildlich hat er dies mit den Bezügen erläutert, bei denen er Einfluss genommen hat. Ich komme später noch einmal darauf zu sprechen. Es ist nicht der Fall, dass die IPK FHNW nichts zu sagen hat oder über keine Kompetenzen verfügt. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie man einen Einfluss geltend machen kann, ohne direkt formelle Kompetenzen zu haben. Die Fachhochschule Nordwestschweiz ist, global formuliert, eine gut geführte Hochschu-

le. Das darf man sicher so sagen. Wir dürfen stolz sein - ich bin es als Bildungsdirektor zumindest - dass wir Mitträger dieser Hochschule sein dürfen. Sie bewährt sich auf dem Markt. Das kann man den Zahlen entnehmen. Es besteht der Anspruch, dass die FHNW die erste Wahl der Studierenden aus dem Bildungsraum ist und ich möchte, dass dieser erfüllt wird. Er ist selbstverständlich noch nicht ganz erfüllt, das wird er auch nie zu 100% sein. Immerhin darf man aber erwähnen, dass sich in den vergangenen 20 Jahren der Wert der Fachhochschulstudierenden aus dem Bildungsraum, die die FHNW gewählt haben, bei 60% bewegt. Der Wert ist nur bei der Zürcher Fachhochschule etwas höher. Bei allen anderen Fachhochschulen ist der Wert tiefer. Wichtig ist auch die Entwicklung der Fachhochschule. Das haben wir soeben auch von Nicole Hirt vernommen. Sie hat erwähnt, dass sich alles ändert. Natürlich ändert sich alles, nämlich auch die Zeiten und die Entwicklung. Die Fachhochschule Nordwestschweiz muss am Ball bleiben. Die Studiengänge, die lange gleich geblieben sind, müssen überprüft werden. Es beinhaltet die Überprüfung von bisherigen Studiengängen und die Entwicklung von neuen. Das wurde gefordert, damit sich die FHNW weiter im Markt bewähren kann. Andere Fachhochschulen haben in dieser Hinsicht bereits mehr machen können. Bis jetzt standen wir auf der Bremse, das muss ich von der politischen Seite her gesehen so erwähnen. Wir haben mehrmals gehört, dass es Sinn und Zweck der Fachhochschule ist, eine praxisorientierte Aus- und Weiterbildung anzubieten. Sie ist ein integraler Teil des Berufsbildungssystems. Wir sehen es darin, dass der Königsweg an die Fachhochschule die Berufsmaturität ist. 70% aller Studierenden an der Fachhochschule haben die Berufsmatura abgelegt. Der hauptsächlichste Abschluss ist der Bachelor und nicht der Master, wie dies an den Universitäten der Fall ist. Wir sehen, dass die Praxisorientierung hoch gehalten wird. Wir erwarten, dass 75% der Kosten bei der Forschung durch Drittmittel gedeckt werden. Wenn die Fachhochschule nichts anbietet, das von Dritten nachgefragt wird, kann sie die Kosten nicht decken, also den Wert nicht erfüllen. Der Beitrag des Kantons Solothurn an die Fachhochschule - ich nehme hier eine Zahl heraus - betrug im Jahr 2014 rund 38 Millionen Franken. Er wird jetzt bis zum Jahr 2024 rund 38 Millionen Franken betragen. Stellen wir das jetzt analog den Beiträgen an die Universitäten gegenüber. Ich nehme dafür das Budget aus meinem Departement, in dem die Beiträge an die Hochschulen, vor allem an die Universitäten, abgebildet sind. Im Jahr 2014 waren es 78 Millionen Franken und im Jahr 2021 budgetieren wir wieder rund 78 Millionen Franken. Es lässt sich erkennen, dass wir in beiden Bereichen stabil Gelder ausgeben. Meines Erachtens ist das sowohl bei den Universitäten wichtig, aber als Berufsbildungskanton insbesondere auch bei den Fachhochschulen.

Ich komme nun kurz auf die Verlängerung des Leistungsauftrags zu sprechen. Es wurde genannt, dass die Analogie zur BFI-Botschaft vor allem überzeugt hat. Hinzu kommt, dass in den anderen Kantonen die Leistungsperioden, vor allem in den Universitätskantonen, über vier Jahre laufen. Daraus erkennt man, weshalb das so entstanden ist. Ich bin der Ansicht, dass die Planungssicherheit, die dadurch entsteht, auch etwas wert ist - so auch die Planungssicherheit für unseren Kanton. Stabile Verhältnisse bei den Beiträgen an die Fachhochschule haben auch einen Wert. Kurz möchte ich noch auf den Standort Olten zu sprechen kommen, der erwähnt wurde. Es ist wichtig und daher möchte ich an dieser Stelle zuhänden des Protokolls unterstreichen, dass wir die Abklärungen machen. Wir schauen, ob wir einen Erweiterungsbau in Olten realisieren und den Standort der Pädagogischen Hochschule von Solothurn nach Olten verschieben können. Damit würden wir innerhalb der ganzen Fachhochschule über einen starken und gestärkten Standort in Olten verfügen. Olten, das muss ich hier nicht weiter ausführen und liegt auch für mich als Schwarzbube auf der Hand, ist per se ein starker Standort. Das sollten wir als Kanton Solothurn ausnützen. Ich komme nun noch zu einzelnen Voten. Roberto Conti hat erwähnt, dass man etwas dazu sagen kann, es dann aber doch nicht einen allzu grossen direkten Einfluss hat. Immerhin - ich höre zu. Das hat er mir zugestanden. Das ist noch nicht so viel, damit hat man noch nicht gegessen. Es geht aber darum, dass man es einbringen und umsetzen kann. In der Debatte im Jahr 2014 hat man im Kantonsrat stabile Verhältnisse gefordert. Ich bin der Meinung, dass man, wenn man die Steigerungen betrachtet, die man in den Perioden davor gehabt hat, davon sprechen kann, dass man eine finanzielle Stabilisierung erreicht hat. Damals wurde gefordert, dass man die Mitglieder des Fachhochschulrats aus dem Kanton Solothurn ersetzen soll, weil man nicht mehr ganz zufrieden war. Das war auf jeden Fall hier im Plenum der Tenor. Man bekundete Mühe mit der Nähe dieser Personen zum Kanton. Das war berechtigt und man konnte diese Mitglieder in den normalen Abläufen durch neue Personen ersetzen. Das ist ein ständiger Prozess. Ich bin der Ansicht, dass wir jetzt ganz gute Mitglieder im Fachhochschulrat haben. Wenn man etwas umsetzen möchte und es hier deponiert, so ist es durchaus möglich, dass es eine Wirkung hat. Weiter wurde das Eigenkapital von 30 Millionen Franken erwähnt. Es wurde in Frage gestellt, ob die Höhe des Betrags vernünftig ist. In den kommenden Jahren wird die FHNW sicherlich einen Teil dieser 30 Millionen Franken brauchen. Die Situation mit der Pandemie wird bestimmt gewisse Folgen haben. So wird die Zahl der Studierenden wohl eher steigen als sinken. Das wurde ebenfalls bereits erwähnt. Das kann man mit dem Eigenkapital auffangen. Ich bin ganz

glücklich über den Umstand, dass die FHNW über ein Eigenkapital von 30 Millionen Franken verfügt. Aber wir setzen da auch eine Grenze, denn das Eigenkapital soll bestimmt nicht höher als 30 Millionen Franken sein. Wenn man das Gesamtbudget der Fachhochschule Nordwestschweiz betrachtet, so sind 30 Millionen Franken nicht übertrieben viel. Dies gilt insbesondere auch, wenn man die vierjährige Periode in Betracht zieht. Hubert Bläsi hat die Vereinheitlichung im Bildungsraum in der nächsten Leistungsperiode angesprochen, damit die Pädagogische Hochschule nicht ganz verschiedene Bestellungen erhält. Das ist tatsächlich ein ganz wichtiger Punkt. Ich bin absolut der Meinung, dass man das stärken muss. Wir sollten einheitlich auftreten und im Bildungsraum über einheitlichere Systeme verfügen, damit die Pädagogische Hochschule einheitlich produzieren kann. Das ist auch eine Effizienz- und Kostenfrage. André Wyss hat erwähnt, dass man hier im Rat nichts anderes machen kann, als Nein zu sagen. Das Konstrukt besteht so, wie es ist. Als man damals Ja zur Fachhochschule gesagt hat, hat man akzeptiert, dass es so abläuft. Als Kanton könnten wir nicht selber eine Fachhochschule führen. Wir können froh sein, dass wir, wie die anderen Kantone, ein Teil dieses Gebildes sein können. Keiner dieser Kantone könnte eine Fachhochschule alleine führen, aber zusammen sind wir sehr viel stärker. Das ist bestimmt der Vorteil, den wir damit haben. Aber das hat zur Folge, dass wir auch die anderen Kantone achten müssen. Entscheidend ist, dass wir unseren Einfluss aufnehmen und einbringen. Wie ich erwähnt habe, besteht eines der strategischen Ziele darin, den Standort Olten zu stärken. Damit bekommen wir etwas davon zurück, was wir an finanziellen Mitteln in die Fachhochschule einbringen. Damit komme ich zum Schluss. Ich würde mich freuen, wenn Sie dem Antrag, den wir seitens des Regierungsrats und des Regierungsausschusses stellen, zustimmen können. Wie bereits erwähnt, haben die anderen Kantone das Geschäft bereits behandelt und wir sind dieses Jahr der letzte Kanton, der darüber befindet. Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Zustimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2., 3. und 4.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

52 Stimmen

Dagegen

34 Stimmen

Enthaltungen

5 Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Vorlage wurde demnach zugestimmt. Wir kommen damit zur Pause. Im Konferenzraum im Rathaus findet eine Ratsleitungssitzung statt. Wir fahren mit der Session um 11.20 Uhr fort.

Die Verhandlungen werden von 10.50 bis 11.20 Uhr unterbrochen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir fahren mit der Traktandenliste fort. Vor der Pause gab es viel zu diskutieren. Vielleicht besteht die Möglichkeit, dass die Redezeiten nach der Pause etwas weniger stark ausgeschöpft werden.

SGB 0142/2020

Geschäftsbericht 2019 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 18. August 2020:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Bst. e und 76 Absatz 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung,

Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. August 2020 (RRB Nr. 2020/1156), beschliesst: Der Geschäftsbericht 2019 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

- b) Zustimmender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 19. Oktober 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Peter Brotschi (CVP), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission hat sich von Frau Landammann Brigit Wyss und von Markus Schüpbach, Direktor der Gebäudeversicherung, über den Geschäftsbericht 2019 orientieren lassen. Die Geschäftsprüfungskommission hat zur Kenntnis genommen, dass die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken kann. Es liegen ein versicherungstechnischer Gewinn von 12,5 Millionen Franken und ein Jahresgewinn von 30,9 Millionen Franken vor. Ebenso haben wir zur Kenntnis genommen, dass die 100'000ste Liegenschaft in die Versicherung aufgenommen wurde. In diesem Bereich ist immer noch ein Wachstum vorhanden. Das hat mich selber erstaunt. Pro Jahr kommen im Schnitt 700 bis 800 Gebäude hinzu. Das widerspiegelt die Bautätigkeit, die in diesem Kanton noch vorhanden ist. Erörtert wurde auch der Bereich der Erdbebenversicherung. Dort ist eine Standesinitiative hängig. Bei den Erdbebenversicherungen und bei den Gebäudeversicherungen besteht im Moment ein sogenannter Erdbebenpool. Ebenso hat die Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis genommen, dass die Risikozuschläge für Handwerker- und Hotelbetriebe reduziert werden konnten. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt den Geschäftsbericht einstimmig zur Annahme.

Markus Dick (SVP). Ich kann mich dem Vorredner in sehr vielen Bereichen anschliessen. Bei der Besprechung in der Geschäftsprüfungskommission war ich ebenfalls mit dabei. Es gibt hier vorwiegend Positives zu vermelden: ein Reingewinn von fast 37 Millionen Franken, eine Prämienreduktion - das hören wir alle gerne - mehr versicherte Gebäude - über 500, das wurde bereits angesprochen - und ein Versicherungskapital von 90,1 Milliarden Franken, das alles mit einer reduzierten Mitarbeiterzahl. Wie wir gesehen haben, waren es fast zwei 100%-Stellen weniger im Jahr 2019. Die Schadendeckungsreserven konnten weiter aufgebaut werden. Insbesondere erfolgten Verbesserungen bei Brandschutzmassnahmen und den Feuerwehren. An dieser Stelle möchte ich den Feuerwehren für ihren Einsatz und die Bereitschaft, sich für die Allgemeinheit zu engagieren, herzlich danken. Transparent werden auch Verwaltungsrats honorare aufgelistet. Interessant sind zudem die Informationen zum Erdbebenpool, bei dem auf freiwilliger Basis maximal zweimal pro Jahr bei einem Ereignis rund 2 Milliarden Franken ausbezahlt würden. Dies muss man allerdings in Relationen bringen. Wir haben gesehen, dass das Versicherungskapital bei über 90 Milliarden Franken steht. Der Erdbebenpool würde höchstens zweimal 2 Milliarden Franken ausschütten. Das reicht natürlich nirgends hin und zeigt auf, wo es in diesem Bereich noch Handlungsbedarf gibt. Ebenfalls positiv ist auf Seite 19 des Geschäftsberichts aufgefallen, dass im Bereich der Naturgefahren die Stellenpensen von 50% auf 220% aufgestockt wurden. Sämtliche Neubauten, bauliche Änderungen und Brandschutzbewilligungen werden auf Risiken bezüglich der Naturgefahren wie Überflutungen, Oberflächenwasser und Hagel überprüft. Wir sind überzeugt, dass sich die Investitionen in die Prävention - auch wenn dort die SGV einen Beitrag leistet - letztendlich auszahlen werden. In der Fraktionssitzung hat die SVP-Fraktion diesem Geschäft grossmehrheitlich zugestimmt. Wie Sie wissen, ist dort, wo Licht ist, auch Schatten ist. Zu dem Haar in der Suppe wird bekanntlichermassen ein Fraktionskollege von mir noch Stellung nehmen.

Anna Engeler (Grüne). Ich mache es kurz: Die Fraktion der Grünen wird den Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung genehmigen. Der Abschluss mit einem Reingewinn von über 36 Millionen Franken ist sehr erfreulich, auch wenn das nicht alleine der guten Arbeit der SGV zuzuschreiben ist, sondern vor allem einem guten Börsenjahr und wenig Schadensereignissen. Daher gilt es, das Resultat auch bestimmt etwas mit Vorsicht zu betrachten. Mein Vorredner hat bereits erwähnt, dass es diverse Handlungsfelder gibt. Diese sind jedoch erkannt und man hat eine Idee, wie man damit umgehen möchte. Eine leichte Anpassung der Versicherungsprämien nach unten konnte trotzdem vorgenommen werden, was wir sicher auch begrüssen. Wir bedanken uns für die ausführliche Berichterstattung und stimmen dem Beschlussesentwurf zu.

Simon Bürki (SP). Der positive und auch erfreuliche Geschäftsbericht wurde bereits gewürdigt und verdankt. Wir schliessen uns dem selbstverständlich an. Der Geschäftsbericht ist interessant, aber richtig

einordnen kann man ihn erst in Relation zur Peergroup. Mein kleiner, interkantonaler Vergleich basiert aufgrund der Verfügbarkeit der Zahlen auf dem Jahr 2018. Die kantonalen Gebäudeversicherungen in der Schweiz haben in den vergangenen Jahren ein Milliardenvermögen angehäuft. Ein Hauptgrund ist, dass diese Versicherungen in vielen Kantonen ein Monopol haben und die wenigsten einen Gewinn an ihre versicherten Hausbesitzer weitergeben. Die Hauseigentümer müssen in den meisten Kantonen ihre Immobilien gegen Feuer und Unwetter versichern. Die Prämien sind jedoch je nach Kanton sehr unterschiedlich. Im schweizerischen Durchschnitt bezahlen Hausbesitzer pro 1 Million Franken Versicherungssumme rund 509 Franken Prämie. Bei der SGV liegt man mit 507 Franken praktisch exakt im Schweizer Schnitt. Erfreulich ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Prämien seit dem Jahr 2016 im Schweizer Schnitt für eine Versicherungssumme von 1 Million Franken von 525 Franken auf 509 Franken gesunken sind. In 19 Kantonen ist der Abschluss einer Elementarschadenversicherung nur bei einer einzigen kantonalen Gebäudeversicherung möglich. Das Monopol ermöglicht den Versicherungen entsprechend satte Gewinne. Daher steigt der Reservenbestand entsprechend auch laufend und ein kritischer Blick darauf ist wichtig. Bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung beläuft sich die Reserve Ende 2018 auf 268 Millionen Franken. Gemäss dem Geschäftsbericht sind es Ende 2019 302 Millionen Franken. Das ist absolut betrachtet der Höchststand in der Geschichte und in Relation zum Versicherungskapital der Höchstwert in den letzten 19 Jahren. Das muss man kritisch verfolgen, da eine stetige Akkumulation bestimmt nicht per se erwünscht ist. Zum Vergleich: Wenn man sich die Bruttoeinnahmen der SGV anschaut, so betragen diese 46 Millionen Franken pro Jahr. Damit sind die Reserven fast so hoch, wie es die Prämien aus insgesamt sechs Jahren sind. Und so sieht es nach den nötigen Rückstellungen für Schadensfälle aus. Aber die SGV ist nicht die einzige kantonale Gebäudeversicherung, die über hohe Reserven verfügt. Sie ist auch nicht diejenige mit den höchsten Reserven. Bei zwei Gebäudeversicherungen sind die Reserven sogar 13 Mal so hoch wie die Bruttoprämieneinnahmen. In weiteren drei Kantonen sind sie elf Mal so hoch. Auf der anderen Seite gibt es sieben andere kantonale Gebäudeversicherungen, deren Reserven im Verhältnis weniger hoch sind als bei der SGV. Als Beispiel ist der Kanton Bern genannt, der sehr tiefe Reserven und übrigens auch sehr tiefe Prämien hat. Ein paar kantonale Gebäudeversicherungen haben daher ihre hohen Reserven mit den Prämien gesenkt. Als Beispiel hat man im Kanton Aargau eine Senkung der Prämien um 35% vorgenommen. Im Kanton Glarus waren es 31%, im Kanton St. Gallen 30% und im Kanton Luzern hat man einen Betrag von 15 Millionen Franken zurückvergütet. Transparenterweise muss man zu diesem interkantonalen Vergleich sagen, dass bis auf die Glarner Gebäudeversicherung alle eine höhere prozentuale Reservedeckung als die SGV hatten. Zudem hat die SGV auf das Jahr 2020, wie das bereits erwähnt wurde, ebenfalls eine Prämien senkung vorgenommen. Sie ist war nur leicht.

Fazit meines kleinen Vergleichsexkurses: Die SGV liegt bei den Prämien im schweizerischen Durchschnitt. Die Reserven sind leicht tiefer als im Quervergleich. Das ist positiv zu werten, aber mit der teilweise deutlichen Prämien senkung bei anderen Gebäudeversicherungen müsste es zu bedeuteten Verschiebungen der Durchschnittswerte im Jahr 2020 kommen. Ein weiterer Punkt ist die Transparenz. Das wurde ebenfalls bereits angeschnitten. Wir begrüssen in diesem Sinn, dass neu die Entschädigungen der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung ausgewiesen werden. Nach einem mittlerweile fast etablierten Standard wird meistens auch der höchste Lohn publiziert. Das könnte man noch weiter ergänzen. Natürlich möchte und muss ich auch dieses Jahr ein paar generelle Bemerkungen anbringen. Diese fallen etwas kürzer aus, dafür sind sie mit der noch grösseren Hoffnung verbunden, dass die Prüfung und Umsetzung schon vor der Türe stehen. In verschiedenen Kantonen hat man in den vergangenen Jahren die Beteiligungen und Corporate Governance einer umfassenden Prüfung unterzogen, weiterentwickelt und vor allem auch verschärft. Der Kanton Solothurn hat hier noch Nachholbedarf. Mit den Public Corporate Governance-Richtlinien sollen unter anderem gemäss der Beteiligungsstrategie des Kantons Solothurn die verschiedenen Rollen des Staats als Unternehmer, Gewährleister und Regulator abgegrenzt und die Unabhängigkeit gewährleistet werden. Klare Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Strukturen für die verschiedenen Entscheidungsträger sollen festgelegt werden. Der Geltungsbereich dieser Public Corporate Governance-Richtlinien muss erweitert werden. Die Kantonsinteressen können mit einer Leistungsvereinbarung ohne Kantonsvertretung in den obersten Führungsgremien besser eingefordert und vor allem unabhängig von der Aufsicht, sprich dem Regierungsrat und dem Kantonsrat, beurteilt werden. Der Vorteil und der Nutzen der Ausweitung des Geltungsbereichs liegen zudem darin, dass man sich vor allem über eine Strategie, die klar festgelegt ist, intensiv Gedanken machen muss. Aufgrund der Entwicklungen ist angezeigt, dass die Beteiligungsstrategie und die Public Corporate Governance Richtlinien zu aktualisieren und insbesondere der Geltungsbereich auf die SGV-Stiftungen sowie andere öffentlich-rechtliche Anstalten wie die AKSO und PKSO auszuweiten sind. Für die Fraktion SP/Junge SP ist klar, dass wir mit viel Spannung und Hoffnung den Bericht respektive die Prüfung des Regierungsrats erwarten. Er hat das bis zum Legislativende 2021 angekündigt. Im Weiteren

erwarten wir selbstverständlich nicht nur eine theoretische Prüfung, sondern auch konkrete Massnahmen daraus, damit der Kanton Solothurn wieder auf einen aktuellen Stand von sogenannt guter Regierungsarbeit ist, wie man das neudeutsche englische Wort übersetzen würde. Selbstverständlich stimmt die Fraktion SP/Junge SP dem Geschäftsbericht zu.

Philippe Arnet (FDP). Wir danken für die geleistete Arbeit, die Transparenz in den Unterlagen und das gute Resultat des Geschäftsjahrs 2019. Vielleicht muss man sich auch bei Petrus bedanken, da die Stürme und Schäden in Grenzen gehalten wurden. Ich verzichte auf die Nennung von weiteren Kennzahlen und Teilresultaten. Mein Vorredner hat dies äusserst ausführlich gemacht. Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird dem Geschäft entsprechend zustimmen.

Peter Brotschi (CVP). Ich habe mich so auf meine Rolle als Kommissionssprecher konzentriert, dass ich vergessen habe, unsere Fraktionsmeinung kundzutun. Wir genehmigen den Bericht ebenfalls.

Walter Gurtner (SVP). Alle Jahre wieder - Sie wissen bestimmt schon alle, was jetzt kommt. Und das trotz den alljährlichen Versprechungen der jetzigen Regierungsrätin und ihrer Vorgängerin: «Es wird sich in der Zusammensetzung der SGV-Verwaltungskommission und in den Ausschüssen etwas ändern.» Zu diesen Aussagen kann ich auch im vorliegenden Geschäftsbericht 2019 leider nur auf das Solothurner Lied «Es isch immer eso gsi» verweisen. Ich weiss, dass die Zusammensetzung in der SGV-Verwaltungskommission und in den drei Ausschüssen nichts mit Politik zu tun hat. Nein, es ist ein purer Zufall, dass die meisten Mitglieder Politiker und Ex-Politiker sind und fast zu 70% der gleichen Partei angehören. Für einen fachlich guten Kandidaten oder einer guten Kandidatin, die aber der SVP angehört, hat es in diesen noblen Gremien leider immer noch keinen Platz. Als Schlusspunkt gibt es doch noch eine Neuigkeit in diesen unpolitischen SGV-Gremien, nämlich in der Geschäftsleitung. Da hat sich doch der SGV-Direktor entschieden und kandidiert seit neustem sogar für das Stadtpräsidium von Solothurn. Gerne würde ich jetzt eine Quizfrage stellen, aber ich lasse es bleiben - schon dem Parteienfrieden und dem Solothurner Lied zuliebe. Leider muss ich auch dieses Jahr wieder ein Zeichen setzen und kann dem vorliegenden Geschäftsbericht 2019 so wieder einmal nicht zustimmen.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich möchte zwei, drei Punkte kurz erwähnen. Ich danke für die Benchmark-Ausführungen, die Simon Bürki gemacht hat. Benchmark ist für uns sehr wichtig, wir schauen uns immer an, was im Rest der Schweiz passiert, damit wir mit dabei sind. Wichtig ist für uns auch, dass wir unsere Grundsätze in Bezug auf die Reserven und wie sich das auf die Prämien auswirkt nach versicherungstechnischen Gesichtspunkten vornehmen, wie das vom Gesetz vorgeschrieben ist. Wie Sie den Kennzahlen im Bericht 2019 entnehmen können, hatten wir im Jahr 2018 Elementarschäden von gut 24 Millionen Franken. Im Jahr 2019 waren es Schäden im Betrag von 3,3 Millionen Franken. Es zeigt sich, wie volatil das ganze Geschäft ist. Wir betreiben es nach bestem Wissen und Gewissen, aber auch nach wissenschaftlichen und technischen Grundsätzen. Im Monopolbereich sind 17 Kantone zusammengefasst. Der Kanton Bern, der genannt wurde, ist nur bedingt vergleichbar, da der Kanton Bern über ein eigenes Modell verfügt. Die kantonale Gebäudeversicherung hat noch andere Geschäftsfelder. An die Adresse von Walter Gurtner: Ich verstehe seinen Unmut, ich verstehe ihn seit Jahren. Es ist immer noch gleich. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit betreffend einer Totalrevision beendet. Der Regierungsrat wird Ende dieses Jahres oder spätestens zu Beginn des nächsten Jahres die Eckwerte der Totalrevision bestimmen. Dort wird sich zeigen, ob die Verwaltungskommission weiterhin mit Interessenvertretern bestückt sein wird, wie das jetzt im Gesetz vorgesehen ist. Es ist im Gesetz ganz klar vorgesehen, wer in dieser Verwaltungskommission Einsitz hat. An dieser Stelle möchte ich im Hinblick auf ein allfälliges nächstes Mal bereits jetzt sagen, dass wir die Totalrevision nicht vor Ende der Legislatur zu Ende bringen können. Sie wird als noch in die nächste Legislatur hinüberschwappen. Das heisst, dass die Verbände, die in dieser Verwaltungskommission sind, neue Personen delegieren müssen. Das wäre vielleicht der Moment, in dem sich gewisse Kreise die Frage stellen müssten, warum niemand aus ihrem Kreis delegiert wird. Ich kenne den internen Ablauf in den Verbänden nicht. Weder der Regierungsrat noch die Gebäudeversicherung bestimmen, wer in der Verwaltungskommission ist. Wie es im Gesetz vorgesehen ist, geben wir das an die entsprechenden Organisationen weiter und die Personen werden dort nominiert. Ich danke für die gute Aufnahme des Jahresberichts.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

grosse Mehrheit

Dagegen

x Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Dem Geschäftsbericht wird mit vereinzelt Gegenstimmen und ohne Enthaltung mit grosser Mehrheit zugestimmt.

A 0107/2019

Auftrag Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Rechte und Pflichten für Fahrende

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 26. Juni 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. November 2019:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, angelehnt an die aktuelle Rechtsentwicklung in den Kantonen Neuenburg und Bern, die gesetzlichen Grundlagen dem Kantonsrat zu unterbreiten, um für Fahrende eine Meldepflicht, eine Vertragspflicht, eine Kautionspflicht und ein Wegweisungsrecht für Behörden einzuführen.

2. *Begründung.* Der Kanton Neuenburg und der Kanton Bern haben die gesetzlichen Grundlagen für Fahrende angepasst. Die Anpassungen sind gemäss Bundesgericht konform mit der Bundesverfassung und dem Völkerrecht. Es ist keine Diskriminierung, sondern eine Angleichung von Rechten und Pflichten. Eine klare Handhabung und Rechtsgrundlage würden auch im Kanton Solothurn dazu führen, dass man sich gegenseitig respektiert und alle involvierten Parteien so ihre Rechte und Pflichten kennen und wahrnehmen. Es scheint tatsächlich der Fall zu sein, dass die Fahrenden immer wieder Anlass zu Diskussionen geben und nicht selten negativ auffallen. Sie hinterlassen beispielsweise Abfallberge, blockieren Zufahren oder es kommt sogar auch vor, dass sie illegal Wasser ab den Hydranten abnehmen und ihre Notdurft nicht auf der Toilette verrichten. Für dieses Verhalten gibt es in der Bevölkerung immer weniger Verständnis und der Unmut über die Lebensgewohnheiten der Fahrenden steigt. Es kann auch nicht sein, dass Privatgrundbesitzer und Firmen quasi temporär enteignet werden. Der Gesetzgeber muss Grenzen setzen und die Ämter mit klaren Handlungskompetenzen ausstatten. Ohne klare Regelung ist das ein Einfallstor für Regelverstosse und Willkür, sowie allenfalls für Selbstjustiz. Soweit sollten wir es nicht kommen lassen. Es braucht hier gesetzliche Grundlagen um die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren. Es wäre zudem eine Form der Gerechtigkeit gegenüber den ordentlichen Steuerzahlenden. Denn wie der Regierungsrat auf meine Interpellation schrieb, ist es fast eine Unmöglichkeit, dass vor allem die ausländischen Fahrenden steuerlich belangt werden können. Hier braucht es klar Grundlagen und ein verantwortungsvolles Vorgehen. Es braucht eine Stärkung der Pflichten gegenüber den Rechten. Die Rechtentwicklung in den Kantonen Bern und Neuenburg könnten hierbei als Vorbild dienen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 *Vorbemerkung.* Wir haben in den Antworten zu den Interpellationen I 0145/2018 (RRB Nr. 2019/106 vom 22. Januar 2019) und I 0146/2018 (RRB Nr. 2019/107 vom 22. Januar 2019) bereits ausführlich zur Situation der Fahrenden im Kanton Solothurn Stellung genommen. Die gemachten Ausführungen gelten nach wie vor.

3.2 *Schweizer Fahrende und Fahrende ausländischer Staatsbürgerschaft.* Unter Berücksichtigung der für alle Personen geltenden Rechte sowie unter Vorbehalt staatsvertraglicher Bestimmungen ist es zulässig, für die eigenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger andere, weitergehende Rechte und Pflichten als für ausländische Staatsangehörige festzulegen. Auch in der Schweiz gelten in verschiedenen Rechtsbereichen für Schweizer Staatsangehörige, unabhängig von ihrer Lebensgestaltung, andere Bestimmungen

als für ausländische Staatsangehörige. Demnach ist eine Unterscheidung zwischen Rechten und Pflichten von Schweizern und Ausländern beziehungsweise von Schweizer Fahrenden und ausländischen Fahrenden vorzunehmen. Der geltende Paragraph 37 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) ermächtigt die Polizei zur Wegweisung und Fernhaltung von Personen, die Dritte belästigen, gefährden, oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlichen Raums hindern (Abs. 1 Bst. d). Die Polizei ordnet die Massnahme zur Gefahrenabwehr und/oder Störungsbeseitigung gegen den Störer im Sinne von § 27 KapoG bei Vorliegen eines tatbestandmässigen Verhaltens an, ungeachtet der Nationalität und der Lebensweise der betroffenen Person. Es handelt sich um eine polizeirechtliche, nicht raumplanerische Massnahme.

3.2.1 Rechte und Pflichten von Schweizer Fahrenden. Schweizer Fahrenden stehen grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie allen anderen Schweizerinnen und Schweizern zu. Bestimmten Personengruppen (beispielsweise Kindern und Jugendlichen, Frauen) stehen aus unterschiedlichen Gründen (besondere Schutzbedürftigkeit, besondere Anliegen) zusätzliche, einen erhöhten Schutz gewährende Rechte zu. Auch der Bevölkerungsgruppe der Schweizer Sinti und Schweizer Jenischen, die vom Begriff «Fahrende» mitumfasst sind, gewährt die Schweizer Rechtsordnung einen erhöhten rechtlichen Schutz. Im Herbst 2016 hat der Bundesrat diese beiden Bevölkerungsgruppen ausdrücklich als nationale Minderheit anerkannt. Damit stehen sie unter dem Schutz des Europarat-Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995, das die Bundesversammlung genehmigt hat und von der Schweiz ratifiziert worden ist (SR 0.441.1). Für Schweizer Roma, die auch «Fahrende» im Sinne des Auftrags sind, gilt dieses Abkommen nicht, da der Bundesrat am 1. Juni 2018 den Antrag auf Anerkennung der Roma als nationale Minderheit im Sinne dieses Abkommens abgelehnt hat. Allen drei Schweizer Bevölkerungsgruppen stehen indessen die Rechte gestützt auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 zu. Nach Genehmigung durch die Bundesversammlung ist es für die Schweiz am 29. Dezember 1994 in Kraft getreten (SR 0.104). Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) verlangt die Gestaltung der Wohn- und Arbeitsgebiete nach den Bedürfnissen der Bevölkerung (Art. 3 Abs. 3 RPG). Daraus leitete das Bundesgericht die staatliche Pflicht zur Berücksichtigung und Erfüllung der besonderen Bedürfnisse der Bevölkerungsgruppe der Fahrenden ab (vgl. BGE 129 II 321). Konkret befand es das Bundesgericht als nicht zulässig, einen Standplatz für Fahrende von gewisser Bedeutung ausserhalb der Bauzone im Wege der Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 24 ff. RPG zu bewilligen. Zwar werden die Fahrenden dadurch in ihrer Identität betroffen, im konkreten Fall handle es sich jedoch nicht um eine unrechtmässige Verletzung der Grundrechte. Die gesetzlich vorgesehenen raumplanerischen Einschränkungen im Interesse einer geordneten Besiedlung des Landes verstossen weder gegen die in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verankerten Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV), noch gegen das von der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) garantierte Recht auf Familie und Privatleben (Art. 8) oder die Garantien zugunsten ethnischer Minderheiten nach Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt II; SR 0.103.2). Damit zeigte es die für Schweizer Fahrende geltenden, baurechtlichen Pflichten auf. Gleichzeitig hielt es auch die Pflichten der Behörden gegenüber Schweizer Fahrenden ausdrücklich fest. Die Nutzungsplanung muss Zonen und geeignete Plätze vorsehen, die für den Aufenthalt von Schweizer Fahrenden geeignet sind und deren traditioneller Lebensweise entsprechen. Der verfassungsrechtliche Schutz dieser Lebensweise wurde vom Bundesgericht ausdrücklich anerkannt (E. 3.1 und 3.2). Die vom Bundesgericht dem Gemeinwesen konkret auferlegte Verpflichtung, für Stand- und Transitplätze im ausreichenden Umfang zu sorgen, stammt aus dem Jahr 2003. Bis heute gibt es in der Schweiz nicht genügend solcher Plätze. Das Urteil stiess auf Kritik in der Lehre. Der Kerngehalt der Grundrechte werde tangiert, wenn Betroffene auf den guten Willen der Planungsbehörden angewiesen seien. Einschränkungen dürfen nicht zu einer eigentlichen Sinnentleerung des konkret betroffenen Grundrechts führen (Unantastbarkeit des Kerngehalt nach Art. 36 Abs. 4 BV). Die Kantone haben sich an das übergeordnete Bundesrecht zu halten (Art. 49 BV).

3.2.2 Rechte und Pflichten ausländischer Fahrender. Staatsangehörige der EU/EFTA-Mitgliedstaaten und Staatsangehörige aus visumbefreiten Drittstaaten müssen sich gemäss geltendem Recht für einen Aufenthalt in der Schweiz von bis zu drei Monaten innerhalb von sechs Monaten nicht anmelden. Auch benötigen sie keine ausländerrechtliche Bewilligung (Art. 9 der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation über die Einführung des freien Personenverkehrs [Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP; SR 142.203] i.V.m. Art. 9 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Die Bestimmung gilt auch für Fahrende, die über eine entspre-

chende Staatsbürgerschaft verfügen. Unter dem allgemein gültigen Vorbehalt, dass keine einreiseverhindernden Massnahmen bestehen, können demnach auch Fahrende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten und aus visumsbefreiten Drittstaaten in die Schweiz einreisen und sich hier bis zu drei Monaten innerhalb von sechs Monaten aufhalten; für den blossen Aufenthalt unterliegen sie keiner Meldepflicht. Eine Meldepflicht besteht indessen für Personen aus den EU/EFTA-Staaten, wenn sie für drei Monate eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

3.3 Wegweisung und Fernhaltung nach neuem Polizeigesetz des Kantons Bern. Das am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Polizeigesetz des Kantons Bern ermächtigt die Polizei unter anderem zur Wegweisung und Fernhaltung von Personen, wenn diese auf einem privaten Grundstück oder auf einem Grundstück des Gemeinwesens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campieren. Eine Beschwerde gegen diese Bestimmung ist beim Bundesgericht hängig. Ein Kurzgutachten befand, die Bestimmung, angewandt auf Fahrende, verletze deren Rechte als nationale Minderheit und als Menschengruppe mit besonderen Anliegen in diskriminierender Weise. Die Polizei, zum gesetz- und verhältnismässigen Vollzug gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, wird eine Wegweisung folglich lediglich vornehmen dürfen, wenn den betroffenen Personen ein anderer, geeigneter Platz zur Verfügung steht. Deshalb haben auch die Polizeibehörden ein Interesse an der Schaffung von genügend Stand- und Durchgangsplätzen. Im Übrigen würde die Schaffung einer analogen Bestimmung nichts an der Verpflichtung des Kantons ändern, für eine genügende Anzahl fixer Stand- und Durchgangsplätze für Schweizer Fahrende zu sorgen.

3.4 Das Gesetz über den Aufenthalt Fahrender des Kantons Neuenburg. Das Gesetz zum Aufenthalt von Fahrenden vom 20. Februar 2018 definiert Rahmenbedingungen, unter welchen Voraussetzungen der temporäre Aufenthalt von fahrenden Gemeinschaften erlaubt ist. Die Aufenthaltsbedingungen und eine Kautionszahlung werden in einem Vertrag beziehungsweise in der Benutzungsordnung (bei einem Durchgangsplatz im Eigentum des Gemeinwesens) festgelegt. Private, die ihr Grundstück zur Verfügung stellen wollen, haben einen Vertrag mit gesetzlich definiertem Inhalt abzuschliessen. Die Wegweisung Fahrender ist unverzüglich zulässig, wenn diese sich ohne Zustimmung des privaten oder öffentlichen Eigentümers niederlassen oder die Aufenthaltsbedingungen verletzen. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (ERK) veröffentlichte am 18. April 2018 ein Rechtsgutachten, das auf zahlreiche rechtliche Probleme des Gesetzes hinweist. Das Gesetz regle nicht raumplanerische Fragen, sondern es sei in erster Linie ein spezielles Polizeigesetz, geltend für eine eingeschränkte Personenkategorie. Das Gemeinwesen schaffe keine zusätzlichen Halteplätze und biete keine anderen Aufenthaltsorte an, ermächtige demgegenüber die Behörden bei minimalem Verstoß gegen die Nutzungsvorschriften durch eine Einzelperson zur unverzüglichen Wegweisung der gesamten Gemeinschaft. Ausserdem sei es für die Betroffenen zu wenig vorhersehbar. Die drastischen Präventivmassnahmen seien zudem in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Abwehr der im Wesentlichen abstrakten Gefahren. Trotz der Feststellung gewisser Mängel (insbesondere die fehlende aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die unverzügliche Wegweisung) wies das Bundesgericht die gegen das Gesetz erhobene Beschwerde am 13. Februar 2019 ab, da eine verfassungskonforme Auslegung der Bestimmung möglich sei. Die Behörden seien im Beschwerdefall unter gewissen Voraussetzungen zur Anordnung superprovisorischer Massnahmen verpflichtet. Die Beschwerdeführer haben Beschwerde beim UNO-Ausschuss für die Beseitigung von Rassismus gegen das Neuenburger Gesetz eingereicht. Der Entscheid ist ausstehend.

3.5 Fazit. Während die Schaffung von genügend Transitplätzen für ausländische Fahrende unseres Erachtens dem Bund obliegt, ist der Kanton verpflichtet, für fixe Stand- und Durchgangsplätze für Schweizer Fahrende zu sorgen. Neben der Schaffung fixer Stand- und Durchgangsplätze sind weitere sinnvolle Massnahmen zu erarbeiten. Eine Vielzahl von Kantonen (Freiburg, Graubünden, Schwyz, St. Gallen) verfolgt andere Ansätze zur nachhaltigen Entschärfung der im Begründungstext beschriebenen Störungen als der Kanton Neuenburg. Als sinnvoll erachten wir die Abgabe von Informationsblättern, welche sowohl die Behörden und private Grundstückseigentümer als auch die Fahrenden über die relevanten Rechte und Pflichten orientieren. Darüber hinaus setzt die Polizei Kanton Solothurn im Rahmen ihrer Präventionsanstrengungen einen Korpsangehörigen gezielt als Ansprechperson für und Vermittler zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen ein. Diesen Brückenbauern obliegt es, durch proaktive Kontaktaufnahme Störungen möglichst zu verhindern und bei Schwierigkeiten konkrete Lösungs- oder Entschärfungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Im Kanton Solothurn bestehen aktuell gar keine geeigneten Stand- und Durchgangsplätze. Dies ist jedoch eine notwendige Voraussetzung für den Vollzug einer Wegweisung gestützt auf eine Bestimmung analog zum Berner Polizeigesetz. Die Schaffung spezifischer, ausschliesslich für eine bestimmte Personengruppe geltender Pflichten, erachten wir aus rechtlichen und politischen Gründen als problematisch. Eine Meldepflicht dürfte im Widerspruch zum gesetzlich garantierten und höherrangigen Einreise- und Aufenthaltsrecht stehen. Ausserdem erachten wir die gezielte Kontrolle ausländischer Fahrender als kaum durchsetzbar. Überdies erscheint uns fraglich, ob

die Pflichten nach dem Neuenburger Gesetz überhaupt geeignet sind, um einen effektiven Beitrag zur Lösung der im Begründungstext beispielhaft aufgeführten Störungen zu leisten.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Störungen erachten wir es nicht als zielführend sowie als unangemessen, das kantonale Recht mit derzeit umstrittenen Regelungen (Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, Tauglichkeit) zu ergänzen. Solange die Verfahren hängig sind, lehnen wir die nähere Prüfung beziehungsweise die Schaffung analoger Bestimmungen zum jetzigen Zeitpunkt ab.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 27. Februar 2020 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Nadine Vögeli (SP), II. Vizepräsidentin, Sprecherin der Justizkommission. Ich kann es ganz kurz machen. Wie Christian Werner bereits einmal erklärt hat, besteht die Aufgabe der Kommissionssprecherin nicht darin, die Haltung des Regierungsrats zusammenzufassen, sondern die Diskussion in der Kommission wiederzugeben. Zum Geschäft «Rechte und Pflichten für Fahrende» hat es in der Kommissionssitzung praktisch keine Diskussion gegeben. Es wurde anerkannt, dass die Situation für die betroffenen Landbesitzer und auch für die Gemeinden teilweise herausfordernd ist. Wenig sinnvoll wäre es jedoch, für eine kleine Personengruppe spezielle Pflichten einzuführen und das würde den Kanton oder den Bund ohnehin nicht von der eigenen Pflicht entbinden, nämlich Standplätze zur Verfügung zu stellen. Die Kantone und auch der Bund wären verpflichtet, geeignete Standplätze für Fahrende zur Verfügung zu stellen, wobei «wären» eigentlich das falsche Wort ist. Sie sind dazu verpflichtet, aber sie erfüllen diese Pflicht nicht. Solange es diese Plätze nicht gibt, hat die Polizei keine Handhabe für eine Wegweisung der Fahrenden. Die Justizkommission empfiehlt mit 8:2 Stimmen, diesen Auftrag nichterheblich zu erklären.

Martin Flury (FDP). Auch wenn die in der Begründung des Auftrags erwähnten negativen Auswirkungen, wenn Fahrende sich temporär in einer Gemeinde niederlassen, überhaupt nicht an den Haaren herbeigezogen sind, ist der vorgeschlagene Weg, insbesondere solange es im Kanton Solothurn keine Stellplätze für Fahrende gibt, nicht der richtige. Nachvollziehbar ist auch die Haltung des Regierungsrats, eine nähere Prüfung von möglichen gesetzlichen Regelungen erst vorzunehmen, wenn die Verfahren vom Bundesgericht und vom UNO-Ausschuss zum Thema Rassismus abgeschlossen sind. Es ist zu erwähnen, dass die Gemeinden bereits jetzt die Möglichkeit haben, in einem entsprechenden Reglement die Vermieter von Grundstücken an Fahrende in die Pflicht zu nehmen. Ein gutes Beispiel dazu gibt es im Polizeireglement der Einwohnergemeinde Egerkingen. Die Fraktion FDP. Die Liberalen unterstützen den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung einstimmig.

Stephanie Ritschard (SVP). Mein Auftrag verlangt lediglich, dass anlehnend an die Rechtsentwicklung in den Kantonen Neuenburg und Bern dem Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten sind, um für die Fahrenden eine Meldepflicht, eine Vertragspflicht, eine Kautionspflicht und ein Wegweisungsrecht für die Behörden einzuführen. Mit dieser Vorgabe fallen die Argumente gegen ein proaktives Vorgehen mit Bezug zu internationalem Recht und Bundesrecht weg. Wenn andere Kantone Lösungen finden, sollte auch der Kanton Solothurn nachziehen. So habe ich mir das auf jeden Fall vorgestellt. Das Bundesgericht hat an einer öffentlichen Beratung vier Artikel vom total revidierten Berner Polizeigesetz aufgehoben. In der NZZ war Folgendes zu lesen: «Die Lex Fahrende - der Artikel zum Einsatz von GPS-Geräten für die Observation und die zwingende Verbindung einer Wegweisung mit einer Strafdrohung werden aus dem Berner Polizeigesetz gestrichen. Sie verstossen gegen die Verfassung.» Ich bin aber der Meinung, dass man da hätte hinsehen müssen, wo das Problem genau war. In den meisten Fällen sind es Details, die man in anderen Kantonen regeln konnte, um diese Elemente zu vermeiden. Als Beispiel nenne ich die 24-Stunden-Regelung. Aber wo kein Wille ist, ist auch kein Weg auszumachen. Der Regierungsrat ist nicht daran interessiert, hier eine Lösung zu suchen oder sogar eine Lösung zu unterbreiten. Ganz offenbar genügt es nicht mehr, nur präventiv tätig zu sein. Die Abgabe von Flugblättern und das Festlegen von Ansprechpersonen und Vermittlern ist doch nur Symbolpolitik. Damit ändert sich in der Praxis oft leider wenig bis gar nichts. Auch Flugblätter haben meistens keine konkreten Auswirkungen auf den Alltag. Erlauben Sie mir einen kurzen Blick zurück. Ausländische Fahrende haben im letzten Jahr Grundstücke in Luterbach in Beschlag genommen. Nach einigen Wochen hat das Hochbauamt das Gelände so abgesperrt, dass es für die Fahrenden nicht mehr zugänglich war. Die Folge davon haben wir danach in Riedholz zu spüren bekommen. Die ausländischen Fahrenden haben nämlich ungefragt Privatgrundstücke an der Aare in Besitz genommen. Trotz mehrmaligen Rückfragen beim

Kanton wurden wir in Riedholz rat- und tatenlos im Stich gelassen. Anscheinend gäbe es keine klaren Wegweisungsregelungen. Die Antwort der Ämter war, dass dieser Zustand in der Regel zwei bis drei Wochen erduldet werden müsse. Das ist doch unverantwortlich und unhaltbar. Auch der Regierungsrat hat geschrieben, dass die Behörden auf der Ebene der Gemeinden wie auch des Kantons bei der Anwendung dieser massgebenden Gesetze bei Fahrenden an ihre Grenzen stossen. Zudem betont er auch, dass es in der Natur der Sache liegen würde, dass die Rechtsverhältnisse zwischen Behörden und insbesondere Fahrenden aus dem Ausland schwierig zu gestalten und nicht durchsetzbar seien. Da gibt es offenbar einen dringenden Handlungsbedarf. Wenn wir im Rechtsstaat die Balance zwischen Rechten und Pflichten und auch den sozialen Frieden aufrechterhalten wollen, so müssen wir endlich handeln. Es kann nicht sein, dass Besitzer von Privatgrundstücken und Firmen quasi temporär enteignet werden. Der Gesetzgeber muss hier doch ganz klar Grenzen setzen und die Ämter mit klaren Handlungskompetenzen ausstatten. Ohne klare Regelung ist das ein Einfallstor für Regelverstoss, Willkür sowie allenfalls auch für Selbstjustiz. Es scheint aber leider der Fall zu sein, dass die Fahrenden immer wieder Anlass zu Diskussionen geben und negativ auffallen. Beispielsweise hinterlassen sie Abfallberge, blockieren Zufahrten, zapfen illegal Wasser ab der Leitung und erledigen ihre Notdurft sicher nicht auf der Toilette. Für ein solches Verhalten gibt es in der Bevölkerung immer weniger Verständnis und der Unmut über die Lebensgewohnheiten der Fahrenden steigt, was tatsächlich sehr zu bedauern ist. Zudem führen die erhöhten Polizeikontrollen zu grösseren behördlichen Aufwänden, die wieder wir als Steuerzahler beapen müssen. Auch das verhärtet die Fronten. Eine klare Handhabung würde dazu führen, dass man sich gegenseitig respektiert und alle involvierten Parteien so ihre Rechte und Pflichten kennen und auch wahrnehmen. Der Kanton muss hier endlich Verantwortung übernehmen. Es wäre eine Form von Gerechtigkeit gegenüber den ordentlichen Steuerzahlern und für all diejenigen, die sich an die Regeln halten. Wie der Regierungsrat schon zu einem früheren Zeitpunkt geschrieben hat, ist es fast ein Ding der Unmöglichkeit, die ausländischen Fahrenden steuerlich zu belangen. Ich bin der Meinung, dass der Rechtsstaat und die Eigentumsgarantie gestärkt werden müssen. Aber solange wir immer wieder bei den Fahrenden ein Auge zudrücken und sie sich selbstgefällig verhalten, werden die Fahrenden ein Politikum bleiben. Ich rate dem Regierungsrat, dass er dringend Wege sucht, wie er rechtsstaatliche Grenzen setzen und Pflichten einfordern kann. Mein Auftrag wäre dabei ein Schritt in die richtige Richtung. Ich bitte um Unterstützung und darum, ein Zeichen zu setzen, dass wir die Ängste und Nöte der Bevölkerung ernst- und wahrnehmen. Es geht mir gar nicht um einen Ausbau der Pflichten gegenüber den Rechten, sondern es geht mir darum, dass Rechte und Pflichten endlich im Einklang sind - auch hier bei den Fahrenden.

Simone Wyss Send (Grüne). Grundsätzlich möchte ich zu diesem Auftrag sagen, dass er zu einseitig gefasst ist. Die Auftraggeberin lässt sich sehr detailreich über die Ärgernisse aus, die für die Anwohner anfallen, wenn Fahrende Halt machen. Wir von der Grünen Fraktion wollen die genannten Probleme nicht einfach negieren, im Gegenteil. Ein paar der genannten Probleme sind auch für Fahrende, insbesondere für Schweizer Fahrende sehr belastend. Mir scheint es, dass die Auftraggeberin vor allem ein Ziel verfolgt: Sie will im Kanton Solothurn gar keine Fahrenden haben. Wenn sie kommen, soll man sie subito wegweisen können. So geht das nicht. Gerade die Schweizer Fahrenden gehören genauso zur Schweizer Bevölkerung wie Valserdialekt sprechende Bündner und Seislerdeutsch sprechende Freiburger. Typisch jenische Familiennamen sind zum Beispiel Mollet, Waser und Minder, aber auch Moser oder Huber. Vielleicht haben ein paar Ratsmitglieder von uns jenische oder Sinti-Wurzeln. Und wenn wir dann an das unsägliche Hilfsprojekt «Kinder der Landstrasse» aus den 70er-Jahren denken, dann haben einige von uns vielleicht auch jenische Vorfahren, ohne es zu wissen. Seit dem 15. September 2016 sind Jenische und Sintis als schweizerische Minderheit anerkannt und ihnen steht das Recht zu, ihre fahrende Lebensweise zu leben. Wenn ausländische Fahrende durchreisen, dann sind die kulturellen Unterschiede tatsächlich grösser und es kann zu Konflikten mit der anwohnenden Bevölkerung kommen. Diese Probleme bleiben aber ungelöst, solange es viel zu wenig Plätze gibt. Das ist nämlich das Hauptproblem. Als direkte Anwohnerin - ich wohne in Biberist auf dem Bleichenberg - kann ich aus eigener Erfahrung sprechen. Vor vier Jahren haben sich Schweizer Fahrende auf dem Grundstück unseres Nachbarbauern niedergelassen. Es ist keine halbe Stunde vergangen und der damalige Gemeindepräsident stand auf dem Platz und hat das Gespräch gesucht. Es wurde vereinbart, dass sie zehn Tage bleiben können und es hat in diesem Fall keinerlei Probleme gegeben. Trotzdem, obschon sie mit dem Besitzer gesprochen haben und man nicht von Inbesitznahme sprechen kann, waren die Schweizer Fahrenden nur geduldet. Der Alarmismus ist in weiten Teilen der Bevölkerung noch immer tief verankert. Letztes Jahr waren ausländische Fahrende während drei Wochen auf demselben Landstück. Ich gebe zu, es war lebendiger, bunter und zum Teil auch lauter. In erster Linie bestand das Problem auch wieder darin, weil es keine richtige Infrastruktur hatte. Es ist kein richtiger Standplatz und es waren viele Leute auf engem Raum.

Ich möchte mich jetzt auch von den Unterstellungen der Auftraggeberin von Schmarotzertum oder unsauberen Menschen distanzieren. Ich habe schon vor zwei Jahren zur Interpellation zu diesem Thema gesagt, dass keine weiteren Massnahmen ergriffen werden können, wenn nicht genügend Standplätze vorhanden sind. Da sehe ich das grundsätzliche Problem. Die Hausaufgaben des Kantons Solothurn sind noch lange nicht gemacht. Das ist auch der entscheidende Punkt. Die Auftraggeberin verweist auf die gesetzlichen Grundlagen in Neuenburg und in Bern. Aber gerade im Kanton Bern ist ein ganzes Konzept mit einer Strategie vorhanden, wie Standplätze in Zusammenarbeit mit Schweizer Fahrenden geschaffen werden sollen. Die Massnahmen, die von der Auftraggeberin aufgelistet werden, bilden nur einen Bestandteil. Im Begründungstext fordert sie klare Handhabungen und Rechtsgrundlagen. Das soll auch dazu gehören, aber alleine das geht nicht. In diesem Februar hat die Mehrheit der Berner Bevölkerung einen weiteren neuen Standplatz in Wileroltigen bewilligt - und das alles wohlgerne unter der Federführung des Berner SVP-Regierungsrats Christoph Neuhaus.

Ich zitiere, wie es der Regierungsrat in seiner Stellungnahme unter Punkt 3.3 zum Polizeigesetz im Kanton Bern ausführt: «Die Polizei, zum gesetz- und verhältnismässigen Vollzug gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, wird eine Wegweisung folglich lediglich vornehmen dürfen, wenn den betroffenen Personen ein anderer geeigneter Platz zur Verfügung steht.» Das ist auch der Hauptgrund, weshalb wir diesem Auftrag nicht zustimmen werden. Bei einer Rechtsgrundlage, wie sie der Auftrag fordert, kann es in diesem sensiblen Thema nicht nur um das einseitige Verbot, um das Festhalten von Richtlinien gehen. Wir müssen unsere Hausaufgaben erledigen. Ein Standplatz funktioniert meist so, dass sich Fahrende den Platz reservieren müssen. In der Regel machen es die verschiedenen Gruppierungen untereinander aus. Sie bezahlen eine Platzmiete, es stehen sanitäre Anlagen zur Verfügung und es gibt Regeln auf diesem Standplatz. Die meisten Standplätze werden übrigens gewinnbringend bewirtschaftet. Vielleicht könnte dies ja ein lukratives Geschäft für jemanden sein. Aber, ich gebe es zu, es geht nicht immer ganz reibungslos. Die Platzbetreiber müssen auch Vermittlungsarbeit leisten. Ein weiteres Beispiel ist der Campingplatz in Rania, der 30 Kilometer von Chur entfernt liegt. Dieser Campingplatz gehört Fahrenden. Er wird von ihnen geführt, ist aber offen für alle. Wir von der Grünen Fraktion sehen grossen Handlungsbedarf, aber in erster Linie in der Schaffung von Standplätzen und einem ganzheitlichen Konzept. Solange diesbezüglich keine Anstrengungen unternommen werden, können wir leider nicht Hand bieten für einseitige Massnahmen. Daher werden wir diesen Auftrag nichterblich erklären.

Rea Eng-Meister (CVP). Der Regierungsrat hat im Januar 2019 zu zwei Interpellationen zu diesem Thema bereits ausführlich Stellung genommen. Über die kurze Diskussion in der Justizkommission hat die Kommissionssprecherin bereits berichtet. Ebenfalls nach kurzer Diskussion hat unsere Fraktion dem Antrag des Regierungsrats grossmehrheitlich zugestimmt.

Markus Baumann (SP). Vieles wurde bereits gesagt und man ist tief in die Details gegangen. Was ich aber nicht stehen lassen kann, ist, wenn von Seiten von Stephanie Ritschard diese Personen verunglimpft werden. Fahrende sollen Leute sein, bei denen es zur Lebensgewohnheit gehört, dass man Dreck hinterlässt, die Notdurft öffentlich verrichtet, Wasser stiehlt usw. Das geht so nicht. Wenn Stephanie Ritschard etwas verwechselt, so ist es wohl das, wenn sie am renaturierten Ufer der Emme, am Aeschisee oder sonst an beliebten Ausflugszielen beobachtet, dass Sachen herumliegen. Es sind dann nicht Fahrende, auch wenn die Personen dorthin fahren und alles blockieren. Das vielleicht noch zur Richtigstellung. Der Auftrag verlangt Rechtsstaatlichkeit. Rechtsstaatlichkeit heisst, dass für alle die gleichen Gesetze gelten. Es wäre nicht richtig, wenn man für Fahrende spezielle gesetzliche Grundlagen schaffen würde. Das verbietet auch die Bundesverfassung in Absatz 8. Der Regierungsrat hat richtigerweise bereits mehrfach festgehalten, dass Fahrende die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen haben. Das gilt für Schweizer wie auch für ausländische Fahrende. Zudem verfügt die Polizei heute schon über die gesetzlichen Grundlagen, um bei Störungen der öffentlichen Ordnung einzugreifen. Das ist unsere Rechtsstaatlichkeit. Übrigens sind die im Vorstosstext ausgeführten Sonderregelungen nicht ganz unumstritten. Es gibt dazu bereits höhere Gerichte, inklusive der Menschenrechtskommission, die sich damit befassen. Es wäre also weitaus zielführender, wenn der Kanton Solothurn seiner Verpflichtung nachkommen würde und genügend und gut ausgerüstete Stand- und Durchgangsplätze schaffen würde, damit die Fahrenden ihre Lebensweise in Würde leben können. Denn das ist ihre Art zu leben und ihnen muss man dafür die nötigen Infrastrukturen zur Verfügung stellen. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt daher die Haltung des Regierungsrats und lehnt diesen Antrag ganz klar ab.

Michael Ochsenbein (CVP). Meiner Meinung nach ist man in der Diskussion mit Stephanie Ritschard doch etwas gar hart ins Gericht gegangen. Man wirft ihr gewisse Dinge vor, die ich nicht so gehört habe und die ich als Gemeindepräsident einer Gemeinde, in der wir während einigen Jahren Fahrende gehabt

haben, durchaus präzisieren möchte. Die Situation, wie wir sie auf dem Attisholz-Areal gehabt haben, bevor alles bis auf eine ganz kleine Parzelle, die offen blieb und dieses Jahr genutzt wurde, abgesperrt wurde, war so, dass pro Jahr zwischen drei und fünf verschiedene Gruppen von Fahrenden da waren. Ich teile die Einschätzung, dass man nicht grundsätzlich von Fahrenden sprechen kann. Genauso kann man nicht grundsätzlich von Sesshaften sprechen und davon, dass sich alle Sesshaften gleich verhalten. Bei uns im Attisholz-Areal hat eine Gruppe eine Art Campinglager erstellt. Sie war in der Bevölkerung völlig akzeptiert und hat in keiner Art und Weise jemanden gestört. Als diese Gruppe verschwunden ist, kamen andere Gruppierungen. Sie haben sich abgewechselt. Einige Gruppierungen sind mehrmals gekommen, da sie jeweils nach zwei Wochen weggewiesen wurden und später wieder gekommen sind. Leider ist nicht wegzudiskutieren, dass es tatsächlich ganz unschöne Situationen gegeben hat, wie sie Stephanie Ritschard beschrieben hat. Es ist nicht so, dass es eine völlige Phantasie ist oder dass man das einfach vorwirft. Es ist gelebte Realität, wie wir sie in Luterbach tatsächlich während drei, vier Jahren gehabt und erlebt haben. Ich möchte noch einmal erwähnen, dass es nicht «die Fahrenden» heisst, sondern es sind zwei, drei Gruppen, die sich wie beschrieben aufgeführt haben. Wenn wir dann von Standplätzen sprechen, wie das die Sprecherin der Grünen gemacht hat, so wissen wir, dass auch im Kanton Solothurn die Standplätze für die einheimischen Fahrenden nicht zur Verfügung stehen. Das trifft zu und wir haben tatsächlich einen Nachholbedarf. Ich möchte aber weiter sagen, dass bei der vorherigen Diskussion eine gewisse Vermischung erfolgt ist, so sprechen wir gerade bei den Gruppen, die sich auf dem Attisholz-Areal aufgehalten haben, von keiner einzigen Gruppe von Schweizer Fahrenden. Es hat sich ausnahmslos um ausländische Fahrende gehandelt, die sich hier niedergelassen haben. Auch da braucht es eine Lösung, aber das ist nicht das Gleiche. Es ist nicht die gleiche Diskussion, wie das vorhin die Sprecherin der Grünen Fraktion angesprochen hat.

Peter M. Linz (SVP). Es freut mich, dass ich in einem so wunderbaren Saal bin. Da kann man sich bewegen und es ist viel besser als im Kantonsratsaal. Danken möchte ich vor allem dem Servicepersonal, das uns immer bewirbt. Überhaupt hat heute das Servicepersonal in diesen Coronazeiten eine strenge und wichtige Aufgabe zu erledigen. Einst hat ein Lehrer zu mir gesagt: «Sie haben Zigeunerblut.» Leider geht das heute nicht mehr. Gewisse Wörter kann man nicht mehr verwenden, sie sind plötzlich nicht mehr in und werden für etwas ganz anderes verwendet. Ich bin froh, dass der Bundesrat Schweizer Roma nicht als nationale Minderheit betrachtet hat gemäss dem Europarat-Rahmenübereinkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten. Er hat einen entsprechenden Antrag abgelehnt. Hier geht es also nicht um Schweizer Roma. Warum aber andere Staaten diese Ethnie als nationale Minderheit betrachten, ist mir völlig unverständlich. Dann könnten doch auch die speziellen Minderheiten in Europa wie die Basken, Korsen, Elsässer, Katalonier, Schotten oder solche im ehemaligen Ostblock auch einen Minderheitenschutz geniessen. Für ganz spezielle Minderheiten, wie für die Fahrenden - man weiss, was sie im zweiten Weltkrieg mitgemacht haben - gibt es übergeordnetes Recht wie den UNO-Pakt oder natürlich das Personenfreizügigkeitsabkommen. Wie heissen sie denn, wenn sie nicht mehr fahren? Aufgrund dieser Abkommen können alle zu uns kommen. Abertausende Liebesdienerinnen kommen aus den EU-/EFTA-Staaten, sie nützen das aus. Sie arbeiten zwölf Stunden in der Woche und können dadurch einen Aufenthalt von fünf Jahren haben. In Schweden werden die Frauen geschützt und die Männer werden als Freier angeklagt. Das Berner Polizeigesetz ermächtigt die Polizei, Personen wegzuweisen oder fernzuhalten, wenn sie ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campieren. Im Weiteren gab es ein Gutachten von ganz oben, wie das immer so ist. Es ist ein Kurzgutachten, dass dies das Recht der Fahrenden als nationale Minderheit und als Menschengruppe mit besonderen Anliegen in diskriminierender Weise verletzen würde. Unglaublich. Und wir als Mitgliedstaat sind offenbar verpflichtet, für die Fahrenden Plätze zu schaffen, damit sie parkieren können. Und in Städten wie in Basel werden Parkverbote erlassen. Zum Glück ist das Betteln von Fahrenden noch kein Beruf. In Bern und Lausanne wurden die Gesetze für das Betteln verschärft. Jetzt sind die bandenmässigen Bettler nach Basel weggezogen. Dort wurde kein präventives Gesetz verabschiedet. Wäre es in Basel nicht möglich gewesen, dann wären diese Bettler nicht dort. Nachdem nun die Cars mit den Bettlern aus dem Ausland kommen, sie in den verschiedenen Distrikten absetzen und am Abend wieder abschwirren, wollte man nun plötzlich in Basel wieder ein Bettelverbot erlassen, obschon man es zuvor abgeschafft hatte. Unglaublich. Die ach so tolerante Stadt Basel übrigens, die Basler sind ja so tolerant. Es gibt jetzt eine Gruppe, die die Roma-Bettler in Rumänien finanzieren will, damit sie studieren können. Sie können dann wahrscheinlich Menschenrecht studieren und irgendwann bekommen sie dann in der UNO einen Sitz (*der Präsident weist auf das baldige Ende der Redezeit hin*). Im Kanton Solothurn gibt es keine Stand- und Drogenplätze für Fahrende. Das sei aber eine notwendige Voraussetzung für den Vollzug der Wegweisung von Fahrenden gemäss dem Berner Polizeigesetz. Die Schweizer Fahrenden sind davon ausgenommen, denn sie sind keine nationale Minderheit. Meines Erachtens kann man aber auch prä-

ventiv ein Vollzugsgesetz für die fahrenden Ausländer machen. Hätte Solothurn ein Präventivgesetz, was solche Fahrenden betrifft, so wäre man vorbereitet und man müsste nicht zuerst ein Gesetz produzieren, wenn es schon zu spät ist. Quintessenz: Es werden ständig überstaatliche Übereinkommen mit Hilfe von politisch einseitigen Nichtregierungsorganisationen, die vom Staat alimentiert werden, geschlossen - unter Ausschluss des Volks, ohne Klärung der Konsequenzen, wie zum Beispiel der UNO-Migrationspakt. Daher stimme ich hier zu.

Roberto Conti (SVP). Ich möchte präzisieren, dass es auch einen Fall in Biberist gegeben hat, und zwar auf dem Hof des Biobetriebs Bleichenberg, als eine Gruppe von ausländischen Fahrenden dort war. Sie haben sich so ungehobelt benommen, dass man sich schämen muss. Es gibt also auch diejenigen Gruppen, die einfach nicht wissen, was Anstand ist. Sie nützen die Gutmütigkeit des Hofbesitzers bis zum Letzten aus, richten Schaden an Gebäulichkeiten an, hinterlassen Dreck und halten sich nicht daran, dass sie nach einer bestimmten Zeit wieder gehen müssen. Es gab sogar massive Bedrohungen gegen diesen Biobauern. Er hat letztendlich die Hilfe der Behörden beansprucht, bis die Fahrenden dann tatsächlich gegangen sind. Es gibt also auch diese unschönen Szenen. Es kann nicht sein, dass solche Leute ihre Rechte so ausnützen und sich so benehmen.

Für Erheblicherklärung
Dagegen
Enthaltungen

x Stimmen
deutliche Mehrheit
x Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Mit deutlicher Mehrheit wurde dieser Auftrag nicht erheblich erklärt. Wir kommen damit zum Schluss der heutigen Sitzung. Ich möchte darauf hinweisen, dass drei dringliche Aufträge eingereicht wurden. Sie werden Ihnen heute Nachmittag in der Fraktionssitzung durch die Fraktionspräsidenten verteilt. Morgen wird vor der Pause die Dringlichkeit der Aufträge durch die jeweiligen Erstunterzeichnenden begründet. Nach der Pause werden wir über die Dringlichkeit befinden. Damit ist die heutige Sitzung geschlossen. Ich wünsche allen «en Guete» und produktive Fraktionssitzungen.

Schluss der Sitzung um 12:20 Uhr